



Brüssel, den 12. Oktober 2016
(OR. en)

7621/16
ADD 11

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0091 (NLE)

WTO 84
SERVICES 9
COLAC 23

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Der Anhang II des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors wird wie Folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

a) In der „Liste der Anlagen“ erhält der Titel der Anlage 5 folgende Fassung:

„Anlage 5: Erzeugnisse, für die Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus gilt“

b) Die Liste der „Erklärungen zu Anhang II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“ erhält folgende Fassungen:

„Erklärung der Europäischen Union zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors und Perus

Gemeinsame Erklärung Kolumbiens, Ecuadors und Perus zu Anhang II Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union

Gemeinsame Erklärung betreffend das Fürstentum Andorra

Gemeinsame Erklärung betreffend die Republik San Marino

Gemeinsame Erklärung zur Überarbeitung der Ursprungsregeln des Anhangs II über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen“

2. Artikel 1 vierter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„– „zuständige Behörden oder Zollbehörden“ die Bezugnahme auf die folgenden staatlichen Stellen:

- a) für Kolumbien das „Ministerio de Comercio, Industria y Turismo“ oder die „Dirección de Impuestos de Aduanas Nacionales“ oder deren Rechtsnachfolger,
- b) für Ecuador das „Ministerio de Comercio Exterior“ oder der „Servicio Nacional de Aduana del Ecuador“ (SENAE) oder deren Rechtsnachfolger,
- c) für Peru das „Ministerio de Comercio Exterior y Turismo“ oder dessen Rechtsnachfolger und
- d) für die Europäische Union die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union;“

3. Artikel 36 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter ist verpflichtet, in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung die Vermerke „Kolumbien“, „Ecuador“ oder „Peru“ und „Ceuta und Melilla“ einzutragen. Zusätzlich ist bei Erzeugnissen mit Ursprung in Ceuta und Melilla ein entsprechender Vermerk in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung erforderlich.“

4. Anlage 2A wird wie Folgt geändert:

a) Die Bemerkung 1 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 1

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 0901	Kaffee, geröstet, der Sorte Arabica	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	

Kolumbien	Peru	Ecuador
120 t	30 t	110 t

“

b) Die Bemerkung 3 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 3

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus der Europäischen Union nach Kolumbien, Ecuador oder Peru ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	

Kolumbien	Peru	Ecuador
100 t	450 t	120 t

“

c) Die Bemerkung 5 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 5

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
3920	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, nicht aus Zellkunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis verwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 55 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Kolumbien	Peru	Ecuador
15 000 t	15 000 t	15 000 t

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

d) Die Bemerkung 7 erhält folgende Fassung:

„Bemerkung 7

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
6108.22	Slips und andere Unterhosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, aus Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6112.31	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6112.41	Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestrickten, für Frauen oder Mädchen, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.10	Strumpfhosen, Strümpfe und Kniestrümpfe mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.21	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex, aus Gewirken oder Gestrickten	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
6115.22	Andere Strumpfhosen, aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr, aus Gewirken oder Gestricken	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.30	Andere Strümpfe für Frauen (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	
6115.96	Andere, aus synthetischen Chemiefasern	Herstellen aus Nylongarn oder Elastomergarnen der Positionen 5402 und 5404	

HS-Position	Kolumbien (Tonnen)	Peru (Tonnen)	Ecuador (Tonnen)
6108.22	200	200	200
6112.31	25	25	25
6112.41	100	100	100
6115.10	25	25	25
6115.21	40	40	40
6115.22	15	15	15
6115.30	25	25	25
6115.96	175	175	175

Werden innerhalb eines Jahres über 75 Prozent der genannten Kontingentmengen genutzt, so wird der Unterausschuss die Mengen in Hinblick auf eine einvernehmliche Erhöhung überprüfen.“

e) Die folgende Bemerkung 7a wird nach der Bemerkung 7 eingefügt:

"Bemerkung 7a

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die aus Ecuador in die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union nach Ecuador ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
ex 6504	Panamahut aus Toquillastroh	Herstellen, bei dem das verwendete Toquillastroh der Position 1401 ein Ursprungserzeugnis ist	

"

f) Bemerkung 8 erhält folgende Fassung:

"Bemerkung 8

Die Ursprungsregeln für die nachstehenden Erzeugnisse nach der Anlage II gelten solange, wie die Europäische Union einen in der WTO gebundenen Zollsatz von 0 Prozent für diese Erzeugnisse beibehält. Falls die Europäische Union die in der WTO gebundenen Zollsätze für diese Erzeugnisse erhöht, so verleiht die folgende Regel den im Rahmen der landesspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführten Erzeugnisse Ursprungseigenschaft; dabei gilt Folgendes:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7209 bis 7214	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7216 bis 7217	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl; Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7304 bis 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in Tonnen)	Peru (in Tonnen)	Ecuador (in Tonnen)
7209	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen	100 000	100 000	100 000
7210	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen	100 000	100 000	100 000
7211	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen			
7212	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen	100 000	100 000	100 000

HS-Position	Warenbezeichnung	Kolumbien (in Tonnen)	Peru (in Tonnen)	Ecuador (in Tonnen)
7213	Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000
7214	Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden	100 000	100 000	100 000
7216	Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	100 000	100 000	100 000
7217	Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	50 000	50 000	50 000
7304	Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7305	Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000
7306	Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl	100 000	100 000	100 000
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Eisen oder Stahl; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	50 000	50 000	50 000

Wird binnen eines Jahres 50 Prozent eines Kontingents genutzt, erhöht sich die jährliche Menge für das folgende Jahr um 50 Prozent. Grundlage für die Berechnung ist die Kontingentmenge des Vorjahrs. Diese Mengen sowie die Berechnungsgrundlage können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

g) Bemerkung 9 erhält folgende Fassung:

"Bemerkung 9

Die nachstehende Regel verleiht Erzeugnissen, die im Rahmen der folgenden länderspezifischen Jahreskontingente aus Kolumbien, Ecuador und Peru in die Europäische Union ausgeführt werden, die Ursprungseigenschaft:

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3) oder (4)	
7321	Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnliche nicht elektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7323	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

HS-Position	Kolumbien	Peru	Ecuador
7321	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten	20 000 Einheiten
7323	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen
7325	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen	50 000 Tonnen

Diese Mengen können auf Antrag einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden.“

5. Anlage 5 wird wie Folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„WAREN, FÜR DIE BUCHSTABE B DER ERKLÄRUNG
DER EUROPÄISCHEN UNION ZU ARTIKEL 5
IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE
KOLUMBIENS, ECUADORS ODER PERUS GILT“

b) Die Einleitung von Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bedingungen nach Buchstabe b der Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Kolumbiens, Ecuadors oder Perus gelten für die Bestimmung des Ursprungs der nachstehenden Erzeugnisse, die im Rahmen der folgenden Jahreskontingente aus Peru in die Europäische Union eingeführt werden.“

6. Der Titel „Erklärung der Europäischen Union zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse Perus und Kolumbiens“ erhält folgende Fassung:

„ERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION
ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE
KOLUMBIENS , ECUADORS UND PERUS“

7. Die „Gemeinsame Erklärung Perus und Kolumbiens zu Artikel 5 in Bezug auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ wird wie Folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„GEMEINSAME ERKLÄRUNG KOLUMBIENS, ECUADORS UND PERUS
ZU ARTIKEL 5 IN BEZUG AUF URSPRUNGSERZEUGNISSE
DER EUROPÄISCHEN UNION“

- b) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Die Republik Kolumbien, die Republik Ecuador und die Republik Peru erklären, dass im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Buchstaben f und g des Anhangs II Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen (im Folgenden „Anhang“)

„ABSCHNITT C

ECUADOR

Betroffene Waren und Auslöseeinfuhrmengen

Ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 22 des Übereinkommens und seines Anhangs I (Stufenplan) kann Ecuador landwirtschaftliche Schutzmaßnahmen nach Artikel 29 des Übereinkommens auf die folgenden Waren anwenden:

1. Auf jede der folgenden Tarifpositionen, sofern die jährlichen Einfuhrmengen über 200 Tonnen liegen:

Tarifpositionen	Beschreibung
07031000	- Speisezwiebeln und Schalotten
07133190	--- andere (Bohnen)
07133290	--- andere
07133391	---- schwarze
07133392	---- gelbe
07133399	--- andere (andere Bohnen)
07133991	---- Limabohnen (<i>Phaseolus lunatus</i>)
07133992	---- Augenbohnen (<i>Vigna unguiculata</i>)
07133999	---- andere

2. auf die folgenden Tarifpositionen der Abbaustufe L4 wie folgt:

Tarifpositionen	Jahr	Auslöseeinfuhrmenge (in Tonnen)
04064000 04069040 04069050 04069060 A		
	Inkrafttreten	Pro-Rata-Kontingent zuzüglich 20 %
	1	1 260
	2	1 320
	3	1 380
	4	1 440
	5	1 500
	6	1 560
	7	1 620
	8	1 680
	9	1 740
	10	1 800
	11	1 860
	12	1 920
	13	1 980
	14	2 040
	15	2 100
	16	2 160
	17	2 210

“

„ANLAGE 1

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

1. Zuständige Behörden der EU-Vertragspartei

Die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission sind gemeinsam für die Kontrolle zuständig. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle der Ausfuhren nach Kolumbien und/oder Ecuador und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Herstellungsbedingungen und -verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von Gesundheitsbescheinigungen (oder Tierschutzbescheinigungen), mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle der Einfuhren aus Kolumbien und/oder Ecuador und/oder Peru sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Kontrolle der Einhaltung der Einfuhrbedingungen der Europäischen Union durch derartige Einfuhren verantwortlich.
- c) Die Europäische Kommission ist für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und Prüfung von Kontrollsystemen und die gesetzgeberischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Normen und Vorschriften in der Europäischen Union einheitlich angewandt werden, zuständig.

2. Zuständige Behörden Kolumbiens

Die Kontrolle und Überwachung erfolgt gemeinsam durch das Instituto Colombiano Agropecuario (im Folgenden „ICA“) und das Instituto Nacional de Vigilancia de Medicamentos y Alimentos (im Folgenden „INVIMA“), gemäß den Zuständigkeiten, die den beiden Einrichtungen kraft Gesetzes zugewiesen wurden. Dabei gilt folgende Regelung:

- a) Im Falle von Ausfuhren in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ICA und INVIMA für die Überwachung und Kontrolle gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Bedingungen und Verfahren, einschließlich der vorgeschriebenen Kontrollen und der Ausstellung von gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Vorschriften der einführenden Vertragspartei eingehalten werden, verantwortlich.
- b) Im Falle von Einfuhren aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Kolumbien sind ICA und INVIMA für die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der geltenden Einfuhrbedingungen, einschließlich der Kontrollen und der von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellten gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bescheinigungen, mit denen beurkundet wird, dass die geltenden Normen und Einfuhranforderungen Kolumbiens durch die Einfuhren eingehalten werden, verantwortlich.
- c) Im Einklang mit ihren jeweiligen Zuständigkeiten sind ICA und INVIMA für die allgemeine Koordinierung, die Kontrolle und die Prüfung von Kontrollsystemen zuständig.

3. Zuständige Behörden Perus

Die folgenden Behörden Perus sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) Servicio Nacional de Sanidad Agraria (im Folgenden „SENASA“)
- b) Dirección General de Salud Ambiental (im Folgenden „DIGESA“)
- c) Ministerio de Salud
- d) Instituto Tecnológico Pesquero (im Folgenden „ITP“)
- e) Ministerio de Comercio Exterior y Turismo (im Folgenden „MINCETUR“)

4. Zuständige Behörden Ecuadors

Die folgenden Behörden Ecuadors sind für Veterinärwesen und Pflanzenschutz zuständig:

- a) Agencia Ecuatoriana de Aseguramiento de la Calidad del Agro (AGROCALIDAD)
- b) Instituto Nacional de Pesca (INP)
- c) Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA) und
- d) Ministerio de Comercio Exterior (MCE).“

"ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen

- LU Luxemburg
- MT Malta
- NL Niederlande
- PL Polen
- PT Portugal
- RO Rumänien
- SK Slowakische Republik
- SI Slowenien
- SE Schweden
- UK Vereinigtes Königreich

(1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für Niederlassungen und Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten bezüglich dieser Tätigkeiten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein¹

Für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren bestehen keine Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilspektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung;
 - b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung, und;
 - c) „CPC Ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Erfordernis der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, nicht diskriminierendes Erfordernis, dass bestimmte Aktivitäten in Naturschutzgebieten oder in Gebieten von besonderem historischem und künstlerischem Interesse nicht ausgeübt werden dürfen) gelten für Investoren der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

- (5) Gemäß Artikel 112 dieses Übereinkommens sind die nicht diskriminierenden Vorschriften in Bezug auf die Rechtsformen der Niederlassung in der nachstehenden Liste nicht enthalten.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Immobilien</p> <p>AT, BG, CY, CZ, DK, EE, ES, EL, FI, HR, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren².</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Öffentliche Versorgungsleistungen</p> <p>EU: Wirtschaftstätigkeiten, die auf nationaler oder örtlicher Ebene als öffentliche Versorgungsleistungen angesehen werden, können öffentlichen Monopolen oder privaten Betreibern gewährten ausschließlichen Rechten unterliegen³.</p>
ALLE SEKTOREN	<p>Arten der Niederlassung</p> <p>EU: Die Behandlung von Tochtergesellschaften (von Gesellschaften aus Drittländern), die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren satzungsmäßigen Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in der Europäischen Union haben, wird nicht auf Zweigniederlassungen oder Vertretungen ausgedehnt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union von einer Gesellschaft aus Drittländern errichtet werden.</p> <p>BG: Die Gründung von Zweigniederlassungen ist genehmigungspflichtig.</p> <p>EE: Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss ihren Wohnsitz in der EU haben.</p> <p>FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als Gesellschafter einer finnischen Kommanditgesellschaft oder offenen Handelsgesellschaft ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. In Bezug auf alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für mindestens die Hälfte der ordentlichen und stellvertretenden Vorstandsmitglieder das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für Gesellschaften können jedoch Ausnahmen zugelassen werden. Möchte eine ausländische Organisation eine Geschäftstätigkeit oder ein Gewerbe durch Gründung einer Zweigniederlassung in Finnland ausüben, so benötigt sie eine Gewerbeerlaubnis. Ausländische Organisationen oder Privatpersonen, die keine Staatsbürger der Europäischen Union sind, benötigen zur Gründung einer Aktiengesellschaft eine entsprechende Erlaubnis. Im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen gilt das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes für die Hälfte der Gründer und die Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ist der Gründer eine juristische Person, gilt für diese auch das Wohnsitzerfordernis.</p> <p>IT: Für den Zugang zu gewerblichen und handwerklichen Tätigkeiten ist eine Aufenthaltsgenehmigung und eine besondere Genehmigung für die Ausübung der betreffenden Tätigkeit erforderlich.</p> <p>BG, PL: Die Aktivitäten einer Repräsentanz dürfen sich nur auf Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen zugunsten der vertretenen Muttergesellschaft erstrecken.</p>

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PL: Mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, ungebunden für Zweigniederlassungen. Nicht-EU-Investoren können eine Wirtschaftstätigkeit nur in Form einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft aufnehmen und ausüben (im Falle der Rechtsdienstleistungen nur in Form einer eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft).</p> <p>RO: Der Alleinverwalter bzw. der Vorstandsvorsitzende und die Hälfte aller Verwalter gewerblicher Unternehmen müssen rumänische Staatsangehörige sein, sofern im Vertrag bzw. in der Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein.</p> <p>SE: Eine ausländische Gesellschaft (die in Schweden keine juristische Person errichtet hat) muss ihre Geschäftstätigkeit über eine Zweigniederlassung in Schweden mit unabhängiger Geschäftsleitung und getrennten Büchern ausüben. Bauvorhaben mit einer Dauer von unter einem Jahr sind von der Bedingung befreit, eine Zweigniederlassung zu gründen oder einen gebietsansässigen Vertreter zu bestellen. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft auf Aktien) kann von einem oder mehreren Gründern errichtet werden. Ein Gründer muss entweder seinen Wohnsitz in Schweden haben oder eine juristische Person mit Sitz in Schweden sein. Eine Partnerschaftsgesellschaft kann nur Gründer sein, wenn alle Gesellschafter ihren Wohnsitz in Schweden haben. Entsprechende Bedingungen gelten für die Gründung aller anderen juristischen Personen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands muss ihren Wohnsitz in Schweden haben. Ausländer oder schwedische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in Schweden, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben wollen, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und bei der örtlichen Behörde eintragen lassen. Auf das Wohnsitzerfordernis kann bei Nachweis, dass dieses im betreffenden Fall nicht erforderlich ist, verzichtet werden.</p> <p>SE (nur im Fall von Ecuador): Der Geschäftsführer und gegebenenfalls der stellvertretende Geschäftsführer einer Zweigniederlassung müssen ihren Wohnsitz im EWR haben. Natürliche Personen ohne Wohnsitz im EWR, die in Schweden eine Geschäftstätigkeit ausüben, müssen einen gebietsansässigen Vertreter, der die Verantwortung für diese Geschäftstätigkeit trägt, bestellen und eintragen lassen. Für die Geschäftstätigkeit in Schweden sind getrennte Bücher erforderlich. Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmeregelungen von den Erfordernissen für Zweigniederlassungen und die Wohnsitzerfordernis gewähren.</p> <p>SI: Ausländische Gesellschaften können Zweigniederlassungen gründen, sofern die Muttergesellschaft im Herkunftsstaat seit mindestens einem Jahr in einem gerichtlichen Register eingetragen ist.</p> <p>SK: Eine ausländische natürliche Person, die als Bevollmächtigter eines Unternehmers ins Handelsregister eingetragen werden soll, muss eine Aufenthaltsgenehmigung für die Slowakische Republik vorlegen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p style="text-align: center;">Investitionen</p> <p>ES: Ausländische Regierungen und ausländische öffentliche Unternehmen benötigen für Investitionen in Spanien (die neben wirtschaftlichen zunehmend auch nichtwirtschaftliche Interessen betreffen können), die entweder direkt oder über direkt oder indirekt von ausländischen Regierungen kontrollierte Gesellschaften oder sonstige Unternehmen getätigt werden, eine vorherige Genehmigung der Regierung.</p> <p>BG: Bei Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 30 Prozent beträgt, ist die Übertragung dieser Anteile an Dritte genehmigungspflichtig. Für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verwendung staatlichen oder öffentlichen Eigentums ist eine Konzession nach dem Konzessionsgesetz erforderlich. Ausländische Investoren dürfen sich nicht an der Privatisierung beteiligen. Ausländische Investoren und bulgarische juristische Personen mit ausländischer Mehrheitsbeteiligung benötigen eine Genehmigung für a) die Erforschung, Erschließung und Gewinnung natürlicher Ressourcen aus dem Küstenmeer, dem Festlandsockel oder der ausschließlichen Wirtschaftszone und b) den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an Unternehmen, die an einer unter a genannten Tätigkeit beteiligt sind.</p> <p>FR: Für den Erwerb von mehr als 33,33 Prozent der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte eines bestehenden französischen Unternehmens oder von mehr als 20 Prozent eines börsennotierten französischen Unternehmens durch Ausländer gilt folgende Bestimmung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen unter 7,6 Mio. EUR in französische Unternehmen mit einem Umsatz unter 76 Mio. EUR können nach Ablauf einer Sperrfrist von 15 Tagen nach vorheriger Mitteilung und Überprüfung der genannten Beträge frei getätigt werden. - Einen Monat nach der vorherigen Mitteilung wird die Genehmigung für weitere Investitionen stillschweigend erteilt, sofern der Minister für Wirtschaft nicht von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat, die Investition in Ausnahmefällen aufzuschieben. <p>Ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften können auf einen im Einzelfall von der französischen Regierung bestimmten Anteil an der öffentlich angebotenen Beteiligung beschränkt werden. Für die Aufnahme bestimmter gewerblicher und handwerklicher Tätigkeiten ist eine besondere Genehmigung erforderlich, wenn der Geschäftsführer keine Daueraufenthaltsgenehmigung besitzt.</p> <p>FI: Für den Erwerb von Anteilen, die mehr als ein Drittel der Stimmrechte einer großen finnischen Gesellschaft oder eines großen Unternehmens (mit mehr als 1000 Beschäftigten oder mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 168 Mio. EUR) verleihen, benötigen Ausländer eine Genehmigung der finnischen Behörden; die Genehmigung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiges nationales Interesse gefährdet würde. Diese Beschränkungen gelten nicht für Telekommunikationsdienstleistungen.</p> <p>HU: Ungebunden für ausländische Beteiligungen an neu privatisierten Gesellschaften.</p> <p>IT: Neu privatisierten Gesellschaften können ausschließliche Rechte neu gewährt oder weitergewährt werden. Die Stimmrechte in neu privatisierten Gesellschaften können in einigen Fällen beschränkt werden. Für einen Zeitraum von fünf Jahren kann der Erwerb großer Beteiligungen am Eigenkapital von Gesellschaften, die in den Bereichen Verteidigung, Verkehrsdienstleistungen, Telekommunikation und Energie tätig sind, von einer Genehmigung der zuständigen Behörden abhängig gemacht werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Geografische Gebiete FI: Auf den Ålandinseln Beschränkungen des Rechts natürlicher Personen, die nicht das regionale Bürgerrecht der Ålandinseln besitzen, und juristischer Personen, sich ohne Genehmigung der zuständigen Behörden der Ålandinseln niederzulassen.
1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT	
A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen ⁴	AT, HR, HU, MT, RO: Ungebunden für landwirtschaftliche Tätigkeiten. CY: Beteiligung, die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 Prozent zulässig. FR: Die Gründung landwirtschaftlicher Betriebe durch Nicht-Staatsangehörige der Europäischen Union und der Erwerb von Rebflächen durch Nicht-EU-Investoren ist genehmigungspflichtig. IE: Die Beteiligung an Mehlmühlen durch nicht in der Europäischen Union Ansässige ist genehmigungspflichtig. SE (nur im Fall von Ecuador): Nur Angehörige der Sami-Ethnie dürfen Rentiere besitzen und Rentierhaltung betreiben.
B. Forstwirtschaft und Holzeinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	BG: Ungebunden für den Holzeinschlag.
2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen	AT: Mindestens 25 Prozent der Fahrzeuge müssen in Österreich registriert sein. BE, FI, IE, LV, NL, PT, SK: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Belgien, Finnland, Irland, Lettland, in den Niederlanden, in Portugal oder in der Slowakischen Republik ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter der belgischen, finnischen, irischen, lettischen, niederländischen, portugiesischen oder slowakischen Flagge zu besitzen. CY, EL: Beteiligung, die nicht aus der Europäischen Union stammt, ist nur bis zu 49 Prozent zulässig. DK: Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, zu einem Drittel oder mehr Eigentum an in der gewerbsmäßigen Fischerei tätigen Unternehmen zu besitzen. Nicht in der Europäischen Union Ansässigen ist nicht gestattet, Eigentum an Fahrzeugen unter dänischer Flagge zu besitzen, ausgenommen über ein in Dänemark errichtetes Unternehmen. FR: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen, dürfen sich in den staatseigenen Küstengebieten nicht an Aktivitäten zum Zwecke der Fisch-/Muschel-/Algenkultur beteiligen. Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Frankreich ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 Prozent an einem Fahrzeug unter französischer Flagge zu besitzen. DE: Die Hochseefischereilizenz wird nur für Schiffe erteilt, die berechtigt sind, unter deutscher Flagge zu fahren. Dies sind Fischereischiffe, die mehrheitlich im Eigentum von Staatsangehörigen der Europäischen Union oder von Gesellschaften stehen, die nach den Vorschriften der Europäischen Union errichtet worden sind und ihren Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Der Einsatz des Schiffs muss von einer Person mit Wohnsitz in Deutschland geleitet und überwacht werden. Um eine Fischereilizenz zu erhalten, müssen alle Fischereifahrzeuge bei den zuständigen Küstenstaaten registriert sein, in denen die Schiffe ihren Heimathafen haben. EE: Schiffe sind berechtigt, unter estnischer Flagge zu fahren, wenn sie ihren Heimathafen in Estland haben und mehrheitlich im Eigentum von estnischen Staatsangehörigen in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft oder von juristischen Personen mit Sitz in Estland stehen, in deren Vorstand estnische Staatsangehörige über die Mehrheit der Stimmrechte verfügen. BG, HR, HU, LT, MT, RO: Ungebunden.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
	IT: Ausländer ohne Wohnsitz in der Europäischen Union dürfen keine Mehrheitsbeteiligung an Schiffen unter italienischer Flagge und keine Kontrollmehrheit an Reedereien mit Sitz in Italien besitzen. Die Fischerei in italienischen Hoheitsgewässern ist Schiffen vorbehalten, die unter italienischer Flagge fahren.
	SE: Ausländischen Investoren ohne Rechtspersönlichkeit und ohne Hauptverwaltungssitz in Schweden ist nicht gestattet, Eigentum in Höhe von mehr als 50 Prozent an einem Schiff unter schwedischer Flagge zu besitzen. Der Erwerb durch ausländische Investoren eines Anteils von 50 Prozent oder mehr an Unternehmen, die in gewerbsmäßiger Fischerei in schwedischen Hoheitsgewässern tätig sind, ist genehmigungspflichtig. SI: Schiffe sind berechtigt, unter slowenischer Flagge zu fahren, wenn sie zu mehr als der Hälfte im Eigentum eines Staatsangehörigen der Europäischen Union oder einer juristischen Person mit Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union stehen. UK: Vorbehalt für den Erwerb von unter britischer Flagge fahrenden Schiffen, es sei denn, die Investition gehört zu mindestens 75 Prozent britischen Staatsangehörigen und/oder Gesellschaften, die zu mindestens 75 Prozent britischen Staatsangehörigen gehören, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Vereinigten Königreich haben. Die Schiffe müssen vom Vereinigten Königreich aus verwaltet, geleitet und kontrolliert werden.
3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN ⁵ A. Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10) B. Gewinnung von Erdöl und Erdgas ⁶ (ISIC Rev. 3.1: 1110) C. Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13) D. Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Ungebunden für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas. ES: Ungebunden für ausländische Investitionen in strategische Mineralien.
4. VERARBEITENDES GEWERBE ⁷	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Keine.
B. Tabakverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 16)	Keine.
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Keine.
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichtung und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Keine.
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)	Keine.
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Keine.
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ⁸ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁹)	IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Eigentümer von Verlagen oder Druckereien. SE (nur im Fall von Ecuador): Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen oder Druckereien.
I. Kokerei (ISIC Rev. 3.1: 231)	Keine.
J. Mineralölverarbeitung ¹⁰ (ISIC Rev. 3.1: 232)	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Keine.
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Keine.
M. Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Keine.
N. Metallherzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Keine.
O. Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbauerzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Keine.
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Keine.
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Keine.

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Keine.
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Keine.
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Keine.
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungsausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Keine.
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Keine.
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Keine.
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Keine.
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Keine.
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Keine.
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG ¹¹ (mit Ausnahme der nuklearen Energieerzeugung)	
A. Erzeugung von Strom; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010) ¹²	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
B. Gaserzeugung; Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020) ¹³	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030 ¹⁴)	EU: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
6. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) ¹⁵ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden	<p>AT: Ausländische Rechtsanwälte (die nach dem Recht ihres Heimatstaates voll qualifiziert sein müssen) dürfen eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen Anwaltskanzlei von höchstens 25 Prozent besitzen. Sie dürfen keinen entscheidenden Einfluss auf die Beschlussfassungsprozesse haben.</p> <p>BE: Für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem "Cour de cassation" in nicht strafrechtlichen Verfahren werden Quoten angewandt.</p> <p>CY (nur im Fall von Ecuador): Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Staatsangehörigkeitserfordernis sowie an ein Wohnsitzerfordernisse geknüpft.</p> <p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten gebunden.</p> <p>DK: Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien können Anteile an einer dänischen Anwaltskanzlei besitzen. Nur Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung können Mitglied des Vorstands oder der Leitung einer dänischen Anwaltskanzlei sein. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich.</p>
	<p>FR: Manche Rechtsformen (association d'avocats und société en participation d'avocat) sind Rechtsanwälten vorbehalten, die uneingeschränkt als Rechtsanwalt in Frankreich zugelassen sind. In einer auf dem Gebiet des französischen Rechts bzw. des Rechts der Europäischen Union tätigen Anwaltskanzlei müssen mindestens 75 Prozent der Partner, die 75 Prozent der Anteile besitzen, Rechtsanwälte sein, die über eine uneingeschränkte Zulassung als Rechtsanwalt in Frankreich verfügen.</p> <p>HR: Die Vertretung vor Gerichten kann nur durch Mitglieder der Kroatischen Rechtsanwaltskammer wahrgenommen werden (kroatische Bezeichnung: "odvjetnici"). Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer.</p> <p>HU: Die gewerbliche Niederlassung muss in Form einer Partnerschaft mit einem ungarischen Rechtsanwalt (ügyvéd) oder einer ungarischen Anwaltskanzlei (ügyvédi iroda) oder in Form einer Repräsentanz erfolgen.</p> <p>PL: Für Rechtsanwälte aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind alle Arten der Rechtsformen zulässig; ausländischen Rechtsanwälten steht hingegen lediglich die Rechtsform der eingetragenen Partnerschaftsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft offen.</p> <p>SE (nur im Fall von Ecuador): Die ausschließlich für die Führung der schwedischen Berufsbezeichnung advokat (Rechtsanwalt) erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer ist an ein Wohnsitzerfordernis geknüpft.</p>
b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", CPC 86213, CPC 86219 und CPC 86220)	<p>AT: Ausländische Rechnungsleger (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 Prozent besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind.</p> <p>CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p> <p>DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Ausländische Wirtschaftsprüfer (die nach Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 Prozent besitzen, sofern sie nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. CZ, SK: Mindestens 60 Prozent des Kapitals bzw. der Stimmrechte sind Staatsangehörigen vorbehalten. DK: Um eine Partnerschaftsgesellschaft mit dänischen zugelassenen Rechnungslegern eingehen zu dürfen, bedürfen ausländische Rechnungsleger einer Genehmigung der dänischen Behörde für Handel und Unternehmen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. HR: Keine, außer dass Wirtschaftsprüfungen nur von juristischen Personen durchgeführt werden können.
	LV: In einer gewerblichen Gesellschaft, die sich aus vereidigten Wirtschaftsprüfern zusammensetzt, müssen mehr als 50 Prozent der Anteile mit Stimmrecht in den Händen von vereidigten Wirtschaftsprüfern oder von aus vereidigten Wirtschaftsprüfern bestehenden gewerblichen Unternehmen in der Europäischen Union sein. LT: Mindestens 75 Prozent der Anteile sollten im Besitz von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aus der Europäischen Union sein. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. SI: Die Beteiligung ausländischer Personen an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf höchstens 49 Prozent des Eigenkapitals betragen.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ¹⁶	AT: Ausländische Steuerberater (die nach dem Recht ihres Heimatstaates zugelassen sein müssen) dürfen nur eine Kapitalbeteiligung oder einen Anteil am Geschäftsergebnis einer österreichischen juristischen Person von höchstens 25 Prozent besitzen; dies gilt nur für Steuerberater, die nicht Mitglied der österreichischen Berufsorganisation sind. CY: Der Zugang wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und CPC 8674)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. LV: Für Architekturbüroleistungen sind eine dreijährige Berufserfahrung in Lettland im Bereich Projektierung und ein Hochschulabschluss erforderlich, um zugelassen zu werden, damit die Tätigkeit mit uneingeschränkter rechtlicher Haftung und allen Rechten, für ein Projekt verantwortlich zu zeichnen, ausgeübt werden kann.
f) Ingenieurdienstleistungen und g) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und CPC 8673)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>AT: Ungebunden ausgenommen zahnmedizinische Dienstleistungen und Dienstleistungen von Psychologen und Psychotherapeuten, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. DE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte und Zahnärzte, die zur Behandlung gesetzlich krankenversicherter Personen zugelassen werden sollen. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. CY (nur im Fall von Ecuador), FI: Ungebunden. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Mangel an Ärzten bzw. Zahnärzten in der betreffenden Region. BG, LT: Für die Erbringung medizinischer und zahnmedizinischer Dienstleistungen ist eine Genehmigung erforderlich, die auf der Grundlage eines Plans medizinischer Dienstleistungen erteilt wird, der wiederum nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der bereits vorhandenen Kapazitäten im medizinischen und zahnmedizinischen Dienstleistungsbereich aufgestellt wird. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. UK: Die Niederlassung von Ärzten im Rahmen des National Health Service unterliegt der Personalplanung für medizinische Berufe.</p>
<p>i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>AT, CY (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden. BG: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: Situation auf dem Arbeitsmarkt im betreffenden Sektor. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen.</p>
<p>j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>BG, CY (nur im Fall von Ecuador), FI, MT, SI: Ungebunden. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor.</p>
<p>j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>AT: Ausländische Investoren sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. BG, CY (nur im Fall von Ecuador), MT: Ungebunden. FI, SI: Ungebunden für Krankengymnasten und Sanitäter. FR: Ausländische Investoren können – im Gegensatz zu Investoren aus der Europäischen Union, denen auch andere Rechtsformen offen stehen – lediglich zwischen den Rechtsformen „société d'exercice libéral“ und „société civile professionnelle“ wählen. LT: Es kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation im Teilsektor. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für ausländische Krankengymnasten und Sanitäter. Wichtigstes Kriterium: Beschäftigungssituation in der betreffenden Region.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ¹⁷	AT, BG, CY, FI, MT, PL, RO, SE, SI: Ungebunden. BE, DE, DK, EE, ES, FR, IT, HR, HU, IE, LV, PT, SK: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung ¹⁸ a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ¹⁹ c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	Zu a und c: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. Zu b: Keine.
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ²⁰	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Keine, außer CY (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	LT: Eigentümer des Schiffs muss eine natürliche Person mit litauischer Staatsangehörigkeit oder eine in Litauen niedergelassene Gesellschaft sein. SE: Im Falle ausländischer Beteiligung am Schiffseigentum muss ein beherrschender schwedischer Einfluss auf den Betrieb nachgewiesen werden, damit das Schiff unter schwedischer Flagge fahren kann.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder anderswo in der Europäischen Union eingetragen sein. Das Luftfahrzeug muss Eigentum entweder natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen sein, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle (einschließlich der Staatsangehörigkeit der Geschäftsführer) erfüllen. Bei kurzfristigen Leasingverträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, CPC 83102 und CPC 83105)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, CPC 83107, CPC 83108 und CPC 83109)	Keine.
e) für Gebrauchsgüter (CPC 832)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden für CPC 83202.
f) für die Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Werbung (CPC 871)	Keine.
b) Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Keine.
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen ²¹ (CPC 8676)	Keine.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	CY, CZ, EE, LT, MT, SK, SI: Ungebunden.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich Verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884, Teil von CPC 885)	Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	AT, BG, CY, CZ, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK: Ungebunden. BE, FR, IT: Staatliches Monopol. DE: Die Zulassung wird nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Wichtigste Kriterien: Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HR, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden. IT: Staatliches Monopol.
i) 4. Dienstleistungen von Modelagenturen (Teil von CPC 87209)	Keine.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	BE, BG, CY, CZ, DE, ES, EE, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, CPC 87303, CPC 87304 und CPC 87305)	DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Mitglieder der Geschäftsführung. Ungebunden für Wachdienste an Flughäfen. BG, CY, CZ, EE, FI, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Zulassungen können nur Staatsangehörigen und national eingetragenen Organisationen erteilt werden. ES: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Für den Zugang ist eine vorherige Genehmigung erforderlich. HR: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung ²² (CPC 8675)	FR: Ausländische Investoren benötigen eine besondere Genehmigung für Explorations- und Prospektionsdienstleistungen.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatliches Monopol. SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	SE: Hat der Investor vor, eigene Terminalinfrastruktureinrichtungen zu errichten, wird eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen. Wichtigste Kriterien: Raum- und Kapazitätsprobleme.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ²³ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	CY, EE, MT: Ungebunden.
o) Verpacken (CPC 876)	Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	LT, LV: Im Sektor Veröffentlichung dürfen sich nur nach inländischem Recht errichteten juristische Personen niederlassen (keine Zweigniederlassungen). PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	DK: Der Tätigkeitsbereich des zugelassenen öffentlichen Übersetzers oder Dolmetschers kann in der Zulassung beschränkt werden. HR: Ungebunden für Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen für kroatische Gerichte bzw. vor kroatischen Gerichten. PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. BG, HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren, die sich an Datenbanken mit Informationen zu Konsumentenkrediten beteiligen. IT, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Investoren.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ²⁴	Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung²⁵ von Postsendungen²⁶ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger²⁷, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen²⁸, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen²⁹, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung³⁰ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch³¹.</p>	Keine. ³²
<p>Die Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm³³ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungs-verfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235³⁴ und Teil von CPC 73210³⁵)</p>	
<p>B. Telekommunikationsdienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	

Sektor oder Teilssektor	Beschreibung der Vorbehalte
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln ³⁶ zum Inhalt haben, außer Rundfunk ³⁷	Keine. ³⁸
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ³⁹	EU: Dienstleistern in diesem Sektor können hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze Verpflichtungen im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden. BE: Ungebunden.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Bei Projekten von nationaler oder regionaler Bedeutung können ausländische Investoren nur als Partner oder Subunternehmer lokaler Investoren fungieren. CY, CZ, HU, MT, SK: Ungebunden.
9. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) Alle nachstehend genannten Teilssektoren ⁴⁰	AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. Für den Vertrieb von Arzneimittel- und Tabakerzeugnissen können ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. FI: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken und Arzneimittelerzeugnissen. HR: Ungebunden für den Vertrieb von Tabakerzeugnissen.
A. Dienstleistungen von Kommissionären	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	Keine.
B. Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Keine.
b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Keine.
c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen ⁴¹)	FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak. FR: Die Zulassung von Großhandelsapotheken erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und derzeitige Apothekendichte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern⁴²</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln⁴³ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)</p>	<p>ES, FR, IT: Staatliches Monopol für Tabak.</p> <p>BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Zulassung von Kaufhäusern (FR: nur von großen Kaufhäusern) erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>IE, SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken.</p> <p>SE: Für die Zulassung des vorübergehenden Handels mit Bekleidung, Schuhen und Lebensmitteln, die nicht am Verkaufsort verbraucht werden, kann eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung vorgenommen werden. Wichtigstes Kriterium: Auswirkungen auf die in der betreffenden geografischen Region bestehenden Geschäfte.</p>
<p>D. Franchising (CPC 8929)</p>	<p>Keine.</p>
<p>10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)</p> <p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p> <p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p> <p>D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)</p>	<p>EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig.</p> <p>AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung. Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen.</p> <p>BG: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Primar- und/oder Sekundarschulbildung durch ausländische natürliche Personen und Gesellschaften sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung.</p> <p>CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums. Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung mit Ausnahme der Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p> <p>CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Primar- und Sekundarschulen. Ungebunden für Hochschuleinrichtungen, die staatlich anerkannte Diplome verleihen.</p> <p>ES, IT: Bedarfsprüfung für die Eröffnung privater Universitäten, die ermächtigt sind, anerkannte Diplome oder Grade zu verleihen; Verfahren beinhaltet eine Mitteilung an das Parlament. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.</p> <p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921). Für Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung: Keine für juristische Personen.</p> <p>HU, SK: Die Anzahl der Schulgründungen kann durch örtliche für die Gewährung von Zulassungen zuständige Behörden limitiert werden (bzw. durch zentrale Behörden im Falle von Hochschulen und anderen höheren Bildungseinrichtungen).</p> <p>LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p> <p>SI: Ungebunden für Grundschulen. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums in Sekundarschulen und höheren Schulen.</p>
<p>E. Dienstleistungen im Bereich</p>	<p>AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL,</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
sonstiger Unterricht (CPC 929)	PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. CZ, SK: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Bildungsnetz ist genehmigungspflichtig. Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums.
11. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT⁴⁴ A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401) ⁴⁵ B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402) b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403) C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404) ⁴⁶ D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 9406) ⁴⁷ E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405) F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406) G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 9409)	Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
12. FINANZDIENST-LEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>AT: Die Zulassung von Zweigstellen ausländischer Versicherer muss versagt werden, wenn die Rechtsform des Versicherers in seinem Heimatstaat nicht der einer Aktiengesellschaft oder eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit entspricht oder vergleichbar ist.</p> <p>BG, ES: Bevor ein ausländischer Versicherer in Bulgarien oder Spanien eine Zweigniederlassung oder Vertretung für die Erbringung bestimmter Arten von Versicherungsdienstleistungen errichten kann, muss er in seinem Heimatstaat seit mindestens fünf Jahren zur Erbringung dieser Arten von Versicherungsdienstleistungen zugelassen sein.</p> <p>EL: Das Recht auf Niederlassung umfasst nicht die Errichtung von Repräsentanzen und anderen Formen der ständigen geschäftlichen Anwesenheit von Versicherungsgesellschaften, es sei denn, sie lassen sich als Vertretungen, Zweigniederlassung oder Hauptstellen nieder.</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gesellschaftsgründer und der Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben, es sei denn, die zuständigen Behörden haben eine Ausnahme zugelassen. Zweigniederlassungen ausländischer Versicherer können in Finnland keine Zulassung für die gesetzliche Rentenversicherung erhalten.</p> <p>IT: Die Genehmigung der Errichtung von Zweigniederlassungen hängt von der Bewertung durch die Aufsichtsbehörden ab.</p> <p>BG, PL: Versicherungsvermittler müssen eine juristische Person (keine Zweigniederlassungen) errichten.</p> <p>PT: Um eine Zweigniederlassung in Portugal errichten zu können, müssen ausländische Versicherungsgesellschaften mindestens fünf Jahre Betriebserfahrung nachweisen. Die Errichtung direkter Zweigniederlassungen zur Erbringung von Versicherungsvermittlungsdienstleistungen ist nicht erlaubt, da diese nur Gesellschaften vorbehalten sind, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet worden sind.</p> <p>SK: Ein Ausländer kann Versicherungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Slowakischen Republik errichten oder Versicherungsgeschäfte über Tochtergesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz (keine Zweigniederlassungen) in der Slowakischen Republik tätigen.</p> <p>SE: Die Niederlassung von nicht in Schweden errichteten Versicherungsmaklergesellschaften darf nur im Wege einer Zweigniederlassung erfolgen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>EU: Als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union tätig werden. Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, die ihren Hauptsitz und den satzungsmäßigen Sitz im selben Mitgliedstaat der Europäischen Union hat.</p> <p>BG: Rentenversicherungsaktivitäten müssen über etablierte Rentenversicherungsgesellschaften (keine Zweigniederlassungen) abgewickelt werden. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung und der Vorsitzende des Vorstands müssen ihren ständigen Wohnsitz in Bulgarien haben.</p> <p>CY: Nur Mitglieder (Makler) der Zypriischen Börse dürfen in Zypern Geschäfte zur Vermittlung von Wertpapieren tätigen. Ein Maklerunternehmen kann nur als Mitglied der Zypriischen Börse eingetragen werden, wenn es nach dem zypriischen Gesellschaftsgesetz errichtet und eingetragen worden ist (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>FI: Mindestens die Hälfte der Gründer, die Mitglieder des Vorstands, mindestens ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Aufsichtsrates und der Zeichnungsberechtigte des Finanzinstituts müssen ihren ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Ausnahmen von diesen Anforderungen können von den zuständigen Behörden zugelassen werden.</p> <p>HR: Keine, außer für Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen, wobei die Central Depository Agency (CDA) der einzige Anbieter in Kroatien ist. Gebietsfremden Personen wird der Zugang zu den Dienstleistungen der CDA ohne Diskriminierung gewährt.</p> <p>HU: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung für private Pensionsfonds bzw. im Bereich der Risikokapitalverwaltung zu erbringen. Dem Vorstand einer Finanzinstitution müssen mindestens zwei Mitglieder angehören, die die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen, Gebietsansässige im Sinne der einschlägigen Devisenvorschriften sind und ihren ständigen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Ungarn haben.</p> <p>IE: Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form von offenen Investmentfonds und Gesellschaften mit variablem Kapital, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahr- und Verwaltungsgesellschaft nach irischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Investment-Kommanditgesellschaften muss mindestens ein Komplementär nach irischem Recht errichtet sein. Um Mitglied einer irischen Börse zu werden, muss eine Einrichtung entweder i) über eine Zulassung in Irland verfügen, wozu sie eine juristische Person oder eine Personengesellschaft mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland sein muss, oder ii) sie muss über eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen verfügen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>IT: Um die Zulassung für den Betrieb eines Wertpapierabwicklungssystems in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Um die Zulassung für die Erbringung von Dienstleistungen als Zentralverwahrer von Wertpapieren in Italien zu erhalten, muss die betreffende Gesellschaft nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Bei Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die keine den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbare Wertpapiere (OGAW) sind, muss die Treuhand- bzw. Verwahrstelle nach italienischem Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union errichtet sein und in Italien eine Zweigniederlassung haben. Verwaltungsgesellschaften der nicht den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW müssen ebenfalls nach italienischem Recht errichtet worden sein (keine Zweigniederlassungen). Die Mittel von Pensionsfonds dürfen nur von Banken, Versicherungsgesellschaften, Wertpapierfirmen und Verwaltungsgesellschaften der den harmonisierten Vorschriften der Europäischen Union unterliegenden OGAW, die ihren satzungsmäßigen Hauptsitz in der Europäischen Union haben bzw. von nach italienischem Recht errichteten OGAW verwaltet werden. Beim Haustürverkauf müssen Vermittler zugelassene Verkäufer von Finanzprodukten einsetzen, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. Repräsentanten ausländischer Vermittler dürfen keine Wertpapierdienstleistungen erbringen.</p> <p>LT: Für die Vermögensverwaltung ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft (keine Zweigniederlassungen) erforderlich. Als Verwahrstelle für die Vermögenswerte dürfen nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in Litauen tätig werden.</p> <p>PT: Pensionsfonds dürfen nur von Gesellschaften nach portugiesischem Recht und von in Portugal niedergelassenen und für das Lebensversicherungsgeschäft zugelassenen Versicherungsgesellschaften oder von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für die Verwaltung von Pensionsfonds zugelassenen Einrichtungen verwaltet werden (ungebunden für direkte Zweigniederlassungen aus Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union).</p> <p>RO: Zweigniederlassungen ausländischer Institutionen sind nicht berechtigt, Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung zu erbringen.</p> <p>SK: Wertpapierdienstleistungen können in der Slowakischen Republik von Banken, Investmentgesellschaften, Investitionsfonds und Wertpapierhändlern in Form einer Aktiengesellschaft mit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendem Eigenkapital erbracht werden (keine Zweigniederlassungen).</p> <p>SI: Ungebunden für private Pensionsfonds (nicht obligatorische Pensionsfonds).</p> <p>SE: Eine Sparkasse darf nur von einer in der Europäischen Union ansässigen natürlichen Person gegründet werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES⁴⁸ (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192) C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193) D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	EU: Die Beteiligung von privaten Betreibern am Krankheits- und Sozialfürsorgenetz ist genehmigungspflichtig. Gegebenenfalls wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Verkehrsinfrastruktur, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. AT, SI: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen. BG: Ungebunden für Krankenhausleistungen, Krankentransportdienstleistungen und für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser). CZ, FI, MT, SE, SK: Ungebunden. HU, SI: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Soziales. PL: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales. BE, UK: Ungebunden für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime). CY: Ungebunden für Krankenhausleistungen, für Krankentransportdienstleistungen, für Dienstleistungen stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) und für Dienstleistungen im Bereich Soziales (ausgenommen Genesungs- und Erholungsheime sowie Seniorenheime).
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, CPC 642 und CPC 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ⁴⁹	BG: Gründung einer juristischen Person erforderlich (keine Zweigniederlassungen). IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen für Bars, Cafés und Restaurants. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Betriebsdichte.
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PT: Es muss eine Handelsgesellschaft mit Sitz in Portugal errichtet werden (ungebunden für Zweigniederlassungen). CY (nur im Fall von Ecuador): Eine Genehmigung zur Errichtung und Führung eines Tourismus- und Reiseunternehmens sowie die Erneuerung einer Betriebsgenehmigung für ein bestehendes Unternehmen wird nur natürlichen oder juristischen Personen aus der EU gewährt. CZ: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung nach dem Bevölkerungskriterium.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	BG, CY, HU, LT, MT, PL: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	CY, CZ, FI, MT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	FR: Die ausländische Beteiligung an in französischer Sprache publizierenden Gesellschaften darf 20 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Gründung von Presseagenturen durch ausländische Investoren unterliegt der Gegenseitigkeit.
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen ⁵⁰ (CPC 963)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. AT, LT: Die Beteiligung privater Betreiber an Bibliotheken, Archiven, Museen und anderen kulturellen Dienstleistungen bedarf einer Konzession oder Lizenz.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	AT, SI: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CY, CZ, EE, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Keine.
16. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr ⁵¹	
a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ⁵²	EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Binnenschiffsverkehr⁵³	
a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	<p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für die Niederlassung einer eingetragenen Gesellschaft für den Betrieb einer Flotte unter der Flagge des Niederlassungsstaates.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile von Staatsangehörigen der Europäischen Union gehalten werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI: Dienstleistungen können nur von Schiffen erbracht werden, die unter finnischer Flagge betrieben werden.</p> <p>HR: Ungebunden.</p>
C. Eisenbahnverkehr⁵⁴ a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>HR: Ungebunden.</p>
D. Straßenverkehr⁵⁵	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und CPC 7122)	<p>EU: Ausländische Investoren dürfen keine Beförderungsdienstleistungen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (Kabotage) erbringen, außer die Vermietung von Bussen mit Fahrer im Gelegenheitsverkehr.</p> <p>EU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Taxidienstleistungen. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).</p> <p>FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt.</p> <p>LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen.</p> <p>ES: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für CPC 7122. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.</p> <p>IT, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Limousinendienste. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>ES, IE, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Städte verbindenden Busverkehr. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.</p> <p>FR: Ungebunden für den Städte verbindenden Busverkehr.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Frachtverkehr ⁵⁶ (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ⁵⁷)	AT, BG: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). FI, LV: Genehmigung erforderlich, wird nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt. LV, SE: Niedergelassene Unternehmen müssen Fahrzeuge mit nationalem Kennzeichen benutzen. IT, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. Wichtigstes Kriterium: örtliche Nachfrage.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ^{58 59} (CPC 7139)	AT: Ausschließliche Rechte können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ⁶⁰	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr ⁶¹ a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen	EU: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für den Frachtumschlag. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Niederlassungen und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung und Schaffung neuer Arbeitsplätze. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. HR: Ungebunden für c) Zollabfertigung, d) Containerstellplätze und Zwischenlagerung, e) Schifffahrtsagenturdienste und f) Seeverkehrsspeditionsdienstleistungen. Für a) Frachtumschlagsleistungen, b) Lagerdienstleistungen, j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering), h) Schub- und Schleppdienstleistungen und i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr: keine, außer dass ausländische juristische Personen ein Unternehmen in Kroatien gründen müssen, dem von der Hafenbehörde nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung eine Konzession erteilt werden sollte. Die Zahl der Dienstleister kann angesichts der Hafenskapazität begrenzt werden.
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (einschließlich Catering) (Teil von CPC 749)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr⁶²</p> <p>a) Frachumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte.</p> <p>EU: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung, für Schub- und Schleppdienstleistungen und für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Eingetragene Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile von Staatsangehörigen der Europäischen Union gehalten werden.</p> <p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt.</p> <p>HU: Staatliche Beteiligung am betreffenden Unternehmen kann verlangt werden.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HR: Ungebunden.</p>
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr⁶³</p> <p>a) Frachumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p> <p>g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt.</p> <p>SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.</p> <p>HR: Ungebunden für d) Schub- und Schleppdienstleistungen und g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p> <p>HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr ⁶⁴ a) Frachtschlag (Teil von CPC 741) b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)	AT: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer können Genehmigungen nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). Die Beteiligung an bulgarischen Unternehmen ist auf 49 Prozent beschränkt. FI: Für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer ist eine Genehmigung erforderlich, die nicht für im Ausland registrierte Fahrzeuge erteilt wird. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.
d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124) e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749) g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	HR: Ungebunden für d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer und g) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. HU: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.
D. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	EU: Die Kategorien der Tätigkeiten hängen von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden. BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HR: Ungebunden.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Im Bereich der Lagerung von gekühlten oder tiefgekühlten Erzeugnissen und der Lagerhaltung von Flüssigkeiten und Gasen hängen die Kategorien der Tätigkeiten von der Größe des Flughafens ab. Die Zahl der Dienstleister in den einzelnen Flughäfen kann wegen räumlicher Beschränkungen begrenzt und aus anderen Gründen bis auf mindestens zwei Lieferanten beschränkt werden.
c) Speditionsdienstleistungen (Teil von CPC 748)	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). HU: Ungebunden. SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder, falls der die Lizenz erteilende Mitgliedstaat der Europäischen Union dies erlaubt, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Damit ein Luftfahrzeug eingetragen werden kann, muss es entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen. Das Luftfahrzeug muss von Luftverkehrsunternehmen betrieben werden, die entweder im Eigentum natürlicher Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich ihrer Staatsangehörigkeit erfüllen, oder juristischer Personen, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Eigentums am Kapital und der Kontrolle erfüllen, stehen.
e) Verkauf und Vermarktung	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.
f) Computergesteuerte Buchungssysteme	EU: Spezifische Verpflichtungen für Investoren, die computergesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.
g) Flughafenverwaltung ⁶⁵	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). PL: Ausländische Beteiligung auf 49 Prozent beschränkt. HR: Ungebunden.
h) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich). SI: Die Zollabfertigung kann nur von einer in der Republik Slowenien niedergelassenen juristischen Person (keine Zweigniederlassung) vorgenommen werden. HR, HU: Ungebunden. PL: Nationale Beschränkungen betreffend die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die auf dem Gebiet der Europäischen Union ansässig sind. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. FI: Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Zollvertreter zugelassen werden, obliegt dem Inspektor, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt ist. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Zollvertreter, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Zollvertreter aufnehmen.
E. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ⁶⁶ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) ⁶⁷ (Teil von CPC 742)	Keine.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau ⁶⁸ (CPC 883) ⁶⁹	Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen ⁷⁰ (CPC 7131)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe ⁷¹ (Teil von CPC 742)	CY, CZ, MT, PL, SK: Investoren aus Staaten, die Energielieferanten sind, kann es untersagt werden, die Kontrolle über diese Tätigkeit zu übernehmen. Ungebunden für direkte Zweigniederlassungen (Gründung einer juristischen Person erforderlich).
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser ⁷²	EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613) F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser ⁷³	EU: Ungebunden für den Einzelhandel mit Motorenkraftstoff, Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, DK, FR, IT, MT, PT: Die Genehmigung für Kaufhäuser (in Frankreich nur im Falle großer Kaufhäuser) für den Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz erfolgt nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung. Wichtigste Kriterien: Zahl der bereits bestehenden Geschäfte und Auswirkungen auf diese, Bevölkerungsdichte, geografische Verteilung, Auswirkungen auf den Verkehr und Schaffung neuer Arbeitsplätze.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung ⁷⁴ (CPC 887)	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, HU, IT, LU, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, UK: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. SI: Ungebunden außer für Dienstleistungen im Bereich des Vertriebs von Gas, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung auf der Grundlage der Inländerbehandlung. Gegebenenfalls wird durch die wirtschaftliche Bedarfsprüfung die Zahl der Geschäfte begrenzt. Wichtigste Kriterien: Bevölkerungszahl und Geschäftsdichte.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nichttherapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ^{75 76} (CPC Ver. 1.0 97230)	Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Keine.

¹ Das Fehlen von EU-mitgliedstaatsspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.

² In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.

³ Da öffentliche Versorgungsleistungen häufig auch auf subzentraler Ebene bestehen, ist eine detaillierte und erschöpfende sektorspezifische Auflistung praktisch nicht möglich. Zur Erleichterung des Verständnisses werden in gesonderten Fußnoten zu dieser Liste der Verpflichtungen Sektoren, in denen Versorgungsleistungen eine wichtige Rolle spielen, lediglich als Beispiele angeführt, ohne Anspruch auf erschöpfende Aufzählung.

⁴ Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.f und 6.F.g zu finden.

⁵ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

⁶ Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.A zu finden sind.

⁷ Umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich „Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren“, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.h zu finden sind.

⁸ Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.

⁹ Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.

¹⁰ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

¹¹ Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

¹² Umfasst nicht den Betrieb von Stromnetzen zur Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

¹³ Umfasst nicht die Weiterleitung von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen durch Rohrleitungen, die Weiterleitung und Verteilung von Gas gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Erdgas und gasförmigen Brennstoffen, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

¹⁴ Umfasst nicht die Weiterleitung und Verteilung von Dampf und Warmwasser gegen Gebühr bzw. auf Vertragsbasis sowie den Verkauf von Dampf und Warmwasser, die im Abschnitt ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.

- 15 Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige des Staates, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- 16 Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.
- 17 Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt, wie die Erbringung anderer Dienstleistungen, den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- 18 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
- 19 Teil von CPC 85201, zu finden unter 6.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.
- 20 Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- 21 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für technische Prüf- und Analyse-dienstleistungen, die für die Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen oder die Nutzung (z. B. technische Überwachung von Fahrzeugen, Lebensmittelüberwachung) vorgeschrieben sind.
- 22 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für bestimmte mit dem Bergbau zusammenhängende Explorationsdienstleistungen (Mineralien, Öl, Gas usw.)
- 23 Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist zu finden unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist zu finden im Abschnitt „Computerdienstleistungen“ unter 6.B.
- 24 Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.
- 25 „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- 26 „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- 27 Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
- 28 Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- 29 Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- 30 Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- 31 Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- 32 Für die Teilspektoren i bis iv können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.

33 „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf
der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher,
34 Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
35 Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
36 Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich
37 Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.
„Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und
38 Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
Fußnote zur Klarstellung: In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist der Staat weiterhin an bestimmten
Telekommunikationsunternehmen beteiligt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union behalten sich die
Aufrechterhaltung dieser Beteiligung auch für die Zukunft vor. Dies stellt keine Beschränkung des Marktzugangs dar.
In Belgien werden die staatliche Beteiligung an Belgacom und die damit verbundenen Stimmrechte vom Gesetzgeber
frei geregelt, derzeit durch das Gesetz über die Reform von Wirtschaftsunternehmen mit staatlicher Beteiligung vom
21. März 1991.

39 Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang
von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (unterbrochene Übertragungskette über
Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies
beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an
Haushalte.

40 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für den Vertrieb von chemischen
Erzeugnissen, von Arzneimitteln, von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte,
medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke, von Militärausrüstung und von Edelmetallen (und -
steinen) sowie in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen
sowie von alkoholischen Getränken.

41 Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM
ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.

42 Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt
UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B bis 6.F.l zu finden sind.
Umfasst nicht Einzelhandelsleistungen mit energetischen Erzeugnissen, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM
ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.

43 Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt
FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 6.A.k zu finden.

44 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
45 Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
46 Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
47 Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
48 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.
49 Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR
unter 17.E.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.

50 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

51 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere
Seeverkehrsdienstleistungen, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

52 Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen
Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

53 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen und andere
Dienstleistungen im Binnenschiffsverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

54 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen, bei
denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist.

55 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

56 In manchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche
Versorgungsleistungen.

57 Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A Post- und
Kurierdienste.

58 Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH
unter 18.B zu finden.

59 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

60 Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen von Transportausrüstungen, die im Abschnitt
UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4 zu finden sind.

61 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie
Schub- und Schleppdienstleistungen.

62 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Hafendienstleistungen, andere
Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr, bei denen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich ist, sowie
Schub- und Schleppdienstleistungen.

63 Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale
Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

64 Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale
Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

65 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

66 Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN
IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.

67 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

68 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

69 Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau,
Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den
Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure,
Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des
Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von
Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungs-vorrichtungen,
Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten
und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die unter
8. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden ist.

70 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

71 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

72 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

73 Für öffentliche Versorgungsleistungen gilt die horizontale Beschränkung.

74 Außer bei Beratungsdienstleistungen gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.

75 Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind zu finden unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und
Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A
und 13.C (Gesundheitsleistungen).

76 Die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen gilt für Dienstleistungen von Heilbädern und
nichttherapeutische Massagen im Bereich der öffentlichen Versorgung, zum Beispiel bestimmte Wasserquellen.

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen entspricht den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen über den Bereich der Niederlassung in Ecuador.

Bei der Vorbereitung dieses Angebots wurden die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities, Statistical Reports, Series M, No. 4, revised ISIC, Version 3.1, 2002) der Statistikabteilung der Vereinten Nationen und die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse gilt Folgendes:

Außer in den in der Liste aufgeführten Sektoren und Teilsektoren von Wirtschaftstätigkeiten werden keinerlei Verpflichtungen gleich welcher Art eingegangen.

Änderungen bei den Teilsektoren von Wirtschaftstätigkeiten, in denen Verpflichtungen aufrechterhalten oder neu aufgenommen werden, erscheinen in der linken Spalte unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.

Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen, die sich auf die Vorschriften über den Marktzugang und die Inländerbehandlung beziehen und auf aufrechterhaltene oder neu aufgenommene Verpflichtungen angewendet werden, erscheinen in der rechten Spalte unter der Überschrift „Beschreibung der Vorbehalte“.

Zur Vervollständigung der Liste enthält dieselbe rechte Spalte alle Anmerkungen, die für die Verpflichtung oder den Vorbehalt, die bzw. der neu aufgenommen oder aufrechterhalten wird, für nötig erachtet werden.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilspektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten Vorbehalte und Beschränkungen, welche, sofern nichts anderes angegeben ist, durchweg und unbedingt für alle Sektoren Geltung haben.

Die Verpflichtungen beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Vorschriften, Lizenzen oder Anerkennungen, Abläufe und Verfahren, die für die Ausübung oder Entwicklung einer Wirtschaftstätigkeit erforderlich sind und auch dann gelten, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt werden, es sei denn, sie werden als Einschränkungen der Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung dargestellt.

Die in der nachstehenden Liste enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen gelten in Fällen von Unvereinbarkeit nicht für die Teilspektoren und Erbringungsarten, für die Ecuador 1996 Verpflichtungen in der Liste spezifischer Verpflichtungen im Hinblick auf seine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation übernommen hat; eine Neufassung dieser Liste enthält die Unterlage S/DCS/W/ECU vom 24. Januar 2003, die anhand der Originaltexte und der Änderungen der Unterlagen GATS/SC/98/Suppl.1 und GATS/SC/98/Suppl.2 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) der Welthandelsorganisation erstellt worden ist. Infolgedessen sind diese Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen für die in der nachstehenden Liste aufgeführten neuen Sektoren bzw. Erbringungsarten anwendbar und vorgeschrieben.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 107 Absatz 3 über den Geltungsbereich der Bestimmungen in dem Titel über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen aufgeführt, die der Staat Ecuador möglicherweise in Bezug auf Zuschüsse und Subventionen einführt oder aufrechterhält.

Ebenso behält sich Ecuador unter Berufung auf Artikel 107 Absatz 5 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr das Recht vor, sein nationales Recht mit dem Ziel der Erreichung legitimer politischer Ziele in Bereichen wie u. a. dem Schutz gefährdeter Personengruppen, dem Verbraucherschutz, der Gesundheit und der Umwelt zu schaffen, beizubehalten und im vollen Umfang durchzusetzen.

Gemäß Artikel 107 Absatz 4 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr umfasst dieses Angebot keine Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>ALLE SEKTOREN</p>	<p>Investitionen</p> <p>Für Investitionen in bestimmten strategischen Wirtschaftszweigen oder zwecks Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen sind Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen oder andere Formen von Erlaubnissen erforderlich, die im Vorhinein und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften für den jeweiligen Wirtschaftszweig zu erlangen sind, sowie für juristische Personen, die nach dem Recht eines anderen Landes gegründet worden sind oder ihren Hauptsitz in einem anderen Land haben, die Einrichtung eines Sitzes oder einer Niederlassung in Ecuador.</p> <p>Diese Vorschrift gilt für die öffentliche Versorgung mit Trink- und Bewässerungswasser, Entsorgungsleistungen, elektrischen Strom, Telekommunikation sowie für die Dienstleistungen der Straßenbauverwaltung und in Bezug auf die Hafен- und Flughafенinfrastrukturen, Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Formen von Energiegewinnung und -nutzung, der Ausbeutung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, dem Transport und der Raffinierung von Kohlenwasserstoffen, der Artenvielfalt und dem genetischen Erbe, Wasser und dem Funkwellenspektrum.</p> <p>Für den vollständigen oder teilweisen Erwerb von Aktienpaketen oder gleich welchen Rechten auf die Beherrschung, Führung oder Verwaltung von Unternehmen, die in den im vorstehenden Absatz genannten Bereichen tätig sind, ist unter Umständen die Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich.</p> <p>Die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen und anderen Formen von Erlaubnissen müssen für Niederlassungen der Vertragspartei EU transparent sowie nicht diskriminierend sein und dürfen keine mengenmäßige Beschränkung für die Niederlassung darstellen.</p> <p>Die von Ecuador in diesem Übereinkommen für strategische Bereiche und öffentliche Dienstleistungen eingegangenen spezifischen Verpflichtungen gelten als die im nationalen Recht vorgesehenen außergewöhnlichen Umstände bei der Übertragung der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und von Dienstleistungen in den strategischen Bereichen an private Unternehmen.</p> <p>Eigentum an Land oder Gewässern</p> <p>Ausländische natürliche oder juristische Personen dürfen in keiner Eigenschaft Grundstücke oder Konzessionen in den nationalen Sicherheitszonen zur wirtschaftlichen Nutzung erwerben.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, in Bezug auf das Grundeigentum von ausländischen Staatsangehörigen in Grenzgebieten, an den Küsten des Landes oder auf dem Gebiet von Inseln Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Einstellung ausländischer Arbeitnehmer</p> <p>Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, Verwaltungsangestellten oder Angestellten in verantwortlichen Positionen müssen ecuadorianische Staatsangehörige sein. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitgeber mit höchstens zehn Beschäftigten.</p> <p>Rechtsvertretung</p> <p>Die Rechtsvertreter aller in- und ausländischen Gesellschaften, die in Ecuador Verpflichtungen aushandeln oder eingehen, müssen in der Republik Ecuador über einen Agenten oder Vertreter verfügen, der Anfragen beantwortet und die einschlägigen Vorschriften einhalten können sowie in Ecuador ansässig sein muss.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Sozialwirtschaft</p> <p>Gemäß ihrer Verfassung behält sich die Republik Ecuador das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Sektoren, die bei der Ausführung und Verfolgung ihrer Tätigkeiten unter Befolgung am Modell der Sozialwirtschaft ausgerichtet sind und zu denen u. a. die auf gemeinnützigen Vereinigungen, einer gemeinschaftlichen Organisationsform oder dem Genossenschaftsprinzip aufbauenden Sektoren gehören, eine bevorzugende und unterschiedliche Behandlung gewährt wird.</p> <p>Steuerregelungen</p> <p>Auf Überweisungen ins Ausland gleich welcher Art wird in Ecuador eine Devisenabflusssteuer erhoben, die mit den Bestimmungen des Artikels 296 als ohne Einschränkungen vereinbar gilt.</p> <p>Kultur- und Naturerbe</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare Kulturerbe betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Ebenso behält sich Ecuador das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf den Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Förderung des Naturerbes Ecuadors Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren; unter Naturerbe sind alle physischen, biologischen und geologischen Merkmale zu verstehen, die in ökologischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht oder als Landschaft einen Wert darstellen, einschließlich des nationalen Systems von Schutzgebieten und anfälligen sowie bedrohten Ökosystemen.</p> <p>Verlagswesen</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der Vertragspartei EU dieselbe Behandlung gewähren, die einer ecuadorianischen natürlichen oder juristischen Person im Verlagswesen von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>
<p>1. LANDWIRTSCHAFT, JAGD, FORSTWIRTSCHAFT</p> <p>A. Landwirtschaft, Jagd (ISIC Rev. 3.1: 011, 012, 013, 014, 015) ausgenommen Beratungsdienstleistungen¹</p> <p>B Forstwirtschaft und Holzinschlag (ISIC Rev. 3.1: 020) ausgenommen Beratungsdienstleistungen</p>	<p>Marktzugang: keine²</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p> <p>Marktzugang: keine, mit Ausnahme der Zahl der Niederlassungen, der Gesamtzahl der Einschlüsse und der insgesamt erzeugten Menge.</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>2. FISCHEREI UND AQUAKULTUR (ISIC rev.3.1: 0501, 0502) ausgenommen Beratungsdienstleistungen</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine außer: Die handwerkliche Fischerei ist ausschließlich ecuadorianischen Fischern vorbehalten. Die Einstellung ausländischer Besatzungsmitglieder für Fischereifahrzeuge ist nur dann zulässig, wenn dafür von der zuständigen öffentlichen Stelle eine entsprechende befristete Genehmigung erteilt worden ist. Der Seeverkehr zwischen inländischen Häfen ist grundsätzlich ecuadorianischen Schiffen vorbehalten; ausländische Schiffe dürfen Binnenwasserstraßen nur mit vorheriger Genehmigung befahren. Für Krabbenkutter, Garnelenfangschiffe und Fabrikschiffe unter ausländischer Flagge ist der Zugang zum Land begrenzt, sofern sie nicht zu Reparaturzwecken oder ungeplant ein Dock anlaufen müssen. Für ausländische Investitionen in Larvenzüchtereien und Forschungseinrichtungen für Aquakultur ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.</p>
<p>3. BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN</p>	
<p>A) Steinkohlen- und Braunkohlenförderung; Torfgewinnung (ISIC Rev. 3.1: 10)</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>
<p>B) Gewinnung von Erdöl und Erdgas (ISIC Rev. 3.1: 1110) Umfasst keine Dienstleistungen im Bereich Bergbau auf Honorar- oder Vertragsbasis auf Öl- und Gasfeldern.</p>	<p>Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine</p>
<p>C) Förderung von Metallerzen (ISIC Rev. 3.1: 13)</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>
<p>D) Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau (ISIC Rev. 3.1: 14)</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>
<p>F) Herstellung von Holz und von Holz- und Korkwaren, ausgenommen Möbel; Herstellung von Korb- und Flechtwaren (ISIC Rev. 3.1: 20)</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>
<p>D) Herstellung von Erzeugnissen in Brennöfen (ISIC Rev. 3.1: 231)</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
U) Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
4. VERARBEITENDES GEWERBE	
A. Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln, Getränkeherstellung (ISIC Rev. 3.1: 15)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
B. Herstellung von Tabakerzeugnissen (ISIC Rev. 3.1: 16)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
C. Herstellung von Textilien (ISIC Rev. 3.1: 17)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
D. Herstellung von Bekleidung; Zurichten und Färben von Pelz (ISIC Rev. 3.1: 18)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
E. Gerberei und Zurichtung von Leder; Herstellung von Reiseartikeln, Handtaschen, Sattlerwaren, Geschirr und Schuhen (ISIC Rev. 3.1: 19)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
G. Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus (ISIC Rev. 3.1: 21)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern ³ (ISIC Rev. 3.1: 22, ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
J. Mineralölverarbeitung (ISIC Rev. 3.1: 232)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
K. Herstellung von chemischen Erzeugnissen außer Sprengstoffen (ISIC Rev. 3.1: 24 ausgenommen die Herstellung von Sprengstoffen)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
L. Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren (ISIC Rev. 3.1: 25)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
M. Herstellung von Glas und Glaswa-ren, Keramik, Verarbeitung von Stei-nen und Erden (ISIC Rev. 3.1: 26)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
N. Metallerzeugung und -bearbeitung (ISIC Rev. 3.1: 27)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
O: Herstellung von Metallwaren, ausgenommen Maschinenbau-erzeugnisse (ISIC Rev. 3.1: 28)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
P. Maschinenbau	
a) Herstellung von nicht wirtschafts-zweigspezifischen Maschinen (ISIC Rev. 3.1: 291)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Herstellung von Maschinen für bestimmte Wirtschaftszweige mit Ausnahme von Waffen und Munition (ISIC Rev. 3.1: 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2929)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
c) Herstellung von Haushaltsgeräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 293)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) Herstellung von Büromaschinen sowie Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen (ISIC Rev. 3.1: 30)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Herstellung von elektrischen Maschinen und Geräten, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 31)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
f) Herstellung von Hörfunk-, Fernseh- und Nachrichtenübermittlungs-ausrüstung und -geräten (ISIC Rev. 3.1: 32)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
Q. Herstellung von medizinischen, feinmechanischen und optischen Instrumenten sowie Uhren (ISIC Rev. 3.1: 33)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
R. Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren sowie Anhängern und Sattelanhängern (ISIC Rev. 3.1: 34)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
S. Herstellung von sonstigen (nichtmilitärischen) Fahrzeugen (ISIC Rev. 3.1: 35 mit Ausnahme der Herstellung von Kriegsschiffen, Kampfflugzeugen und anderen Fahrzeugen für militärische Zwecke)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
T. Herstellung von Möbeln; Herstellung, a. n. g. (ISIC Rev. 3.1: 361, 369)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
U. Recycling (ISIC Rev. 3.1: 37)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
5. ERZEUGUNG, WEITERLEITUNG UND VERTEILUNG VON ELEKTRIZITÄT, GAS, DAMPF UND WARMWASSER FÜR EIGENE RECHNUNG (MIT AUSNAHME DER NUKLEAREN ENERGIEERZEUGUNG)	
A) Erzeugung von Elektrizität; Weiterleitung und Verteilung von Elektrizität für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4010)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine
B) Verteilung gasförmiger Brennstoffe durch Rohrleitungen (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4020)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
C) Erzeugung von Dampf und Warmwasser; Verteilung von Dampf und Warmwasser für eigene Rechnung (Teil von ISIC Rev. 3.1: 4030).	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
1. UNTERNEHMENS-DIENST-LEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene berufliche Befähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (ausschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen nach ecuadorianischem Recht)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862);	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine, jedoch müssen Sozietäten oder Gesellschaften zur gemeinsamen Berufsausübung von Rechnungslegern entweder ausschließlich ecuadorianische Staatsangehörige oder neben Ausländern wenigstens zu zwei Dritte In ecuadorianische Staatsangehörige angehören, wobei dieses Verhältnis auch für das Kapital gilt. Solche Sozietäten oder Gesellschaften müssen im nationalen Register der Rechnungsleger eingetragen sein.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) und g) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671) einschließlich Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen	
a) Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Softwareimplementierung (CPC 842)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Datenverarbeitungsdienstleistungen (CPC 843)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
d) Datenbankdienstleistungen (CPC 844)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
e) Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) und sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
D. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien (CPC 821 + 822)	
a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen der Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für andere (CPC 822)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Besetzung/Führer	
a) Miet-/Leasingdienstleistungen für private Kraftwagen ohne Fahrer (CPC 83101)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Miet-/Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besetzung (CPC 83103)	Marktzugang, Inländerbehandlung: Keine, jedoch ist der inländische Schiffsverkehr oder die inländische Kabotage ausschließlich Handelschiffen unter ecuadorianischer Flagge vorbehalten. Der internationale Seeverkehr zur Beförderung von Kohlenwasserstoffen ist Schiffen im Eigentum ecuadorianischer Staatsunternehmen vorbehalten.
*F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Verkaufs- und Vermietungsleistungen für Werbeflächen und -zeit (CPC 8711)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine
c) Managementberatung (CPC 865) d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Marktzugang, Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
i) Leistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (CPC 884+885)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (CPC 633 + 8861-8866)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Gebäudereinigung (CPC 874)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
q) Verpacken (CPC 876)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
s) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (CPC 87909*)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
t) Instandsetzung von anderen Beförderungsmitteln für Dritte (CPC 8868)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>2. KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN</p> <p>A. Post- und Kurierdienste (Teil von CPC 7511 und CPC 7512)</p> <p>Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem materiellen Träger jeder Art, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen v) Eilzustellung der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen vii) Dokumentenaustausch <p>Verpflichtungen in den Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die dem Staat vorbehalten werden können: Briefsendungen⁴, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235⁵, Teil von CPC 73210⁶)</p>	<p>Für die Erbringung von Post- und Kurierdienstleistungen in Ecuador ist nach ecuadorianischem Recht eine Konzession oder eine andersartige Erlaubnis erforderlich.</p> <p>Marktzugang: Keine, jedoch wird davon ausgegangen, dass bis zum Ende des fünften Jahres nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Dienstleistungen, die vorbehalten bleiben können, diejenigen Sendungen betreffen, deren Preis und Gewicht gesetzlich festgelegt sind.</p> <p>Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Telekommunikations-dienstleistungen einschließlich der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen, jedoch ohne Rundfunk</p> <p>Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.</p>	<p>Der Staat behält sich das Recht vor, künftig festzulegen, in welchen Fällen er gegebenenfalls eine Konzession oder andersartige Erlaubnisse für die Erbringung der Dienstleistungen vorschreibt.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die seinem öffentlichen Betreiber (Corporación Nacional de Telecomunicaciones) bei der Zuweisung von Funkfrequenzen Vorrang einräumen, um die Bereitstellung universaler Telekommunikationsdienste in abgelegenen ländlichen Gebieten, in Randbereichen der Städte und für Personen mit niedrigerem Einkommen unter Bedingungen zu gewährleisten, die die Versorgung privater Betreiber mit dieser knappen Ressource beim Zugang zum und der Mitwirkung am gewerblichen Markt nicht beeinträchtigen.</p>
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben, außer Hör- und Fernsehgrundfunk</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>b) Leistungen der Bereitstellung von Satellitenkapazität zur Verbindung mit Hörfunk- und Fernsehfunksendern</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>c) Sonstige</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN</p>	
<p>A. Hochbauarbeiten (CPC 512)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>B. Tiefbauarbeiten (CPC 513) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>C. Installationsarbeiten (CPC 514+516)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>D. Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>E. Sonstige (CPC 511+515+518).</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
4. VERTRIEBS-DIENSTLEISTUNGEN	
A) Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 6211) außer dem Vertrieb von Brenn- und Treibstoffen	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandel mit gewerblichen Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie Teilen davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Leistungen des Großhandels mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Sonstige Dienstleistungen des Großhandels (CPC 622) außer mit Energieträgern, Mineralien, chemischen Stoffen und Arzneimitteln	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Dienstleistungen von Einzelhändlern (Teil von CPC 63) Nur in Bezug auf: Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631) Leistungen des Einzelhandels mit Nichtlebensmitteln (CPC 632) Verkauf von Kraftfahrzeugen (CPC 6111) Verkauf von Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113) Verkauf von Krafträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121) Verkauf von Telekommunikations-geräten (CPC 7542)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Franchising (CPC 8929)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Dienstleistungen der Abgasreinigung (CPC 9404) Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406); - Sonstige (CPC 9409)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	<p>Nach ecuadorianischem Recht ist es nicht zulässig, im Bereich der sozialwirtschaftlichen Finanzierung Haupt- oder Zweigniederlassungen zu eröffnen, z. B.: Spar- und Kreditgenossenschaften, Gesellschaften oder Vereine auf Gegenseitigkeit, kommunale Fonds und Banken, Sparkassen und Einrichtungen gleich welcher Rechtsform oder Bezeichnung, die im Herkunftsland existieren und in diesem Sektor tätig sind.</p> <p>Im Interesse der der Transparenz ist klarzustellen, dass in Ecuador für die Gründung von Unternehmen mit dem Geschäftszweck Versicherung, Rückversicherung und verwandte Dienstleistungen sowie für die Erbringung von Bankdienstleistungen, anderen Finanzdienstleistungen und Wertpapierdienstleistungen gleich welcher Art eine ausdrückliche Genehmigung sowie die Einhaltung aller Vorschriften erforderlich sind, die im geltenden Recht für diese Tätigkeiten vorgesehen sind.</p> <p>Die Gläubiger der Zweigniederlassungen eines ausländischen Finanzinstituts in Ecuador erhalten im Fall der Liquidation des Instituts oder der Abwicklung seiner Geschäfte in Ecuador aus gleich welchem Grund vorrangigen Zugriff auf die von dem Institut im Land gehaltenen Vermögenswerte.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute, einschließlich Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, in Ecuador mit demselben Mindestkapital gegründet werden müssen, das für inländische Finanzinstitute vorgeschrieben ist.</p> <p>Ausländische Finanzinstitute, die Repräsentanzen als Informationszentren für ihre Kunden eröffnen oder um im Lande Kapital in Form von Investitionen oder Kredit zu platzieren, müssen zuvor bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einholen und dürfen keine der Finanzmittlerfähigkeiten ausüben, die im Gesetz aufgeführt sind. Sie haben des Weiteren davon abzusehen, in Bezug auf derartige Tätigkeiten Informationen bereitzustellen, Werbung zu treiben oder Verwaltungs- oder Verarbeitungsdienstleistungen zu erbringen. Sie dürfen in Ecuador weder um Gelder oder Einlagen zur Anlage in einem anderen Land werben noch in Ecuador in einem anderen Land begebene Wertpapiere anbieten oder in solche investieren.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass die Hilfsdienstleistungen für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und der Übermittlung von Finanzinformationen sowie die Verarbeitung von Finanzdaten gemäß den von der Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen erlassenen Regeln anzumelden sind. Im Rahmen der genannten Hilfsdienstleistungen dürfen keine Kreditinformationen gesammelt, gepflegt und weitergegeben werden. Für Finanzinformationsdienste oder die Verarbeitung von Finanzdaten gelten die ecuadorianischen Vorschriften über den Schutz solcher Informationen bzw. Daten.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass juristische Personen, die Finanzdienstleistungen, einschließlich Versicherungen, Hilfsdienstleistungen und Wertpapiere, anbieten, in der Rechtsform einer Gesellschaft mit gesetzlicher Haftung gemäß dem ecuadorianischen Recht zu gründen sind und für sie nichtdiskriminierende gesetzliche Einschränkungen und die Vorschriften über die Mindestkapitalausstattung gelten.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass privatwirtschaftliche Finanzinstitute sowie deren Geschäftsführer und Großaktionäre weder unmittelbar noch mittelbar Aktien und Anteile an Unternehmen oder gewerblichen Gesellschaften außerhalb des Finanzsektors halten dürfen, die auf dem ecuadorianischen Markt vertreten oder tätig sind, einschließlich derjenigen, für die das Wertpapiermarktgesetz oder das Gesetz über allgemeine Versicherung gilt.</p> <p>Im Interesse der Transparenz ist klarzustellen, dass, wer in Ecuador Bankgeschäftsdienstleistungen durch die Gründung von Finanzinstituten oder den vollständigen oder teilweisen Erwerb der Aktien eines bestehenden Finanzinstituts erbringt, keine Anteile an Einrichtungen erwerben oder halten darf, deren Geschäftszweck die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen oder damit verwandten Dienstleistungen oder von Wertpapierdienstleistungen oder damit verwandten Dienstleistungen ist.</p> <p>Eine Finanzgruppe in Ecuador besteht nach der am 12. September 2014 geltenden Fassung des Código Orgánico Monetario y Financiero aus einer Bank, in deren Eigentum sich Gesellschaften für Finanzdienstleistungen oder Gesellschaften für Finanzhilfsdienstleistungen befinden, sowie deren sämtlichen Tochtergesellschaften innerhalb oder außerhalb von Ecuador.</p> <p>Eine Finanzgruppe darf ungeachtet ihrer Zusammensetzung weder aus mehr als einer Bank bestehen noch darf sich in ihrem Eigentum mehr als eine Gesellschaft für Finanzdienstleistungen oder eine Gesellschaft für Finanzhilfsdienstleistungen mit demselben Geschäftszweck befinden.</p>
<p>A. VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN</p>	<p>Ecuador behält sich das Recht auf Maßnahmen mit dem Ziel vor, die Erbringung bestimmter mit der Verwaltung öffentlicher Ressourcen verbundener Dienstleistungen Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften zu übertragen, die sich teilweise oder vollständig im Eigentum des Staates Ecuador befinden.</p> <p>Ausländische Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und Vermittler ausländischer Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen dürfen in Ecuador keine Repräsentanzen eröffnen.</p>
<p>1) Versicherung von Fahrzeugen, Gütern und der entsprechenden Haftung gegen mit dem gewerblichen Seeverkehr verbundene Risiken und Versicherung gegen die mit dem internationalen Luftfrachtverkehr verbundenen Risiken</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2) Rückversicherung und Retrozession:	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
3) Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung): Lebensversicherung Nichtlebensversicherung Unfall- und Krankenversicherung Frachtversicherung Feuer- und andere Sachversicherung Vermögensschadenversicherung Allgemeine Haftpflichtversicherung	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
4) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungsmaklern und -agenturen	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
5) versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen wie Beratung, Versicherungsmathematik, Risikobewertung und Schadensregulierung.	Marktzugang; keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>Ecuador behält sich das Recht auf Maßnahmen mit dem Ziel vor, die Erbringung bestimmter mit der Verwaltung öffentlicher Ressourcen verbundener Dienstleistungen Finanzinstituten zu übertragen, die sich teilweise oder vollständig im Eigentum des Staates Ecuador befinden. Zweigniederlassungen von Wertpapiermarktinstituten sind nicht zulässig.</p>
<p>a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden (CPC 81115 - 81119) b) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring durch Kreditinstitute und Finanzierung von Handelsgeschäften (CPC 8113) c) Finanzierungsleasingdienstleistungen (CPC 8112) d) Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen: Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel (CPC 81339) e) Bürgschaften und Verpflichtungen (CPC 81199)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen oder im Freiverkehrshandel mit Folgendem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geldmarkttiteln (Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate usw.) (Teil von CPC 81339) - Devisen (CPC 81333) - Derivaten Terminkontrakten und Optionen (Teil von CPC 81339) - Wechselkurs- und Zinstiteln, Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen (Teil von CPC 81339) - begebaren Wertpapieren (CPC 81321) - sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes (Teil von CPC 71339) 	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen (CPC 8132)</p>	<p>Marktzugang: keine, jedoch müssen der Emittent und die zu begebenden Wertpapiere registriert werden. Inländerbehandlung: keine</p>
<p>i) Vermögensverwaltung: Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, kollektives Anlagemanagement, Depotverwaltung, Auftrags- und Treuhandverwaltung (CPC 8119 + 81323)</p>	<p>Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten (CPC 81339 oder 81319)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
k) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter der Position Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) aufgeführten Tätigkeiten: Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Übernahmen von Unternehmen und Unternehmensumstrukturierung (CPC 8131 oder 8133)	Marktzugang: keine, außer der Sammlung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen. Inländerbehandlung: keine
l) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Verarbeitung von Finanzdaten sowie Software dafür durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen. (CPC 8131)	Marktzugang: keine, außer der Sammlung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen. Inländerbehandlung: keine
8. DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESENS (mit Ausnahme der in der Klassifikation W120 unter 1.A von h bis j aufgeführten)	
A) Krankenhausleistungen (CPC 9311)	Marktzugang: Keine, jedoch müssen die Dienstleistungen von Unternehmen des Gesundheitswesens und für vorausbezahlte medizinische Versorgung von inländischen oder ausländischen Aktiengesellschaften erbracht werden. Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDENVERKEHR UND REISEN	Vor der Aufnahme einer touristischen Geschäftstätigkeit im Sinne des Tourismusgesetzes müssen sich alle natürlichen und juristischen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften beim Ministerium für Tourismus Ecuadors als Erbringer von touristischen Dienstleistungen im öffentlichen Register der Tourismusunternehmer und -betriebe registrieren lassen.
Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 - 643);	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
A) Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619) Ausgeschlossen sind: Dienstleistungen des Spiel-, Wett- und Lotteriewesens (CPC 96492)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch müssen Veranstalter, natürliche oder juristische Personen, die ausländische Künstler, Musikkapellen oder Orchester unter Vertrag nehmen, bei derselben Vorstellung auch inländische Künstler auftreten lassen, wobei diese 60 % der künstlerischen Vorstellung bestreiten müssen. Die ecuadorianischen Künstlern gezahlten Honorare müssen wenigstens 50 % der den ausländische Künstlern gezahlten betragen. Die beiden vorstehenden Sätze gelten nicht für Auftritte ausländischer Künstler, Musikkapellen oder Orchester, die von der jeweiligen Regierung oder nationalen oder internationalen öffentlichen Körperschaften oder Organisationen finanzielle Unterstützung erhalten oder für Vorstellungen, bei denen die Einbeziehung entsprechender ecuadorianischer Künstler wegen der besonderen Art der künstlerischen Darbietung nicht möglich ist. Für ausländische künstlerische Darbietungen, die von Regierungen anderer Länder oder von nationalen oder internationalen Körperschaften oder Organisationen finanziell unterstützt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums für Arbeit und soziale Wohlfahrt einzuholen, und zwar über die Direktion Beschäftigung und Humanressourcen in Abstimmung mit dem FENARPE (ecuadorianischer staatlicher Berufskünstlerverband).
B) Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen (CPC 964)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehrsdienstleistungen	
a) Passagierverkehr (CPC 7211)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
b) Frachtverkehr (CPC 7212) ohne inländische Kabotage. Beinhaltet die Verbringung von Ausrüstungen, sofern dabei für den Erbringer keine Einkünfte entstehen.	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
B. Binnenschiffsverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7221)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
C. Eisenbahnverkehr	
Passagierverkehr (CPC 7111)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
Frachtverkehr (CPC 7112)	Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
F) Straßenverkehrsdienstleistungen	
a) Personenverkehrsleistungen	Marktzugang: Inländerbehandlung: Keine, jedoch behält sich Ecuador das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
b) Frachtverkehrsleistungen	
c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7121 + 7122 + 7123 + 7124)	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR</p> <p>A. Hilfsdienstleistungen (nur für den Seeverkehr)</p> <p>a) Frachtmuschlag</p> <p>b) Lagerdienstleistungen</p> <p>c) Spedition</p> <p>d) Schub- und Schleppboothilfe</p> <p>e) Bevorratung, Betankung und Wasserversorgung</p> <p>f) Navigationshilfsleistungen</p> <p>g) Notfall-Instandsetzungsleistungen</p> <p>h) Ankerplätze, Liegeplätze und Anlegedienste</p> <p>(CPC 741 +742 + 748 + 749)</p>	<p>Inhaber von Konzessionen oder andersartigen Genehmigungen zur Erbringung von Hafendienstleistungen müssen nach ecuadorianischem Recht errichtet worden sein und als Hauptgeschäftszweck die Erbringung derartiger Dienstleistungen oder die Ausübung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Verwaltung von Häfen haben. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, so müssen sie über einen Wohnsitz in Ecuador und die entsprechende Genehmigung verfügen.</p> <p>Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch sind mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen ausschließlich inländische, im Staats Eigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält.</p>
<p>A. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</p>	
<p>a) Frachtmuschlag (Teil von CPC 741)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine keine</p>
<p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p>	<p>Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine</p>
<p>e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr d) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743) f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr a) Frachtmuschlag b) Lagerdienstleistungen c) Spedition e) Unterstützungsdienstleistungen in Bezug auf Ausrüstung für den Straßenverkehr f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (CPC 741+ 742+ 744+ 749) (Teil von CPC 741)	Inhaber von Konzessionen oder andersartigen Genehmigungen zur Erbringung von Hafendienstleistungen müssen nach ecuadorianischem Recht errichtet worden sein und als Hauptgeschäftszweck die Erbringung derartiger Dienstleistungen oder die Ausübung anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Betrieb oder der Verwaltung von Häfen haben. Handelt es sich dabei um natürliche Personen, so müssen sie über einen Wohnsitz in Ecuador und die entsprechende Genehmigung verfügen. Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch sind mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält.
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine ⁷
a) Flughafenbetriebsleistungen ohne Frachtmuschlagleistungen (in CPC 7461 eingereihte Dienstleistungen)	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine ⁷

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868)	Marktzugang; Inländerbehandlung: Keine, jedoch dürfen in ecuadorianischen Gesellschaften Luftfahrttätigkeiten gegen Entgelt im eigenen Land nur von technischem Luftfahrtpersonal mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit durchgeführt werden; der Einsatz ausländischer Techniker oder ausländischer Ausbilder ecuadorianischer Techniker darf nur genehmigt werden, wenn dies für die Erbringung oder Verbesserung einer Luftfahrtleistung erforderlich ist. Derartige Genehmigungen erteilt die Generaldirektion für Zivilluftfahrt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, wobei die Genehmigung um einen ähnlichen Zeitraum verlängert werden kann, wenn der Bedarf nachweislich fortbesteht. Während dieser Zeiträume erteilen die Vertragsmitarbeiter den ecuadorianischen Mitarbeitern, die sie ersetzen werden, die geeignete Ausbildung.
c) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	Für den Abschluss von Explorations- und Förderverträgen müssen ausländische Unternehmen in Ecuador eine Zweigniederlassung oder eine Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsgesetz gründen, einen Standort in Ecuador einrichten und einen Agenten oder Rechtsvertreter mit Wohnsitz in Ecuador ernennen. Ausländische Staatsangehörige müssen in den öffentlichen Registern eingetragen sein und einen Rechtsvertreter mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Ecuador ernennen. Ecuador behält sich das Recht vor festzulegen, in welchen Fällen gegebenenfalls eine Konzession oder andersartige Erlaubnisse für die Erbringung solcher Dienstleistungen vorgeschrieben werden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG</p> <p>Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) Wartung und Instandsetzung von Metallzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis 8866) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) Managementberatung (CPC 865) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)</p>	<p>Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. BAUDIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH ENERGIEINFRASTRUKTUR</p> <p>Errichtung von Energieinfrastruktur Bauleistungen an Rohrfernleitungen, Fernmelde- und Energieübertragungsleitungen (CPC 51340) Bauleistungen an kommunalen Rohrleitungs- und Kabelnetzen (einschließlich zugehöriger Arbeiten) (CPC 51350) Bauleistungen an Bergwerken und industriellen Produktionsanlagen (CPC 51360) Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal (CPC 518)</p>	<p>Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. LAGERDIENSTLEISTUNGEN Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung von Flüssigkeiten oder Gasen (CPC 74220)	Marktzugang: ungebunden Inländerbehandlung: keine

44

- 1 Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd, Forstwirtschaft und Fischerei sind im Abschnitt **UNTERNEHMENSLEISTUNGEN** zu finden.
- 2 Unbeschadet der Befugnisse der Regierung Ecuadors, Regulierungen vorzunehmen und neue Vorschriften einzuführen im Bereich der Förderung der nachhaltigen Produktion von und des fairen Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, der Entwicklung landwirtschaftlicher Verfahren zum Schutz und zur Förderung der Ernährungssouveränität, zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Landwirte und der ländlichen Gemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Verteilung von Ackerland.
- 3 Dieser Sektor beschränkt sich auf Herstellungstätigkeiten. Er umfasst keine Tätigkeiten im audiovisuellen Bereich oder Tätigkeiten mit kulturellem Inhalt.
- 4 „Briefsendungen“ umfassen schriftliche Mitteilungen auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und andere Periodika gelten nicht als Briefsendungen.
- 5 Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- 6 Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.
- 7 Konzession erforderlich

"ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen

LU Luxemburg
MT Malta
NL Niederlande
PL Polen
PT Portugal
RO Rumänien
SK Slowakische Republik
SI Slowenien
SE Schweden
UK Vereinigtes Königreich

(1) In der nachstehenden Verpflichtungsliste sind die nach Artikel 121 dieses Übereinkommens liberalisierten Dienstleistungssektoren sowie die bezüglich dieser Sektoren für die Dienstleistungen und Dienstleister der unterzeichneten Andenstaaten geltenden, als Vorbehalte formulierten Beschränkungen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung aufgeführt. Die betreffende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den eine Verpflichtung eingegangen wird, sowie der Umfang der Liberalisierung, auf die die betreffenden Vorbehalte Anwendung finden.
- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein¹.

Im Bereich der unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen bestehen für die in der nachstehenden Liste nicht aufgeführten Sektoren bzw. Teilsektoren keine Verpflichtungen.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung;
 - b) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren, sofern sie keine Beschränkungen des Marktzugangs oder der Inländerbehandlung im Sinne der Artikel 119 und 120 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Universaldienstverpflichtungen, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen) gelten für Dienstleister der unterzeichnenden Andenstaaten auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der Realisierbarkeit der Erbringungsart 1 in bestimmten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren und unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
- (5) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (6) Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Immobilien</p> <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BG, CY, CZ, DK, EE, EL, FI, HU, IE, IT, LT, LV, MT, PL, RO, SI, SK: Beschränkungen für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch ausländische Investoren².</p>
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)³ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, CY, ES, EL, LT, MT, SK: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit nationalen Rechts (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. HR: Ungebunden für Dienstleistungen nach kroatischem Recht. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur Angehörige ihres Heimatstaates und unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt rechtlich vertreten. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich. FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HU: Die uneingeschränkte Zulassung als Anwalt steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erteilung von Rechtsrat beschränkt. LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen. DK: Die Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung und in Dänemark registrierte Anwaltskanzleien beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels „advokat“ erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen "Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern", 86213, 86219, 86220)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: FR, HU, IT, MT, RO, SI: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.). HR: Ausländische Prüfungsgesellschaften dürfen Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern auf kroatischem Hoheitsgebiet erbringen, wenn sie dort über eine Zweigstelle verfügen. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei Aktiengesellschaften. Nur diese können Anteilseigner oder Gesellschafter von Gesellschaften sein, die qualifizierte Prüfungen (für amtliche Zwecke) vornehmen. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden. LT: Der Bericht des Wirtschaftsprüfers ist gemeinsam mit einem in Litauen zugelassenen Wirtschaftsprüfer zu erstellen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)⁴</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. CY: Steuerberater benötigen eine Genehmigung des Finanzministeriums. Die Zulassung wird nur nach wirtschaftlicher Bedarfsprüfung erteilt. Die geltenden Kriterien entsprechen denen für die Erteilung der Genehmigung für ausländische Investitionen (vgl. Liste im Abschnitt „Horizontale Verpflichtungen“), soweit sie diesen Teilsektor betreffen, wobei stets die Beschäftigungslage in diesem Teilsektor berücksichtigt wird. BG, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT: Ungebunden außer für Planungsdienstleistungen. BE, BG, CY, EL, IT, MT, PL, PT, SI: Ungebunden. DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Dienstleistungen von Architekten erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Architektenkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Ungebunden für Stadtplanung. HU, RO: Ungebunden für Dienstleistungen von Landschaftsarchitekten. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, SI: Ungebunden außer für reine Planungsdienstleistungen. BG, CY, EL, IT, MT, PT: Ungebunden. HR: Natürliche und juristische Personen dürfen Ingenieurdienstleistungen erbringen, wenn eine Zulassung seitens der kroatischen Ingenieurkammer vorliegt. Ein im Ausland erstelltes Design oder Projekt muss von einer in Kroatien zugelassenen natürlichen oder juristischen Person im Hinblick auf die Einhaltung kroatischer Rechtsvorschriften anerkannt (validiert) werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, DE, DK, EE, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, UK: Ungebunden. HR: Ungebunden außer für Telemedizin. SI: Ungebunden für sozialmedizinische, gesundheitsdienstliche, epidemiologische und umweltmedizinische Dienstleistungen, die Versorgung mit Blut, Blutpräparaten und Transplantaten sowie Obduktionen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, MT, NL, PT, RO, SI, SK: Ungebunden. UK: Ungebunden, außer für Veterinärlabordienstleistungen und technische Dienstleistungen für Tierärzte, allgemeine Beratung und Information, z. B. Ernährung, Verhalten und Heimtierpflege. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191) j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden. FI, PL: Ungebunden außer für Krankenpflegepersonal. HR: Ungebunden außer für Telemedizin. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁵	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ (nur im Fall von Ecuador), DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. CZ (nur im Fall von Columbien und Peru), LV, LT: Ungebunden außer für Versandhandel. HU: Ungebunden außer für CPC 63211. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
C. Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung	
a) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Naturwissenschaften (CPC 851) b) Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen im Bereich Sozial- und Geisteswissenschaften (CPC 852 ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen) ⁶ c) Disziplinübergreifende Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung (CPC 853)	a) und c): Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen für aus öffentlichen Mitteln finanzierte Dienstleistungen im Bereich Forschung und Entwicklung können nur Staatsangehörigen der Europäischen Union oder juristischen Personen aus der Europäischen Union mit Hauptsitz in der Europäischen Union gewährt werden. b): Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁷	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, EE, HU, IE, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. HR: Gewerbliche Niederlassung ist erforderlich. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
a) für Schiffe (CPC 83103)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, DE, HU, MT, RO: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) für Luftfahrzeuge (CPC 83104)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, CZ, HU, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasing-verträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
c) für andere Transportmittel (CPC 83101, 83102 und 83105)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, LV, MT, PL, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) für andere Maschinen und Ausrüstungen (CPC 83106, 83107, 83108 und 83109)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. EE: Ungebunden außer für Miet-/Leasingdienstleistungen betreffend bespielte Videokassetten für den Privatgebrauch
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Managementberatung (CPC 865)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602).
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Berufe Biologe und chemischer Analytiker. HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung vorgeschriebener Nachweise und ähnlicher amtlicher Unterlagen. BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BG, CY, CZ, MT, PL, RO, SK, SE: Ungebunden. HR: Ungebunden für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung vorgeschriebener Nachweise und ähnlicher amtlicher Unterlagen.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	Für die Art der Erbringung 1: IT: Ungebunden für die Agronomen und „Periti agrari“ vorbehaltenen Tätigkeiten. CY, EE, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Beratungsdienstleistungen im Bereich Fischerei (Teil von CPC 882)	Für die Art der Erbringung 1: LV, MT, RO, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
h) Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe (Teil von CPC 884 und von CPC 885)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
i) Vermittlung und Beschaffung von Personal	
i) 1. Suche von Führungskräften (CPC 87201)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, HR, IE, LV, LT, MT, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
i) 2. Vermittlung von Arbeitskräften (CPC 87202)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, IE, IT, LU, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SK, UK: Ungebunden.
i) 3. Vermittlung von Büropersonal (CPC 87203)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, CZ, DE, EE, ES, FI, FR, HR, IT, IE, LV, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI: Ungebunden.
j) 1. Ermittlungsdienstleistungen (CPC 87301)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: HU: Ungebunden für CPC 87304, CPC 87305. BE, BG, CY, CZ, ES, EE, FI, FR, HR, IT, LV, LT, MT, PT, PL, RO, SI, SK: Ungebunden.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, UK: Ungebunden für Explorationsdienstleistungen. HR: Grundlegende geografische, geodätische und bergbautechnische Beratungsdienste sowie einschlägige Beratungsdienste zum Umweltschutz dürfen auf dem Hoheitsgebiet Kroatiens nur gemeinsam mit/oder von inländischen juristischen Personen erbracht werden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: Für Seefrachtschiffe: BE, BG, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, UK: Ungebunden. Für Binnenfrachtschiffe: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und von CPC 8868)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
l) 4. Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁸ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	Für die Art der Erbringung 1: CY, MT: Ungebunden. BG, EE, LV, LT, PL, SE, SI: Ungebunden für die Erbringung von Leistungen der Luftbildfotografie. HR, LV: Ungebunden für fotografische Spezialdienstleistungen (CPC 87504) Für die Art der Erbringung 2: Keine.
o) Verpacken (CPC 876)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine, außer SE (nur im Fall von Ecuador): Wohnsitzerfordernis für Verleger und für Verlags- oder Druckereihaber
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	Für die Art der Erbringung 1: PL: Ungebunden für Dienstleistungen vereidigter Dolmetscher. HU, SK: Ungebunden für offizielle Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen. HR: Ungebunden für amtliche Unterlagen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 2. Dienstleistungen von Innenarchitekten und Dienstleistungen bezüglich Produktdesign (CPC 87907)	Für die Art der Erbringung 1: DE: Anwendung der nationalen Honorarordnung auf alle aus dem Ausland erbrachten Dienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ⁹	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
r) 6. Dienstleistungen im Bereich Telekommunikationsberatung (CPC 7544)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
r) 7. Telefonauftragsdienstleistungen (CPC 87903)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	
<p>A. Post- und Kurierdienstleistungen (Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung¹⁰ von Postsendungen¹¹ gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen aller Art auf einem materiellen Träger¹², einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung, ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen¹³, iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen¹⁴, iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen, v) Eilzustellung¹⁵ der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen, vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen, vii) Dokumentenaustausch¹⁶.</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine¹⁷.</p>
<p>Die Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen, deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm¹⁸ wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235¹⁹ und Teil von CPC 73210²⁰)</p>	
<p>B. Telekommunikations-dienstleistungen Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikations-dienstleistungen erforderlich sind.</p>	
<p>a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln²¹ zum Inhalt haben außer Rundfunk²²</p>	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) Dienstleistungen des Übertragens von Satellitensendungen ²³	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Keine, außer dass Dienstleistern in diesem Sektor Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung von Inhalten über ihre Netze im Interesse der Allgemeinheit im Einklang mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union für die elektronische Kommunikation auferlegt werden können. BE: Ungebunden.
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	Für die Art der Erbringung 1: CY, CZ, HU, LV, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
4. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition, Sprengstoffen und sonstigem Kriegsmaterial) A. Dienstleistungen von Kommissionären a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121) b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621) B. Dienstleistungen von Großhändlern a) Großhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (Teil von CPC 61111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden für den Vertrieb von chemischen Erzeugnissen, Edelmetallen (und Edelsteinen). AT: Ungebunden für den Vertrieb von pyrotechnischen Erzeugnissen, entzündbaren Waren und Zündern sowie von giftigen Stoffen. AT, BG: Ungebunden für den Vertrieb von Waren für medizinische Zwecke wie medizinische und chirurgische Geräte, medizinische Stoffe und Gegenstände für medizinische Zwecke. HR: Ungebunden für Tabakerzeugnisse. Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von Tabak und Tabakerzeugnissen. IT: Im Großhandel staatliches Monopol für Tabak. BG, FI, PL, RO: Ungebunden für den Vertrieb von alkoholischen Getränken. SE: Ungebunden für den Einzelhandel mit alkoholischen Getränken. AT, BG, CZ, FI, RO, SK, SI: Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. BG, HU, PL: Ungebunden für Dienstleistungen von Handelsmaklern. FR: In Bezug auf Dienstleistungen von Kommissionären ungebunden für Händler und Makler, die auf 17 Märkten von nationalem Interesse tätig sind. Ungebunden für den Vertrieb von Arzneimitteln. MT: Ungebunden für Dienstleistungen von Kommissionären. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: In Bezug auf Einzelhandelsleistungen ungebunden außer für Versandhandel.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>b) Großhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>c) Sonstige Dienstleistungen von Großhändlern (CPC 622 ausgenommen Großhandelsleistungen mit Energieerzeugnissen²⁴)</p> <p>C. Dienstleistungen von Einzelhändlern²⁵</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie mit Teilen davon und mit Zubehör (CPC 61112, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Telekommunikationsendgeräten (Teil von CPC 7542)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)</p> <p>Einzelhandelsleistungen mit anderen (nichtenergetischen) Erzeugnissen ausgenommen Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln²⁶ (CPC 632 außer CPC 63211 und CPC 63297)</p> <p>D. Franchising (CPC 8929)</p>	
<p>5. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p>	
<p>A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, HR, MT, RO, SE, SI: Ungebunden.</p>
<p>B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, FI, FR, HR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: LV: Ungebunden für die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).</p>
<p>C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, FI, FR, IT, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: AT, BG, CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.</p> <p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: CZ, SK: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310).</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung (CPC 924)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Dienstleistungen im Bereich Erwachsenenbildung mittels Rundfunk- oder Fernsehsendungen. CY, FI, MT, RO, SE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen im Bereich sonstiger Unterricht (CPC 929)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, BG, CY, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SI, SE, UK: Ungebunden. HR: Keine für klassischen Fernunterricht (Korrespondenzkurse) oder Fernunterricht mittels Telekommunikation.
<p>6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT</p> <p>A. Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)²⁷</p> <p>B. Bewirtschaftung fester/gefährlicher Abfälle mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Beförderung gefährlicher Abfälle</p> <p>a) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)</p> <p>b) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)</p> <p>C. Schutz der Umgebungsluft und des Klimas (CPC 9404)²⁸</p> <p>D. Sanierung und Reinigung von Boden und Wasser</p> <p>a) Behandlung, Sanierung von kontaminiertem/verunreinigtem Boden und Wasser (Teil von CPC 94060)²⁹</p> <p>E. Lärm- und Vibrationsschutz (CPC 9405)</p> <p>F. Schutz der biologischen Vielfalt und der Landschaft</p> <p>a) Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (Teil von CPC 9406)</p> <p>G. Sonstige Umwelt- und Nebendienstleistungen (CPC 94090)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden außer für Beratungsdienstleistungen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	<p>Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>AT: Werbungs- und Vermittlungsleistungen im Auftrag einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle sind (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) verboten. Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen mit Ausnahme von Versicherungen für den gewerblichen internationalen Luftverkehr nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Versicherungsverträge, die von einer nicht in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer nicht in Österreich niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden, unterliegen (außer bei der Rückversicherung und Folgerückversicherung) einer höheren Versicherungssteuer. Es können Ausnahmen von der höheren Steuer gewährt werden.</p> <p>DK: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Bei der Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung für in Dänemark ansässige Personen, dänische Schiffe und in Dänemark belegene Vermögenswerte dürfen Personen oder Unternehmen (auch Versicherungsgesellschaften) keine gewerbliche Unterstützung leisten, es sei denn, sie sind Versicherungsgesellschaften nach dänischem Recht oder durch die zuständigen dänischen Behörden zugelassen.</p> <p>DE: Luftfahrzeughaftpflichtversicherungen dürfen nur von einer in der Europäischen Union niedergelassenen Tochtergesellschaft oder einer in Deutschland niedergelassenen Zweigstelle abgeschlossen werden. Verfügt eine ausländische Versicherungsgesellschaft über eine in Deutschland niedergelassene Zweigstelle, so darf sie in Deutschland Verträge über internationale Transportversicherungen nur über diese Zweigstelle abschließen.</p> <p>FR: Risiken im Zusammenhang mit dem Landverkehr dürfen nur von Versicherungsgesellschaften versichert werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind.</p> <p>PL: Ungebunden für Rückversicherung und Folgerückversicherung, außer für Risiken im Zusammenhang mit Gütern im internationalen Handel.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>PT: Luft- und Seetransportversicherungen (Güter, Luftfahrzeuge, Schiffe und Haftpflicht) dürfen nur bei in der Europäischen Union niedergelassenen Unternehmen abgeschlossen werden; in Portugal dürfen nur in der Europäischen Union ansässige Personen oder niedergelassene Unternehmen solche Versicherungsgeschäfte vermitteln.</p> <p>RO: Die Rückversicherung auf dem internationalen Markt ist nur zulässig, wenn die Rückversicherung des Risikos auf dem Inlandsmarkt nicht möglich ist.</p> <p>ES: Für Versicherungsmathematiker Wohnsitzerfordernis und drei Jahre einschlägige Berufserfahrung.</p> <p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Direktversicherungsvermittlungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>BG: Ungebunden für Direktversicherungen, außer für Dienstleistungen, die von ausländischen Erbringern für Ausländer im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien erbracht werden. Transportversicherungen für Güter und für Transportmittel als solche und Haftpflichtversicherungen für in der Republik Bulgarien belegene Risiken dürfen nicht direkt bei ausländischen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Eine ausländische Versicherungsgesellschaft kann Versicherungsverträge nur über eine Zweigniederlassung schließen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>CY, LV, MT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr.</p> <p>LT: Ungebunden für Direktversicherungsdienstleistungen, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf:</p> <p>i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung, und</p> <p>ii) Güter im internationalen Transitverkehr, außer im Zusammenhang mit Landverkehr, bei dem das Risiko in Litauen belegen ist.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>BG, LV, LT, PL: Ungebunden für die Versicherungsvermittlung.</p> <p>FI: Dienstleistungen der Direktversicherung (einschließlich Mitversicherung) dürfen in Finnland nur Versicherer anbieten, deren Hauptstelle in der Europäischen Union gelegen ist oder die über eine Niederlassung in Finnland verfügen. Voraussetzung für die Erbringung von Dienstleistungen der Versicherungsvermittlung ist ein ständiger Geschäftssitz in der Europäischen Union.</p> <p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen:</p> <p>a) Lebensversicherung: Erbringung von Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien wohnhafte Ausländer</p> <p>b) Erbringung von Nicht-Lebensversicherungsdienstleistungen für in Kroatien wohnhafte Ausländer, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>c) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>HU: Direktversicherungen dürfen auf dem Hoheitsgebiet Ungarns durch nicht in der Europäischen Union niedergelassene Versicherungsgesellschaften nur über eine in Ungarn eingetragene Zweigniederlassung abgeschlossen werden</p> <p>IT: Keine Beschränkungen für Versicherungsmathematiker. Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p> <p>SE: Direktversicherungen dürfen nur über in Schweden zugelassene Versicherungsdienstleister abgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass der ausländische Dienstleister und das schwedische Versicherungsunternehmen zur selben Unternehmensgruppe gehören oder eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2:</p> <p>AT, BE, BG, CZ, CY, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden für Vermittlung.</p> <p>BG: Bulgarische natürliche und juristische Personen sowie Ausländer, die im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien eine Erwerbstätigkeit ausüben, können Direktversicherungsverträge hinsichtlich ihrer Tätigkeit in Bulgarien nur mit Dienstleistern mit einer Lizenz für Versicherungsgeschäfte in Bulgarien schließen. Schadensersatzleistungen aus diesen Versicherungsverträgen sind in Bulgarien auszuführen. Ungebunden für Einlagenversicherungen und ähnliche Entschädigungssysteme sowie Pflichtversicherungssysteme.</p> <p>HR: Ungebunden für Dienstleistungen der Direktversicherung und Direktversicherungsvermittlung, außer in folgenden Fällen:</p> <p>a) Lebensversicherung: die Möglichkeit für in Kroatien wohnhafte Ausländer, eine Lebensversicherung abzuschließen</p> <p>b) Nicht-Lebensversicherung:</p> <p>i) die Möglichkeit für in Kroatien wohnhafte Ausländer, eine Nicht-Lebensversicherung abzuschließen, ausgenommen Kfz-Haftpflichtversicherung</p> <p>ii) - Personenversicherungen oder Sachversicherungen, die in Kroatien</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>nicht verfügbar sind, - Unternehmen, die im Ausland Versicherungsdienstleistungen erwerben im Zusammenhang mit Investitionsarbeiten im Ausland, einschließlich der Ausrüstung für diese Arbeiten, - zur Absicherung der Tilgung von Auslandsdarlehen (Kreditsicherung), - Personenversicherung und Sachversicherung von hundertprozentigen Tochterunternehmen und Gemeinschafts-unternehmen, die im Ausland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, falls dies den Bestimmungen des betreffenden Landes entspricht bzw. für die Zulassung erforderlich ist, - im Bau oder in Reparatur befindliche Schiffe, falls dies mit dem Auslandskunden (Käufer) vertraglich vereinbart wurde</p> <p>c) See-, Luftfahrt- und Transportversicherung</p> <p>IT: Transportversicherungen (Transportgüter und -mittel) und Haftpflichtversicherungen für in Italien belegene Risiken dürfen nur bei Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden, die in der Europäischen Union niedergelassen sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für den internationalen Transport in Verbindung mit Einfuhren nach Italien.</p>
<p>B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LU, NL, PL, PT, SK, SE, UK: Ungebunden außer für die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <p>BE: Für die Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ist eine Niederlassung in Belgien erforderlich.</p> <p>BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten.</p> <p>CY: Ungebunden außer für den Handel mit begebaren Wertpapieren, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <p>EE: Für die Annahme von Spareinlagen ist eine Genehmigung der estnischen Finanzaufsichtsbehörde und die Eintragung als Aktiengesellschaft, Tochtergesellschaft oder Zweigstelle nach estnischem Recht erforderlich.</p> <p>EE: Für die Verwaltung von Investmentfonds ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Aktiva von Investmentfonds tätig werden.</p> <p>HR: Ungebunden, außer für Kreditgewährung, Finanzierungs-leasing, Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen, Garantien und Verbindlichkeiten, Geldbrokerage, Bereitstellung und Über-mittlung von Finanzinformationen und Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen, mit Ausnahme von Vermittlung.</p> <p>LT: Für die Verwaltung von offenen Investmentfonds und Investmentgesellschaften ist die Gründung einer besonderen Verwaltungsgesellschaft erforderlich, und nur Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz in der Europäischen Union dürfen als Verwahrstelle für Anteile an Investmentfonds tätig werden.</p> <p>IE: Die Erbringung von Anlage- und Anlageberatungsdienstleistungen erfordert entweder:</p> <p>i) eine Zulassung in Irland, die in der Regel nur rechtsfähigen Einrichtungen, Personengesellschaften und Alleinkaufleuten mit Hauptstelle bzw. satzungsmäßigen Sitz in Irland erteilt wird (in einigen Fällen bedarf es keiner Zulassung, z. B. wenn ein Dienstleister aus einem Drittstaat über keine gewerbliche Niederlassung in Irland verfügt und die Dienstleistung nicht an Privatpersonen erbringt), oder</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>ii) eine Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach der Richtlinie der Europäischen Union über Wertpapierdienstleistungen. IT: Ungebunden für <i>Promotori di servizi finanziari</i> (Verkäufer von Finanzprodukten). LV: Ungebunden außer für die Beteiligung an der Emission jeglicher Wertpapiere, Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung. LT: Gewerbliche Niederlassung erforderlich für Pensionsfondsverwaltung. MT: Ungebunden außer für die Annahme von Spareinlagen, die Ausreichung von Krediten jeder Art, die Bereitstellung von Finanzinformationen und Verarbeitung von Finanzdaten sowie für Beratungs- und sonstige Hilfsdienstleistungen, ausgenommen Vermittlung.</p> <p>PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinforma-tionen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung ein-schlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommuni-kationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers. RO: Ungebunden für Finanzleasing, Handel mit Geldmarkttiteln, Devisen, derivativen Instrumenten, Wechselkurs- und Zinstiteln, begebaren Wertpapieren und sonstigen begebaren Instrumen-ten und Finanzanlagen, Beteiligung an Emissionen von Wert-papieren jeder Art, Geldmaklergeschäfte, Vermögensverwaltung und Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zu-sammenhang mit Finanzanlagen. Zahlungs- und Überweisungs-dienstleistungen sind nur über eine gebietsansässige Bank zulässig. SI: 1. Beteiligung an der Emission von Staatsanleihen, Pensionsfondsverwaltung: Ungebunden. 2. Alle anderen Teilsektoren außer Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen, Aufnahme von Krediten jeder Art und die Annahme von Garantien und Verbindlichkeiten ausländischer Kreditinstitute durch inländische juristische Personen und Einzelkaufleute sowie Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen: Ungebunden. Die Mitglieder der Slowenischen Börse müssen juristische Personen nach dem Recht der Republik Slowenien oder Zweigniederlassungen ausländischer Investmentgesellschaften oder Banken sein. Für die Art der Erbringung 2: BG: Für die Benutzung des Telekommunikationsnetzes können Beschränkungen und Bedingungen gelten. PL: Für die Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinforma-tionen, Verarbeitung von Finanzdaten und Bereitstellung ein-schlägiger Software: Benutzung des öffentlichen Telekommuni-kationsnetzes oder des Netzes eines anderen zugelassenen Betreibers.</p>
8. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Krankenhausleistungen (CPC 9311) C. Dienstleistungen sonstiger statio-närer Einrichtungen im Gesundheits-wesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, DE, CY, CZ, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LV, LT, MT, LU, NL, PL, PT, RO, SI, SE, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, ES, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SE, SI, SK, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE: Ungebunden für soziale Dienstleistungen außer Genesungs- und Erholungsheimen sowie Seniorenheimen.
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDEN-VERKEHR UND REISEN	
A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ³⁰	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden außer für Catering. HR: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
B. Dienstleistungen von Reise-agenturen und Reiseveranstaltern: (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, HU, MT, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	Für die Art der Erbringung 1: BG, CY, CZ, HU, IT, LT, MT, PL, SK, SI: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: CY, CZ, FI, HR, MT, PL, RO, SK, SI: Ungebunden. BG: Ungebunden außer für Unterhaltungsdienstleistungen von Theaterproduzenten, Gesangsgruppen, Musikgruppen und Orchestern (CPC 96191); Dienstleistungen von Schriftstellern, Komponisten, Bildhauern, Entertainern und sonstigen Künstlern (CPC 96192); Nebendienstleistungen im Bereich Theater (CPC 96193). EE: Ungebunden für sonstige Unterhaltungsdienstleistungen (CPC 96199) außer für Filmtheater. LT, LV: Ungebunden außer für den Betrieb von Filmtheatern (Teil von CPC 96199).
B. Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	Für die Art der Erbringung 1: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
D. Dienstleistungen im Bereich Sport (CPC 9641)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: AT: Ungebunden für Skischulen und Bergführer. BG, CZ, HR, LV, MT, PL, RO, SK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 1: CY, EE: Ungebunden.
E. Dienstleistungen von Erholungsparks und Strandeinrichtungen (CPC 96491)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
11. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN	
A. Seeverkehr a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr) ³¹	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: BG, CY, DE, EE, ES, FR, FI, EL, IT, LT, LV, MT, PL, PT, RO, SI, SE: Zubringerdienste genehmigungspflichtig.
B. Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Gründung einer Schifffahrtsgesellschaft durch natürliche Personen. Im Falle der Niederlassung einer juristischen Person Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer sowie der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder. Eingesetzte Gesellschaft oder Betriebsstätte in Österreich ist erforderlich. Ferner muss die Mehrheit der Geschäftsanteile Staatsangehörigen der Europäischen Union gehören. BG, CY, CZ, EE, FI, HR, HU, LT, MT, RO, SE, SI, SK: Ungebunden.
C. Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122) b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ³²)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen (CPC 7139)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
12. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammen-hang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagentur-dienstleistungen f) Seeverkehrsspeditons-dienstleistungen g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schlepp-dienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Frachtumschlags, der Lagerung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung von Seefracht, mit Containerstellplätzen und -zwischenlagerung, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LT, LV, MT, PL, RO, SE, SI, SK: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. HR: Ungebunden außer für f) Speditionsdienstleistungen. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</p> <p>a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: Maßnahmen auf der Grundlage bestehender oder künftiger Übereinkünfte über den Zugang zu den Binnenwasserstraßen (u. a. Rhein-Main-Donau-Verbindung), in denen bestimmte Verkehrsrechte Betreibern mit Sitz in den betreffenden Staaten vorbehalten werden, die Staatsangehörigkeitskriterien hinsichtlich des Eigentums erfüllen. Durchführungsvorschriften zur Mannheimer Rheinschiffahrtsakte. EU: Ungebunden für Dienstleistungen des Umschlags und der Lagerung von Seefracht, für Schub- und Schleppdienstleistungen sowie für Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr. AT, BG, CY, CZ, DE, EE, FI, HU, LV, LT, MT, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung von Schiffen mit Besatzung. HR: Ungebunden.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</p> <p>a) Frachtumschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsdienstleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Schub- und Schleppdienstleistungen. HR: Ungebunden außer für c) Speditionsdienstleistungen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Spedition (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>Für die Art der Erbringung 1: AT, BG, CY, CZ, EE, HU, LV, LT, MT, PL, RO, SK, SI, SE: Ungebunden für Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer. HR: Ungebunden außer für c) Speditionsdienstleistungen und f) bewilligungspflichtige Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen.</p> <p>Für die Art der Erbringung 2: Keine.</p>
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering-Dienstleistungen)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Ungebunden außer für Catering.
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
c) Spedition (Teil von CPC 748)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Die von Luftverkehrsunternehmen der Europäischen Union benutzten Luftfahrzeuge müssen in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der die Lizenz für das Luftverkehrsunternehmen erteilt, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen sein. Bei kurzfristigen Leasing-verträgen und in Ausnahmefällen kann darauf verzichtet werden.
e) Verkauf und Vermarktung f) Computerreservierungssysteme	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: EU: Spezifische Verpflichtungen für Dienstleister, die computer-gesteuerte Buchungssysteme betreiben, die Luftverkehrsunternehmen gehören oder von diesen kontrolliert werden.
g) Flughafenverwaltung	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ³⁵ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ³⁶	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.
B. Transport von Brennstoff in Rohrleitungen (CPC 7131)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, IE, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden.
C. Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Brennstoffe (Teil von CPC 742)	Für die Art der Erbringung 1: AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, HR, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
D. Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölzeugnissen (CPC 62271) und Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für den Großhandel mit Strom, Dampf und Warmwasser. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
E. Einzelhandel mit Motorenkraftstoff (CPC 613)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
F. Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz (CPC 63297) und Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden für Einzelhandel mit Strom, Gas (außer Flaschengas), Dampf und Warmwasser. BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, SK, UK: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Brennholz, ungebunden, außer für Versandhandel, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
G. Dienstleistungen im Bereich Energieversorgung (CPC 887)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden ausgenommen für Beratungsdienstleistungen, für die keine Vorbehalte geltend gemacht werden können. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
14. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ³⁷ (CPC ver. 1.0 97230)	Für die Art der Erbringung 1: EU: Ungebunden. Für die Art der Erbringung 2: Keine.
g) Dienstleistungen der Telekommunikationsverbindung (CPC 7543)	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Keine.

"

- 1 Das Fehlen von EU-mitgliedstaatspezifischen Vorbehalten bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte EU geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.
- 2 In Bezug auf den Dienstleistungssektor gehen diese Beschränkungen nicht über die der bestehenden GATS-Verpflichtungen hinaus.
- 3 Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten. Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Dienstleister oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleichwertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des EU-Rechts und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige des Staates, in dem der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- 4 Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.
- 5 Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.

- 6 Teil von CPC 85201, zu finden unter Ziffer 1.A.h „Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten“.
- 7 Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.
- 8 Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) sind unter I.F.1.1 bis I.F.1.4 zu finden. Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Datenverarbeitungsgeräten (CPC 845) sind unter 1.B (Computerdienstleistungen) zu finden.
- 9 Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 1.F.p zu finden sind.
- 10 „Bearbeitung“ ist die Abfertigung, Sortierung, Beförderung und Zustellung.
- 11 „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- 12 Zum Beispiel Briefe, Postkarten.
- 13 Umfasst auch Bücher und Kataloge.
- 14 Magazine, Zeitungen, Zeitschriften.
- 15 Eilzustellungsdienstleistungen können abgesehen von der rascheren und sichereren Zustellung zusätzliche Leistungsmerkmale umfassen, beispielsweise Abholung vom Ausgangsort, persönliche Zustellung beim Empfänger, Auffindung und Verfolgung, Möglichkeit einer Änderung des Bestimmungsortes und des Empfängers während der Beförderung, Empfangsbestätigung.
- 16 Bereitstellung von Mitteln, einschließlich entsprechender Räume sowie der Beförderung durch Dritte, die es den abonnierten Nutzern dieser Dienstleistung ermöglicht, einander Postsendungen selbst durch gegenseitigen Austausch zuzustellen. „Postsendung“ ist jede von einem öffentlichen oder privaten Anbieter bearbeitete Sendung.
- 17 Für die Teilsektoren i bis iv können einzelne Lizenzen von besonderen Universaldienstverpflichtungen und/oder einem Finanzbeitrag zu einem Ausgleichsfonds abhängig gemacht werden.
- 18 „Briefsendungen“ sind Mitteilungen in schriftlicher Form auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und Zeitschriften werden nicht als Briefsendungen angesehen.
- 19 Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
- 20 Beförderung von Postsendungen im Luftverkehr.
- 21 Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Online-Informations- und/oder Datenverarbeitung (einschließlich Vorgangsbearbeitung) (Teil von CPC 843), die unter 1.B „Computerdienstleistungen“ zu finden sind.
- 22 „Rundfunk“ ist die nicht unterbrochene Übertragungskette, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist, umfasst jedoch nicht die Zuführungsleitungen zwischen den Betreibern.
- 23 Diese Dienstleistungen umfassen die Telekommunikationsdienstleistung, die die Übertragung und den Empfang von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen über Satellit zum Inhalt haben (die nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit, die für die öffentliche Verbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammsignalen erforderlich ist). Dies beinhaltet den Verkauf von Satellitendienstleistungen, allerdings ohne den Verkauf von TV-Programmpaketen an Haushalte.
- 24 Diese Dienstleistungen, die jene des CPC-Codes 62271 einschließen, sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.D zu finden.
- 25 Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.B und 1.F.1 zu finden sind. Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.E und 13.F zu finden sind.
- 26 Einzelhandel mit Arzneimitteln sowie Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln sind im Abschnitt FREIBERUFLICHE DIENSTLEISTUNGEN unter 1.A.k zu finden.
- 27 Entspricht den Abwasserbeseitigungsleistungen.
- 28 Entspricht den Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung.
- 29 Entspricht einem Teil der Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
- 30 Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist im Abschnitt HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 12.D.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- 31 Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.

- 32 Teil von CPC 71235 sind im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 2.A „Post- und Kurierdienste“ zu finden.
- 33 Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.B zu finden.
- 34 Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 1.F.1.1 bis 1.F.1.4 zu finden sind.
- 35 Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 13.C zu finden.
- 36 Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 3 (BAUDIENSTLEISTUNGEN) zu finden ist.
- 37 Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 1.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 1.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 8.A und 8.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.
-

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen befindet sich im Einklang mit den Verfassungs- und Rechtsbestimmungen über den Dienstleistungssektor in Ecuador und deren Vereinbarkeit mit den auf multilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Erstellung dieses Angebots wurde für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification – CPC), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

Die folgende Liste ist wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, für den Ecuador eine Verpflichtung eingeht, sowie der Umfang der Verpflichtung, auf die die Vorbehalte Anwendung finden.

- b) In der zweiten Spalte werden die anwendbaren Vorbehalte, die Art der Erbringung und die betreffende Verpflichtung (Marktzugang oder Inländerbehandlung) beschrieben. Die Verpflichtungen in Bezug auf den Marktzugang und die Inländerbehandlung sind voneinander unabhängig; wenn hinsichtlich des Marktzugangs keine Verpflichtungen eingegangen wurden (dieser also „ungebunden“ bleibt), wird folglich die Verpflichtung hinsichtlich der Inländerbehandlung dadurch nicht aufgehoben.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse wird Folgendes klargestellt:

Außer in den in der Liste aufgeführten Dienstleistungssektoren und -teilsektoren werden keinerlei Verpflichtungen gleich welcher Art eingegangen.

Änderungen bei den Dienstleistungsteilsektoren, in denen Verpflichtungen aufrechterhalten oder aufgenommen werden, erscheinen in der linken Spalte unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.

Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen, die sich auf die Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung beziehen und auf aufrechterhaltene oder neu aufgenommene Verpflichtungen angewendet werden, erscheinen in der rechten Spalte unter der Überschrift „Beschreibung der Vorbehalte“.

Zur Vervollständigung der Liste enthält dieselbe rechte Spalte „Anmerkungen“, die für die Verpflichtung oder den Vorbehalt, die bzw. der aufgenommen oder aufrechterhalten wird, für nötig erachtet werden.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten Vorbehalte und Beschränkungen, welche, sofern nichts anderes angegeben ist, durchweg und unbedingt für alle Sektoren Geltung haben.

Die Verpflichtungen beinhalten keine Maßnahmen in Bezug auf Vorschriften, technische Normen, Abläufe und Verfahren, die für die Dienstleistungserbringung erforderlich sind und auch dann gelten, wenn sie nicht in der Liste aufgeführt werden, es sei denn, sie werden als Einschränkungen der Bestimmungen über den Marktzugang und die Inländerbehandlung dargestellt.

Die in der nachstehenden Liste enthaltenen Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen gelten nicht in Fällen von Unstimmigkeiten mit den Teilspektoren und Erbringungsarten, für die Ecuador 1996 Verpflichtungen in der Liste spezifischer Verpflichtungen im Hinblick auf seine Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation übernommen hat; eine Neufassung dieser Liste enthält die Unterlage S/DCS/W/ECU vom 24. Januar 2003, die anhand der Originaltexte und der Änderungen der Unterlagen GATS/SC/98/Suppl.1 und GATS/SC/98/Suppl.2 des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services – GATS) der Welthandelsorganisation erstellt worden ist. Infolgedessen sind diese Vorbehalte, Bedingungen und Ausschließungen nur für die in der nachstehenden Liste aufgeführten neuen Sektoren bzw. Erbringungsarten anwendbar und vorgeschrieben.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 107 Absatz 3 über den Geltungsbereich der Bestimmungen in dem Titel über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen aufgeführt, die der Staat Ecuador möglicherweise in Bezug auf Zuschüsse und Subventionen einführt oder aufrechterhält.

Dementsprechend behält sich Ecuador unter Berufung auf Artikel 107 Absatz 5 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr das Recht vor, sein nationales Recht mit dem Ziel der Erreichung legitimer politischer Ziele in Bereichen wie u. a. dem Schutz gefährdeter Personengruppen, dem Verbraucherschutz, der Gesundheit und der Umwelt zu schaffen, aufrechtzuerhalten und im vollen Umfang durchzusetzen.

Gemäß Artikel 107 Absatz 4 des Titels über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr umfasst dieses Angebot keine Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden. Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	<p>Erbringung von Dienstleistungen in strategischen Sektoren und öffentliche Dienstleistungen</p> <p>Für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen und Dienstleistungen im strategischen Sektoren sind Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen oder andere Formen von Erlaubnissen erforderlich, die im Vorhinein und gemäß den einschlägigen Vorschriften für den jeweiligen Sektor zu einzuholen sind. In Fällen, in denen die Erbringung von Dienstleistungen aufgrund einer Vorschrift vollständig oder zum Teil auf dem ecuadorianischen Hoheitsgebiet erfolgen muss, kann auch eine Vorschrift erlassen werden, der zufolge juristische Personen, die nach dem Recht eines anderen Landes gegründet worden sind und ihren Hauptsitz in einem anderen Land haben, eine Niederlassung in Ecuador ansiedeln müssen. Derartige Vorschriften gelten für die Erbringung von öffentlichen Dienstleistungen und für Dienstleistungen im Zusammenhang mit allen Formen von Energiegewinnung und -nutzung, mit Telekommunikation, der Ausbeutung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen, dem Transports und der Raffinierung von Kohlenwasserstoffen, der Artenvielfalt und dem genetischen Erbe, dem Wasser und dem Funkwellenspektrum.</p> <p>Für den vollständigen oder teilweisen Erwerb von Aktienpaketen oder gleich welchen Rechten auf die Beherrschung, Führung oder Verwaltung von Unternehmen, die in den im vorstehenden Absatz genannten Bereichen tätig sind, ist unter Umständen die Genehmigung der zuständigen Behörden erforderlich. Die Kriterien für die Erteilung von Lizenzen, Genehmigungen und anderen Formen von Erlaubnissen sind für Anbieter der Vertragspartei EU transparent sowie nicht diskriminierend und stellen keine mengenmäßige Beschränkung der Dienstleistungserbringung dar.</p> <p>Die von Ecuador in diesem Übereinkommen für strategische Bereiche und öffentliche Dienstleistungen eingegangenen spezifischen Verpflichtungen gelten als die im nationalen Recht vorgesehenen außergewöhnlichen Umstände bei der Übertragung der Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen und von Dienstleistungen in den strategischen Bereichen an private Unternehmen.</p> <p>Eigentum an Land oder Gewässern</p> <p>Ausländische Staatsangehörige oder juristische Personen dürfen in keiner Eigenschaft Grundstücke oder Konzessionen in den nationalen Sicherheitszonen zur wirtschaftlichen Nutzung erwerben.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, in Bezug auf das Grundeigentum von ausländischen Staatsangehörigen in Grenzgebieten, an den Küsten des Landes oder auf dem Gebiet von Inseln Maßnahmen zu einzuführen oder aufrechtzuerhalten.</p> <p>Wesentliche Sicherheitsinteressen</p> <p>Die Herstellung, die Einfuhr, der Besitz und die Nutzung von chemischen, biologischen und Nuklearwaffen sind ebenso verboten wie die Verbringung von giftigen und Nuklearabfällen auf das Staatsgebiet.</p> <p>Sozialwirtschaft</p> <p>Gemäß den Bestimmungen ihrer Verfassung behält sich die Republik Ecuador das Recht vor, Maßnahmen zu ergreifen, mit denen Sektoren, die bei der Ausführung und Verfolgung ihrer Tätigkeiten am Modell der Sozialwirtschaft ausgerichtet sind und zu denen unter anderem die auf gemeinnützigen Vereinigungen, einer gemeinschaftlichen Organisationsform oder dem Genossenschaftsprinzip aufbauenden Sektoren gehören, eine bevorzugende und differenzierende Behandlung gewährt wird.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
	<p>Kultur- und Naturerbe Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung, Pflege, Förderung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die das unantastbare Kulturerbe betreffen, Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren. Ebenso behält sich Ecuador das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die lokalen Gemeinschaften in Bezug auf die Unterstützung und Entwicklung von Ausdrucksformen, die den Schutz, die Erhaltung, die Wiederherstellung und die Förderung des Naturerbe Ecuadors Ansprüche verleihen oder Vorteile gewähren; unter Naturerbe sind alle physischen, biologischen und geologischen Merkmale zu verstehen, die in ökologischer, wissenschaftlicher und kultureller Hinsicht oder als Landschaft einen Wert darstellen, einschließlich des nationalen Systems von Schutzgebieten und anfälligen sowie bedrohten Ökosystemen.</p> <p>Verlagswesen Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die einer natürlichen oder juristischen Person der Vertragspartei EU dieselbe Behandlung gewähren, die einer ecuadorianischen natürlichen oder juristischen Person im Verlagswesen von der anderen Vertragspartei gewährt wird.</p>
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (ausschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen sowie Notariatsleistungen nach ecuadorianischem Recht)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
g) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8674)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
h) Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten (CPC 9312)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B. Computer- und verwandte Dienstleistungen, und zwar nur folgende: Beratung im Zusammenhang mit der Installation von Computerhardware (CPC 841), Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) sonstige Computerdienstleistungen (CPC 849).	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Bedienungs-personal	
a) Miet-/Leasingdienstleistungen für Schiffe ohne Besatzung (CPC 83101 und 83103) b) Miet-/Leasingdienstleistungen für Luftfahrzeuge ohne Besatzung (CPC 83104) c) Miet-/Leasingdienstleistungen für andere Transportmittel ohne Bedienungs-personal (83101+ 83102 + 83105) d) Miet-/Leasingdienstleistungen für andere Maschinen und Ausrüstungen ohne Bedienungs-personal (83106-83109)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
a) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Werbung (CPC 871) Lediglich: Verkaufs- und Vermietungsleistungen für Werbeflächen und -zeit (CPC 8711)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Dienstleistungen auf dem Gebiet der Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Managementberatung (CPC 865)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Mit der Management-beratung verwandte Leistungen (CPC 866)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
h) Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
k) Vermittlung und Beschaffung von Personal (CPC 872)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675), ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
n) Wartung und Instandsetzung von Ausrüstungen (ohne Seeschiffe, Luftfahrzeuge oder andere Transportmittel) (CPC 633 + 8861 - 8866)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Gebäudereinigung	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
q) Verpacken (CPC 876)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
2. KOMMUNIKATIONS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Post- und Kurierdienste (Teil von CPC 7511 und CPC 7512) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Postsendungen gemäß der folgenden Liste von Teilsektoren, unabhängig davon, ob der Bestimmungsort im In- oder im Ausland liegt: i) Bearbeitung von adressierten schriftlichen Mitteilungen auf einem materiellen Träger jeder Art, einschließlich Hybridpostdienstleistungen und Direktwerbung ii) Bearbeitung von adressierten Päckchen und Paketen iii) Bearbeitung von adressierten Presseerzeugnissen iv) Bearbeitung von unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen als Einschreiben oder Wertsendungen v) Eilzustellung der unter den Ziffern i bis iii genannten Sendungen vi) Bearbeitung nicht adressierter Sendungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden bis zum Ende des fünften Jahrs nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens. Vom sechsten Jahr an keine. 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
vii) Dokumentenaustausch Verpflichtungen in den Teilsektoren i, iv und v werden ausgenommen, soweit sie in den Geltungsbereich der Dienste fallen, die dem Staat vorbehalten werden können: die Dienstleistung für Briefsendungen ¹ , deren Preis weniger als das Zweieinhalbfache des öffentlichen Grundtarifs beträgt, sofern sie weniger als 50 Gramm wiegen, und der Dienst für eingeschriebene Sendungen, der in Gerichts- oder Verwaltungs-verfahren benutzt wird. (Teil von CPC 751, Teil von CPC 71235 ² , Teil von CPC 73210 ³)	
C. Telekommunikations-dienstleistungen Einschließlich der nachstehend aufgeführten Dienstleistungen, jedoch ohne Rundfunk Diese Dienstleistungen umfassen nicht die Wirtschaftstätigkeit, die in der Bereitstellung von Inhalten besteht, für deren Übermittlung Telekommunikationsdienstleistungen erforderlich sind.	
a) Alle Dienstleistungen, die die Übertragung und den Empfang von Signalen mit elektromagnetischen Mitteln zum Inhalt haben.	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Leistungen der Bereitstellung von Satellitenkapazität zur Verbindung mit Hörfunk- und Fernsehfunksendern	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
o) Sonstige	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
3. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN	
A. Hochbauarbeiten (CPC 512) (CPC 5121) Gebäude mit einer oder zwei Wohnungen, (CPC 5122) Gebäude mit drei oder mehr Wohnungen, (CPC 5123) Lager und Industriebauten, (CPC 5125) Vergnügungsstätten, (CPC 51260) Hotels, Restaurants und ähnliche Gebäude	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. Tiefbauarbeiten (CPC 513) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C. Installationsarbeiten (CPC 514+516)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Bauleistungen und Ausbauarbeiten (CPC 517)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
E. Sonstige (CPC 511+515+518). (CPC 511 Vorbereitende Baustelleneinrichtung, CPC 515 Spezialbauarbeiten, CPC 518 Leistungen bei der Vermietung von Baumaschinen und -geräten mit Bedienungspersonal)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
4. VERTRIEBSDIENST-LEISTUNGEN	
A) Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	
a) Dienstleistungen von Kommissionären betreffend Kraftfahrzeuge, Krafträder und Schneemobile sowie Teile davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Sonstige Dienstleistungen von Kommissionären (CPC 621)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Großhändlern	
a) Großhandel mit gewerblichen Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen sowie Teilen davon und Zubehör (Teil von CPC 6111, Teil von CPC 6113 und Teil von CPC 6121)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Leistungen des Großhandels mit Telekommunikation-sendgeräten (Teil von CPC 7542)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Sonstige Dienstleistungen des Großhandels (CPC 622) außer mit Energieträgern, Mineralien chemischen Stoffen und Arzneimitteln.	

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C) Dienstleistungen von Einzelhändlern (CPC 631 + 632 + 6111 + 6113 + 6121+7542)	
Lebensmitteleinzelhandelsleistungen (CPC 631)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Leistungen des Einzelhandels mit Nichtlebensmitteln (CPC 632)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Verkauf von Kraftfahrzeugen (CPC 6111)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Verkauf von Teilen und Zubehör von Kraftfahrzeugen (CPC 6113)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Verkauf von Krafträdern und Schneemobilen sowie zugehörigen Teilen und Zubehör (CPC 6121)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Leistungen des Groß- und Einzelhandels mit Telekommunikationsendgeräten (CPC 7542)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D. Franchising (CPC 8929)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
6. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH UMWELT	
A) Abwasserbewirtschaftung (CPC 9401)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Abfallbeseitigungsleistungen (CPC 9402)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Sanitäre und ähnliche Dienstleistungen (CPC 9403)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Sonstige - Dienstleistungen im Bereich Abgasreinigung (CPC 9404) - Dienstleistungen im Bereich Lärmschutz (CPC 9405) - Dienstleistungen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz (CPC 9406) - Sonstige (CPC 9409)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
7. FINANZDIENST-LEISTUNGEN	<p>Die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen in Ecuador, einschließlich von Versicherungsdienstleistungen und damit verwandten Dienstleistungen, berechtigt die Anbieter solcher Dienstleistungen nicht dazu, auf ecuadorianischem Hoheitsgebiet Geschäfte zu betreiben oder dafür zu werben. Ecuador kann die Begriffe „Geschäfte betreiben“ und „werben“ in so weit bestimmen, wie diese Begriffsbestimmungen nicht im Widerspruch mit den von Ecuador für die Erbringungsarten 1 und 2 eingegangenen Verpflichtungen stehen.</p> <p>Ecuador kann einen schriftlichen Nachweis über die Genehmigung verlangen, die den Erbringern grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen und den von ihnen in Ecuador angebotenen Finanzprodukten und -instrumenten von der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei erteilt worden ist.</p> <p>Versicherungsunternehmen dürfen Rückversicherungen im Ausland abschließen, sofern die Rückversicherungsunternehmen gemäß den internationalen Standards eingereiht sind und den durch die Aufsichtsbehörde für Banken, Versicherungen und Pensionsfondsverwaltungsunternehmen („Superintendencia de Bancos y Seguros“ – SBS) festgelegten Regelungen unterliegen. Zur Verbesserung der Transparenz sollten Unternehmen, mit denen die Versicherungsunternehmen Rückversicherungsverträge direkt abschließen, im Rückversicherungsverzeichnis der SBS aufgeführt sein.</p> <p>Die Hilfsdienstleistungen für Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung und der Übermittlung von Finanzinformationen sowie die Verarbeitung von Finanzdaten ist gemäß den von der SBS erlassenen Regeln anzumelden. Mit den genannten Hilfsdienstleistungen dürfen keine Kreditinformationen gesammelt, gepflegt und weitergegeben werden. Zur Verbesserung der Transparenz gelten für Finanzinformationsdienste oder die Verarbeitung von Finanzdaten die ecuadorianischen Vorschriften über den Schutz solcher Informationen bzw. Daten.</p> <p>Zur Verbesserung der Transparenz ist klarzustellen, dass sich ausländische Risikobewertungsagenturen, die die für Finanzinstitute ecuadorianischen Rechts obligatorischen Risikobewertungen vornehmen wollen, sich zuerst bei der SBS registrieren lassen müssen.</p> <p>Bei Zweitplatzierungen auf dem ecuadorianischen Wertpapiermarkt, bei im Ausland emittierten Wertpapieren oder bei einer Erstplatzierung auf dem ecuadorianischen Wertpapiermarkt durch multilaterale Emittenten, die als inländische Emittenten anerkannt sind, erkennt Ecuador auf dem Wertpapiermarkt die Risikobewertung einer Agentur an, die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde als Nationally Recognized Statistical Rating Organisation – RSRO (staatlich anerkannte statistische Bewertungsorganisation) anerkannt wird.</p> <p>Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen zu einzuführen oder aufrechtzuerhalten, mit denen der Erwerb von Pflichtversicherungen außerhalb von Ecuador beschränkt oder vorgeschrieben wird, dass Pflichtversicherungen bei Anbietern mit Sitz in Ecuador, etwa der Seguro Obligatorio de Accidentes de Tránsito (SOAT) (Pflichthaftpflichtversicherung für Verkehrsunfälle) erworben werden. Ecuador behält sich das Recht vor, Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die den Erwerb von Rückversicherungen und/oder Retrozessionen im Zusammenhang mit Pflichtversicherungen außerhalb Ecuadors einschränken oder die vorschreiben, dass diese Dienstleistungen bei Dienstleistern mit Sitz in Ecuador erworben werden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
A. ALLE VERSICHERUNGS-DIENSTLEISTUNGEN UND VERSICHERUNGSBEZOGENEN DIENSTLEISTUNGEN	Um in Ecuador tätig werden zu können, müssen sich gebietsfremde Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Versicherungsvermittler und Erbringer von versicherungsbezogenen Hilfsdienstleistungen gemäß den Vorschriften des nationalen Rechts anmelden und ihre Anmeldung erneuern.
1) Nichtlebensversicherung	Für die Arten der Erbringung 1 und 2: Marktzugang, Inländerbehandlung: Ungebunden, außer: a) die Versicherung von Risiken in Bezug auf: i) Seeschifffahrt, gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung und ii) Güter im internationalen Transitverkehr.
2) Rückversicherung und Retrozession	1) Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine
3) Versicherungsvermittlung wie Leistungen von Versicherungs-maklern und -agenturen	1) Marktzugang und Inländerbehandlung: Ungebunden, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: internationale Seeschifffahrt, internationalen gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung sowie Güter im internationalen Transitverkehr. 2) Marktzugang ungebunden, außer für Versicherung von Risiken in Bezug auf: internationale Seeschifffahrt, internationalen gewerblichen Luftverkehr, Raumfahrt und Weltraumtransport (einschließlich Satelliten), wobei diese Versicherung folgende Risiken einzeln oder insgesamt abdeckt: die beförderten Güter, das die Güter befördernde Fahrzeug und jede sich daraus ergebende Haftung sowie Güter im internationalen Transitverkehr. Inländerbehandlung: keine
4) Versicherungsbezogene Hilfsdienstleistungen für die Risiko-bewertung (Risikobegutachter), Schadensregulierung (Schaden-sachverständiger) und Versicherungsmathematik	1) Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang: keine Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
B. BANK- UND SONSTIGE FINANZDIENSTLEISTUNGEN (ausgenommen Versicherungs- dienstleistungen)	
a) Annahme von Spareinlagen und sonstigen rückzahlbaren Einlagen von Kunden (CPC 81115 - 81119) b) Ausreichung von Krediten jeder Art einschließlich Verbraucherkredit, Hypothekenkredit, Factoring durch Kreditinstitute und Finanzierung von Handelsgeschäften (CPC 8113) c) Finanzierungsleasing-dienstleistungen (CPC 8112) d) Zahlungs- und Überweisungsdienstleistungen: Kredit- und Scheckkarten, Reiseschecks und Bankwechsel (CPC 81339) e) Bürgschaften und Verpflichtungen (CPC 81199) f) Geschäfte für eigene und für Kundenrechnung an Börsen, im OTC-Handel mit Folgendem: - Geldmarkttiteln (einschließlich Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate usw.) (Teil von CPC 81339) - Devisen (CPC 81333) - Derivaten Futures und Optionen (Teil von CPC 81339) - Wechselkurs- und Zinstiteln, Swaps und Kurssicherungsvereinbarungen (Teil von CPC 81339) - begebaren Wertpapieren (CPC 81321) - sonstigen begebaren Instrumenten und Finanzanlagen einschließlich ungeprägten Goldes (Teil von CPC 71339)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>g) Beteiligung an Emissionen von Wertpapieren jeder Art einschließlich Übernahme und Platzierung von Emissionen als (öffentlicher oder privater) Finanzmakler sowie Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit derartigen Emissionen (CPC 8132)</p> <p>h) Geldmaklergeschäfte (CPC 81339)</p> <p>i) Vermögensverwaltung: Kassenhaltung und Bestandsverwaltung, kollektives Anlagemanagement, Depotverwahrung, Auftrags- und Treuhandverwaltung (CPC 8119 + 81323)</p> <p>j) Saldenausgleichs- und Verrechnungsdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzanlagen einschließlich Wertpapieren, Derivaten und sonstigen begebaren Instrumenten (CPC 81339 oder 81319)</p>	
<p>k) Beratungs- und sonstige Zusatzfinanzdienstleistungen in Bezug auf sämtliche unter der Position Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen) aufgeführten Tätigkeiten: Kreditauskunft und Bonitätsprüfung, Anlage- und Vermögensbestandsanalyse und -beratung sowie Beratung über Akquisitionen von Unternehmen und Unternehmensumstrukturierung (CPC 8131 oder 8133)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden für Dienstleistungen, die die Erfassung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen beinhalten.</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine, außer für Dienstleistungen, die die Erfassung, Pflege und Weitergabe von Kreditinformationen beinhalten.</p>
<p>l) Bereitstellung und Übermittlung von Finanzinformationen sowie Verarbeitung von Finanzdaten und sonstiger einschlägiger Software durch Erbringer anderer Finanzdienstleistungen (CPC 8131)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>8. DIENSTLEISTUNGEN DES GESUNDHEITS- UND SOZIALWESENS (mit Ausnahme der in der Klassifikation W120 unter I.A von h bis j aufgeführten)</p>	
<p>Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
9. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDEN-VERKEHR UND REISEN	Vor der Aufnahme einer touristischen Geschäftstätigkeit im Sinne des Tourismusgesetzes müssen sich alle natürlichen und juristischen Personen, Unternehmen oder Gesellschaften beim Ministerium für Tourismus Ecuadors als Erbringer von touristischen Dienstleistungen im öffentlichen Register der Tourismusunternehmer und -betriebe registrieren lassen.
A) Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641 - 643);	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
A) Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
B) Dienstleistungen von Nachrichten- und Presseagenturen (CPC 962)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
C) Bibliotheken, Archive, Museen und sonstige kulturelle Dienstleistungen (CPC 963)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Sport- und sonstige Erholungsdienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
11. VERKEHRSDIENST-LEISTUNGEN ⁴	
A. Seeverkehr a. Passagierverkehr (CPC 7211) b) Frachtverkehr (CPC 7222) ohne inländische Kabotage. Beinhaltet die Verbringung von Ausrüstungen, sofern dabei für den Erbringer keine Einkünfte entstehen.	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
Binnenschiffsverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7221) b) Frachtverkehr (CPC 7222) ohne inländische Kabotage. Beinhaltet die Verbringung von Ausrüstungen, sofern dabei für den Erbringer keine Einkünfte entstehen.	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Eisenbahnverkehr a) Passagierverkehr (CPC 7111) b) Frachtverkehr (CPC 7112)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
D) Straßenverkehrsdienstleistungen a) Personenverkehrsleistungen b) Frachtverkehrsleistungen c) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7121 + 7122 + 7123 + 7124)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
12. HILFSDIENST-LEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Seefrachtumschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern e) Schiffsagenturdienste f) Seefrachtpeditionsleistungen g) Vermietung von Schiffen ohne Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) j) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	1) Marktzugang: keine, allerdings sind für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Verkehr in öffentlichen Häfen Konzessionen oder andersartige Erlaubnisse erforderlich. Mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen sind ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält. Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7223)</p> <p>e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224)</p> <p>f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)</p> <p>g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>1) Marktzugang: keine, allerdings sind für die Erbringung von Hilfsdienstleistungen für den Verkehr in öffentlichen Häfen Konzessionen oder andersartige Erlaubnisse erforderlich. Mit dem Verladen, Abladen und der Lagerung von Kohlenwasserstoffen sind ausschließlich inländische, im Staatseigentum befindliche oder teilstaatliche Reedereien zu betrauen, an denen der Staat einen Kapitalanteil von wenigstens 51 % hält.</p> <p>Inländerbehandlung: Ungebunden</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7113)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Eisenbahnverkehrsleistungen (CPC 743)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>a) Frachturnschlag (Teil von CPC 741)</p> <p>b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)</p> <p>c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748)</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Unterstützungsdienstleistungen für Straßenverkehrsdienstleistungen (CPC 744)</p> <p>f) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)</p>	<p>1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden</p> <p>2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen	
a) Bodenabfertigungsdienstleistungen (einschließlich Catering)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: Ungebunden 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
c) Speditionsleistungen (Teil von CPC 748)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
d) Vermietung von Luftfahrzeugen mit Besatzung (CPC 734)	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
e) Verkauf und Vermarktung	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
f) Computergesteuertes Buchungssystem	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine
13. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	Für den Abschluss von Explorations- und Förderverträgen müssen ausländische Unternehmen in Ecuador eine Zweigniederlassung oder eine Gesellschaft gemäß dem Gesellschaftsgesetz gründen, einen Standort in Ecuador einrichten und einen Agenten oder Rechtsvertreter mit Wohnsitz in Ecuador ernennen. Ausländische Staatsangehörige müssen in den öffentlichen Registern eingetragen sein und einen Rechtsvertreter mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Ecuador ernennen.
A. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH EXPLORATION UND FÖRDERUNG	
Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen, Ausrüstungen und elektrischen Maschinen (Teil von CPC 8861 bis 8866) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen	1) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine 2) Marktzugang; Inländerbehandlung: keine

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673) ohne vom Staat erbrachte Dienstleistungen Managementberatung (CPC 865) Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	

-
- 1 „Brieffsendungen“ umfassen schriftliche Mitteilungen auf einem materiellen Träger, die zu der vom Absender auf der Sendung selbst oder auf ihrer Umhüllung angegebenen Adresse zu befördern und dort zuzustellen sind. Bücher, Kataloge, Zeitungen und andere Periodika gelten nicht als Brieffsendungen.
 - 2 Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung auf dem Landweg.
 - 3 Beförderung von Postsendungen auf eigene Rechnung im Luftverkehr.
 - 4 Sofern in diesem Sektor Verweise als „Ungebunden*“ gekennzeichnet sind, heißt dies, dass eine bindende Verpflichtung nicht möglich ist, weil die Erbringung der Dienstleistung technisch nicht durchführbar ist.“
-

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland
FR	Frankreich
EL	Griechenland
HR	Kroatien

HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

- (1) In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 dieses Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Die Listen sind wie folgt aufgebaut:
- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.
 - b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn die unter Buchstabe b beschriebene Spalte lediglich Vorbehalte enthält, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, gehen die darin nicht erwähnten Mitgliedstaaten der Europäischen Union bezüglich des betreffenden Sektors Verpflichtungen ohne Vorbehalte ein.¹

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten gehen keinerlei Verpflichtungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (ungebunden bleiben).

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeuten die Abkürzungen:
- a) „ISIC Rev. 3.1“ die Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (International Standard Industrial Classification of all Economic Activities) Revision 3.1, in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 4, ISIC REV 3.1, 2002, veröffentlichten Fassung
 - b) „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung
 - c) „CPC ver. 1.0“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, N° 77, CPC ver 1.0, 1998, veröffentlichten Fassung
- (3) Verpflichtungen in Bezug auf Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

- (4) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, die keine Beschränkung im Sinne der Artikel 112 und 113 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss der Investoren der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind. Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.
- (5) Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachfolgend nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
- (7) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.

- (8) Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.

“

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN	Wirtschaftliche Bedarfsprüfung BG, HU: Für Praktikanten mit Abschluss ist eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich.
ALLE SEKTOREN	Umfang von Umsetzungen innerhalb eines Unternehmens BG: Die Zahl der innerhalb eines Unternehmens Versetzten darf nicht mehr als 10 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Anzahl von Bürgern der Europäischen Union betragen, welche die bulgarische juristische Person beschäftigt. Ist die Zahl der Beschäftigten geringer als 100, kann die Zahl der innerhalb des Unternehmens Umgesetzten vorbehaltlich einer Genehmigung mehr als 10 Prozent betragen. HU: Ungebunden für natürliche Personen, die Teilhaber einer juristischen Person der Vertragspartei sind.
ALLE SEKTOREN	Geschäftsführer und Rechnungsprüfer AT: Die Geschäftsführer von Zweigniederlassungen juristischer Personen müssen ihren Wohnsitz in Österreich haben; die natürlichen Personen, die innerhalb einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung für die Einhaltung des österreichischen Handelsgesetzbuches verantwortlich sind, müssen einen Wohnsitz in Österreich haben. FI: Ein Ausländer, der ein Gewerbe als privater Unternehmer ausübt, benötigt eine Gewerbeerlaubnis und muss seinen ständigen Wohnsitz in der Europäischen Union haben. Für alle Sektoren mit Ausnahme der Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. Für den Sektor Telekommunikationsdienstleistungen gilt für den Geschäftsführer das Erfordernis des ständigen Wohnsitzes. FR: Der Geschäftsführer eines Industrieunternehmens oder eines gewerblichen oder handwerklichen Unternehmens benötigt eine besondere Genehmigung, wenn er keine Daueraufenthalts-genehmigung besitzt. RO: Die Mehrheit der Wirtschaftsprüfer gewerblicher Unternehmen und ihrer Stellvertreter müssen rumänische Staatsangehörige sein. SE: Der Geschäftsführer einer juristischen Person oder einer Zweigniederlassung muss seinen Wohnsitz in Schweden haben.
ALLE SEKTOREN	Anerkennung EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen ² .
4. VERARBEITENDES GEWERBE ³	
H. Herstellung von Verlags- und Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (ISIC Rev. 3.1: 22), ausgenommen Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis ⁴	HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Verleger. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Chefredakteure von Zeitungen und Zeitschriften. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
6. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. Freiberufliche Dienstleistungen	
<p>a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861)⁵ mit Ausnahme von Rechtsberatungsleistungen und Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten, die durch mit öffentlichen Aufgaben betraute Angehörige von Rechtsberufen wie Notare, Gerichtsvollzieher (<i>huissiers de justice</i>) oder andere Amtspersonen (<i>officiers publics et ministériels</i>) erbracht werden</p>	<p>AT, CY, ES, EL, LT, MT, RO, SK: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für die anwaltliche Tätigkeit im nationalen Recht (Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten) erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses. Für ES können die zuständigen Behörden Ausnahmeregelungen gewähren. BE, FI: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer, die für Rechtsvertretungsleistungen erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. In Belgien werden für das Auftreten als Rechtsanwalt vor dem „Cour de cassation“ in nicht strafrechtlichen Verfahren Quoten angewandt. BG: Ausländische Rechtsanwälte können nur für Angehörige ihres eigenen Staates und nur auf Grundlage der Gegenseitigkeit und in Zusammenarbeit mit einem bulgarischen Anwalt Rechtsvertretungsleistungen erbringen. Für die Erbringung von Rechtsvermittlungsleistungen ist ein ständiger Wohnsitz erforderlich.</p>
	<p>FR: Der Zugang von Rechtsanwälten zu den Berufen „avocat auprès de la Cour de Cassation“ und „avocat auprès du Conseil d'Etat“ ist an Quoten und ein Staatsangehörigkeitserfordernis gebunden. HR: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses (Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaats). HU: Die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer steht unter dem Vorbehalt des Staatsangehörigkeitserfordernisses und ist an Wohnsitzerfordernisse gekoppelt. Die Tätigkeiten ausländischer Anwälte sind auf die Erbringung von Rechtsberatungsleistungen beschränkt, die auf der Grundlage eines Vertrags zur Zusammenarbeit mit einem ungarischen Rechtsanwalt oder einer ungarischen Rechtsanwaltsfirma erfolgen muss.</p> <p>LV: Vereidigte Rechtsanwälte, denen die rechtliche Vertretung in Strafverfahren vorbehalten ist, müssen die lettische Staatsangehörigkeit besitzen. DK: Das Anbieten von Rechtsberatungstätigkeiten ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. LU: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von juristischen Dienstleistungen nach luxemburgischem Recht und Recht der Europäischen Union. SE: Für die nur für das Führen des schwedischen Titels „advokat“ erforderliche Zulassung zur Anwaltskammer gilt ein Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>b) 1. Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)</p>	<p>FR: Die Erbringung von Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern kann nur durch eine Entscheidung des Ministers für Wirtschaft, Finanzen und Industrie gestattet werden, die im Einvernehmen mit dem Minister für auswärtige Angelegenheiten getroffen wird. Das Wohnsitzerfordernis kann fünf Jahre nicht übersteigen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
b) 2. Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern (CPC 86211 und 86212 ausgenommen Dienstleistungen von Rechnungslegern)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden und für Prüfungen, die in bestimmten österreichischen Gesetzen vorgesehen sind (z. B. Aktiengesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz usw.). DK: Wohnsitzerfordernis. ES: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer und für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. FI: Wohnsitzerfordernis für mindestens einen der Wirtschaftsprüfer einer finnischen Kapitalgesellschaft. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für gesetzliche Prüfer. HR: Nur anerkannte Wirtschaftsprüfer, die Inhaber einer von der kroatischen Wirtschaftsprüferkammer förmlich anerkannten Zulassung sind, können Wirtschaftsprüfungsleistungen erbringen. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer, Direktoren und Gesellschafter von Gesellschaften, die nicht unter die 8. Richtlinie der Gemeinschaft über das Gesellschaftsrecht fallen. Wohnsitzerfordernis für Einzelprüfer. SE: Nur in Schweden zugelassene Wirtschaftsprüfer dürfen gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen bei bestimmten juristischen Personen vornehmen, u. a. bei allen Arten von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Zulassung ist an Wohnsitzerfordernisse gebunden.
c) Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863) ⁶	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BG, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. HU: Wohnsitzerfordernis
d) Dienstleistungen von Architekten und e) Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)	EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen von Architekten, Städteplanern und Landschaftsarchitekten EL, HR, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
f) Ingenieurdienstleistungen und g) integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)	EE: Wenigstens ein Verantwortlicher (Projektleiter oder Berater) muss einen Wohnsitz in Estland haben. BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen. EL, HR, HU, SK: Wohnsitzerfordernis.
h) Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312, Teil von CPC 85201)	CZ, IT, SK: Wohnsitzerfordernis. CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. BG, CY, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DE: Auf das Staatsangehörigkeitserfordernis kann im Interesse der öffentlichen Gesundheit ausnahmsweise verzichtet werden. DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. LV: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung der örtlichen Gesundheitsbehörde, die auf der Grundlage des wirtschaftlichen Bedarfs an Ärzten und Zahnärzten in der betreffenden Region erteilt wird. PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern. PT: Wohnsitzerfordernis für Psychologen.
i) Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)	BG, CY, DE, EE, EL, FR, HR, HU, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis. CZ, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können Zulassung beantragen.
j) 1. Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)	AT: Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben. BE, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. CZ, CY, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Der Zugang ist jedoch im Rahmen jährlich festgesetzter Quoten möglich. HU: Staatsangehörigkeitserfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Hebammen in der betreffenden Region. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländer können eine Genehmigung für die Berufsausübung beantragen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
j) 2. Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)	<p>AT: Ausländische Dienstleister sind nur für folgende Tätigkeiten zugelassen: Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten, Ergotherapeuten, Logotherapeuten, Diätassistenten und Ernährungswissenschaftlern. Um eine Praxis in Österreich zu betreiben, muss die jeweilige Person den betreffenden Beruf zum Zeitpunkt der Eröffnung der Berufspraxis in Österreich seit mindestens drei Jahren ausüben.</p> <p>BE, FR, LU: Ausländische Praktikanten mit Abschluss benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>CY, CZ, EE, RO, SK: Ausländische natürliche Personen benötigen eine Genehmigung der zuständigen Behörden.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Für höchstens 18 Monate kann eine befristete Genehmigung mit Wohnsitzerfordernis zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe erteilt werden.</p> <p>CY, CZ, EL, IT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung: Die Entscheidung hängt von der Zahl der freien Stellen und der Unterversorgung einer Region ab.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung unter Berücksichtigung der Gesamtzahl des von den örtlichen Gesundheitsbehörden zugelassenen Krankenpflegepersonals in der betreffenden Region.</p>
k) Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211) und sonstige Dienstleistungen von Apotheken ⁷	<p>FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Für Angehörige von Drittstaaten ist der Zugang jedoch im Rahmen festgesetzter Quoten möglich, sofern sie über ein französisches Diplom in Pharmazie verfügen.</p> <p>DE, EL, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>HU: Staatsangehörigkeitserfordernis außer für den Einzelhandel mit Arzneimitteln und Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln (CPC 63211).</p> <p>IT, PT: Wohnsitzerfordernis.</p>
D. Dienstleistungen von Immobilienmaklern ⁸	
a) betreffend Eigentum oder gemietete/gepachtete Objekte (CPC 821)	<p>FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>
b) auf Honorar- oder Vertragsbasis (CPC 822)	<p>DK: Wohnsitzerfordernis, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.</p> <p>FR, HU, IT, PT: Wohnsitzerfordernis.</p> <p>CY (nur im Fall von Ecuador), LV, MT, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p>
E. Miet-/Leasingdienstleistungen ohne Crew/Führer	
e) in Bezug auf Gebrauchsgüter (CPC 832)	<p>EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.</p> <p>AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, FI, FR, EL, IE, IT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.</p>
f) Vermietung von Telekommunikationsgeräten (CPC 7541)	<p>EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
F. Sonstige Unternehmensdienstleistungen	
e) Technische Tests und Analysen (CPC 8676)	IT, PT: Wohnsitzerfordernis für Biologen und chemische Analytiker.
f) Beratungsdienstleistungen im Bereich Landwirtschaft, Jagd und Forsten (Teil von CPC 881)	IT: Wohnsitzerfordernis für Agronomen und „periti agrari“.
j) 2. Sicherheitsdienstleistungen (CPC 87302, 87303, 87304 und 87305)	BE: Staatsangehörigkeitserfordernis und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, CY, CZ, EE, LV, LT, MT, PL, RO, SI, SK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis. DK: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte und Wachdienste an Flughäfen. ES, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder. IT: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis, um die erforderliche Genehmigung für Wachdienste und den Transport von Wertsachen zu erhalten.
k) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	BG: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte. DE: Staatsangehörigkeitserfordernis für öffentlich bestellte Vermesser. FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für „Vermessungstätigkeiten“ zur Feststellung von Eigentumsrechten und im Bereich des Bodenrechts. IT, PT: Wohnsitzerfordernis.
l) 1. Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 2. Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	LV: Staatsangehörigkeitserfordernis.
l) 3. Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	EU: Für die Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und Praktikanten mit Abschluss.
l) 5. Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁹ (CPC 633, 7545, 8861, 8862, 8864, 8865 und 8866)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.
m) Gebäudereinigung (CPC 874)	CY, EE, HR, MT, PL, RO, SI: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte.
n) Fotografische Dienstleistungen (CPC 875)	HR, LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für fotografische Spezialdienstleistungen. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Erbringung von Luftbildfotografieleistungen.
p) Druck und Veröffentlichung (CPC 88442)	HR: Wohnsitzerfordernis für Verleger. SE: Wohnsitzerfordernis für Verleger und Eigentümer von Verlagen und Druckereien.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
r) 1. Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905)	FI: Wohnsitzerfordernis für ermächtigte Übersetzer. DK: Wohnsitzerfordernis für zugelassene öffentliche Übersetzer und Dolmetscher, sofern die dänische Behörde für Handel und Unternehmen nicht darauf verzichtet.
q) Dienstleistungen im Bereich Konferenzen, Seminare usw. (Teil von CPC 87909)	SI: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 3. Inkassoagenturdienstleistungen (CPC 87902)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 4. Auskunftsdienstleistungen (CPC 87901)	BE, EL, IT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
r) 5. Vervielfältigungsdienstleistungen (CPC 87904) ¹⁰	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HU, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Fachkräfte und Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
8. BAU- UND VERWANDTE INGENIEURDIENSTLEISTUNGEN (CPC 511, CPC 512, CPC 513, CPC 514, CPC 515, CPC 516, CPC 517 und CPC 518)	BG: Ausländische Fachkräfte müssen über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bauwesen verfügen.
9. VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGEN (außer Vertrieb von Waffen, Munition und Kriegsmaterial)	
C. Dienstleistungen von Einzelhändlern ¹¹	
c) Einzelhandelsleistungen mit Lebensmitteln (CPC 631)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Tabakwareneinzelhändler (Posthalter).
10. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH BILDUNG (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)	
A. Dienstleistungen im Bereich Primarschulbildung (CPC 921)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer.
B. Dienstleistungen im Bereich Sekundarschulbildung (CPC 922)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Lehrer. LV: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich der sekundären technischen und beruflichen Bildung für Behinderte (CPC 9224).

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
C. Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung (CPC 923)	FR: Staatsangehörigkeitserfordernis. Ausländern kann jedoch von den zuständigen Behörden die Genehmigung erteilt werden, eine Bildungseinrichtung zu gründen und zu leiten sowie zu unterrichten. CZ, SK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Bereich Hochschulbildung außer für Dienstleistungen im Bereich der postsekundären technischen und beruflichen Bildung (CPC 92310). IT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleister, die zur Ausstellung staatlich anerkannter Diplome ermächtigt sind. DK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Hochschullehrer.
12. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	
A. Versicherungsdienstleistungen und versicherungsbezogene Dienstleistungen	AT: Eine Zweigniederlassung muss von zwei in Österreich ansässigen natürlichen Personen geleitet werden. EE: Bei Direktversicherungsgesellschaften darf der Anteil von Nicht-Bürgern der Europäischen Union in der Geschäftsleitung einer Versicherungsaktiengesellschaft mit ausländischer Kapitalbeteiligung höchstens dem Anteil der ausländischen Beteiligung, jedoch nicht mehr als der Hälfte der Mitglieder der Geschäftsleitung entsprechen. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung einer Tochtergesellschaft oder einer unabhängigen Gesellschaft muss seinen ständigen Wohnsitz in Estland haben. ES: Wohnsitzerfordernis und drei Jahre Berufserfahrung für Versicherungsmathematiker. HR: Wohnsitzerfordernis. IT: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsmathematiker. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer einer Versicherungsgesellschaft müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden. Der Generalvertreter der ausländischen Versicherungsgesellschaft muss seinen Wohnsitz in Finnland haben, es sei denn, das Unternehmen hat seinen Hauptsitz in der Europäischen Union. PL: Wohnsitzerfordernis für Versicherungsvermittler.
B. Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungsdienstleistungen)	BG: Ständiger Wohnsitz in Bulgarien erforderlich für die geschäftsführenden Direktoren und den Bankbevollmächtigten. FI: Die Geschäftsführer und mindestens ein Wirtschaftsprüfer eines Kreditinstituts müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben; Ausnahmen kann die Finanzaufsichtsbehörde genehmigen. Private Makler (Einzelpersonen) von börsengängigen Derivaten müssen ihren Wohnsitz in der Europäischen Union haben. HR: Wohnsitzerfordernis. Der Vorstand leitet die Geschäfte eines Kreditinstituts vom Gebiet Kroatiens aus. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss die kroatische Sprache fließend beherrschen. IT: „Promotori di servizi finanziari“ (Verkäufer von Finanzprodukten) müssen ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben. LT (im Fall von Kolumbien und Peru): Mindestens eine Führungskraft muss Bürger der Europäischen Union sein. LT (im Fall von Ecuador): Mindestens ein Vorstandsmitglied der Bankverwaltung muss die litauische Sprache beherrschen und seinen ständigen Wohnsitz in der Republik Litauen haben. PL: Staatsangehörigkeitserfordernis für mindestens eine Führungskraft der Bank.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>13. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH GESUNDHEIT UND SOZIALES (nur privatwirtschaftlich finanzierte Dienstleistungen)</p> <p>A. Krankenhausleistungen (CPC 9311)</p> <p>B. Krankentransportdienstleistungen (CPC 93192)</p> <p>C. Dienstleistungen sonstiger stationärer Einrichtungen im Gesundheitswesen (ausgenommen Krankenhäuser) (CPC 93193)</p> <p>E. Dienstleistungen im Bereich Soziales (CPC 933)</p>	<p>FR: Bei der Erteilung der erforderlichen Genehmigung für den Zugang zu Leitungsfunktionen wird die Verfügbarkeit von Führungskräften am Ort berücksichtigt.</p> <p>LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitäter.</p> <p>PL: Ausländer benötigen für die Ausübung medizinischer Berufe eine Genehmigung. Ausländische Ärzte haben begrenztes Wahlrecht in den Ärztekammern.</p>
14. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREMDEN-VERKEHR UND REISEN	
<p>A. Hotels und Restaurants (einschließlich Catering) (CPC 641, 642 und 643) außer Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen¹²</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p> <p>HR: Staatsangehörigkeitserfordernis für Beherbergungs- und Verpflegungsdienstleistungen in Haushalten und ländlichen Siedlungen.</p>
<p>B. Dienstleistungen von Reiseagenturen und Reiseveranstaltern (einschließlich Reiseleitern) (CPC 7471)</p>	<p>BG: Bei bulgarischen Unternehmen, bei denen die öffentliche (staatliche oder kommunale) Beteiligung am Eigenkapital mehr als 50 Prozent beträgt, darf die Zahl der ausländischen Führungskräfte nicht höher sein als die Zahl der bulgarischen Führungskräfte.</p>
<p>C. Dienstleistungen von Fremdenführern (CPC 7472)</p>	<p>ES, FR, EL, HR, IT, PL, PT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>ES, IT: Das Recht der Berufsausübung ist den örtlichen Fremdenführerorganisationen vorbehalten.</p>
15. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT (ausgenommen audiovisuelle Dienstleistungen)	
<p>A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen, Zirkus und Diskotheken) (CPC 9619)</p>	<p>FR: Wenn die Genehmigung, die für den Zugang zu Leitungsfunktionen erforderlich ist, für mehr als zwei Jahre erteilt werden soll, ist sie an ein Staatsangehörigkeitserfordernis geknüpft.</p>
16. VERKEHRSDIENSTLEISTUNGEN	
A. Seeverkehr	
<p>a) Internationaler Passagierverkehr (CPC 7211 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)</p> <p>b) Internationaler Frachtverkehr (CPC 7212 ohne Kabotage im Inlandsverkehr)¹³</p>	<p>EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.</p> <p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
D. Straßenverkehr	
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. DK, HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.
b) Frachtverkehr (CPC 7123 außer Beförderung von Post und Kuriersendungen für eigene Rechnung ¹⁴)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft befugt sind. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. HR: Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzerfordernis für Führungskräfte.
E. Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹⁵ (CPC 7139)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
17. HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR ¹⁶	
A. Hilfsdienstleistungen für den Seeverkehr a) Frachturnschlag b) Lagerdienstleistungen (Teil von CPC 742) c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung d) Containerstellplätze und -zwischenlagerung e) Schifffahrtsagenturdienstleistungen f) Seeverkehrsspedition	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Besatzungen bei Schub- und Schleppdienstleistungen und bei Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für die Mehrheit der Geschäftsführer bei a, d, h, g, h, und i. BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. IT: Wohnsitzerfordernis für „raccomandatorio marittimo“.
g) Vermietung von Schiffen mit Besatzung (CPC 7213) h) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7214) i) Unterstützungsdienstleistungen für den Seeverkehr (Teil von CPC 745) g) Sonstige Unterstützungs- und Hilfsdienstleistungen (Teil von CPC 749)	
B. Hilfsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr e) Schub- und Schleppdienstleistungen (CPC 7224) f) Unterstützungsdienstleistungen für den Binnenschiffsverkehr (Teil von CPC 745)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Schiffsbesatzungen.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>C. Hilfsdienstleistungen für den Straßenverkehr</p> <p>d) Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer (CPC 7124)</p> <p>e) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Personen und Anteilseigner, die zur Vertretung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft für die Vermietung gewerblicher Straßenfahrzeuge mit Führer befugt sind.</p> <p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.</p>
<p>D. Hilfsdienstleistungen für den Eisenbahnverkehr¹⁷</p> <p>a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung</p>	<p>BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis.</p> <p>DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung.</p> <p>PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben.</p> <p>FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt.</p> <p>NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
E. Hilfsdienstleistungen für Luftverkehrsdienstleistungen a) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung	BG, MT: Staatsangehörigkeitserfordernis. DK: Wohnsitzerfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. EL: Staatsangehörigkeitserfordernis für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. PL: Nationale Beschränkungen für die direkte Vertretung bei Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Diese kann nur durch Zollagenten erfolgen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Europäischen Union haben. FR: Ungebunden, es sei denn, Gegenseitigkeit wird in vollem Umfang gewährt. NL: Die Entscheidung darüber, ob natürliche oder juristische Personen als Vertreter bei den Zollbehörden zugelassen werden, obliegt dem Ermessen des Inspektors, wie in Artikel 1 Absatz 3 und in Artikel 1 Absatz 9 des Allgemeinen Zollgesetzes festgelegt. Die Zulassung wird verwehrt, wenn der Antragsteller in den vergangenen fünf Jahren wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist. Vertreter bei den Zollbehörden, die keinen Wohnsitz in den Niederlanden haben oder dort nicht niedergelassen sind, müssen in den Niederlanden einen Wohnsitz oder einen festen Standort begründen, bevor sie ihre Tätigkeit als zugelassene Vertreter bei den Zollbehörden aufnehmen.
F. Hilfsdienstleistungen für den Transport von Gütern (außer Brennstoff) in Rohrleitungen ¹⁸ a) Lagerdienstleistungen für in Rohrleitungen transportierte Güter (außer Brennstoff) (Teil von CPC 742)	AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Geschäftsführer.
18. DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH	
A. Leistungen im Bereich Bergbau (CPC 883) ¹⁹	SK: Wohnsitzerfordernis.
19. ANDERE DIENSTLEISTUNGEN, a. n. g.	
a) Dienstleistungen der Wäscherei, der Reinigung und des Färbens (CPC 9701)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
b) Friseurdienstleistungen (CPC 97021)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
c) Kosmetikdienstleistungen (einschließlich Maniküre und Pediküre) (CPC 97022)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.
d) Sonstige Kosmetik- und Fußpflegedienstleistungen, a. n. g. (CPC 97029)	BE, BG, CY, CZ, DE, DK, ES, EE, FI, FR, EL, HR, HU, IE, IT, LV, LT, LU, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SI, SE, UK: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss. AT: Staatsangehörigkeitserfordernis für Praktikanten mit Abschluss.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Dienstleistungen von Heilbädern und nicht therapeutische Massagen, soweit sie der Entspannung dienen bzw. als Dienstleistungen von Bädern, Saunas, Solarien u. Ä. erbracht werden und nicht zu medizinischen oder Rehabilitationszwecken ²⁰ (CPC ver. 1.0 97230)	EU: Staatsangehörigkeitserfordernis für Fachkräfte und für Praktikanten mit Abschluss.

- 1 Das Fehlen von Vorbehalten, die für bestimmte Mitgliedstaaten der Europäischen Union spezifisch sind, bezüglich des betreffenden Sektors lässt die Gültigkeit etwaiger horizontaler bzw. für die gesamte Europäische Union geltender sektoraler Vorbehalte unberührt.
- 2 Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können, muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt werden.
- 3 Dieser Sektor umfasst keine Beratungsdienstleistungen im Bereich verarbeitendes Gewerbe, die im Abschnitt „UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN“ unter 6.F.h zu finden sind.
- 4 Druck und Veröffentlichung auf Honorar- oder Vertragsbasis sind im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.p zu finden.
- 5 Umfasst Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen, Schlichtungs- und Vermittlungsleistungen sowie Dienstleistungen der Anfertigung und Beglaubigung von rechtlichen Dokumenten.
Die Erbringung juristischer Dienstleistungen ist nur im Bereich des Völkerrechts, des Rechts der Europäischen Union und des Rechts eines Hoheitsgebiets, in dem der Investor oder sein Personal zur Ausübung des Anwaltsberufs qualifiziert ist, zulässig und unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Für Anwälte, die juristische Dienstleistungen im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts erbringen, kann es sich hierbei unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufs-ethischer Kodizes, die Verwendung der Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als gleich-wertig mit der Berufsbezeichnung des Aufnahmestaates anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln. Juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in der Europäischen Union zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden, und juristische Dienstleistungen auf dem Gebiet des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union müssen grundsätzlich von einem oder über einen voll qualifizierten, in dem betreffenden Mitgliedstaat zur Anwaltskammer zugelassenen Rechtsanwalt, der persönlich tätig wird, erbracht werden. Die uneingeschränkte Zulassung im betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union könnte daher für die Vertretung vor Gerichten und anderen zuständigen Behörden in der Europäischen Union erforderlich sein, da dies die Ausübung des Anwaltsberufs auf dem Gebiet des Rechts der Europäischen Union und des nationalen Verfahrensrechts beinhaltet. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen jedoch ausländische Anwälte, die nicht die uneingeschränkte Zulassung zur Anwaltskammer besitzen, Inländer oder Angehörige der Staaten, in denen der Anwalt zur Berufsausübung berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.
- 6 Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter 1.A.a „Juristische Dienstleistungen“ zu finden sind.
- 7 Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Arzneimitteln unterliegt wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungs- und Qualifikations-erfordernissen und -verfahren. In der Regel ist diese Tätigkeit Apotheken vorbehalten. In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist lediglich die Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln den Apotheken vorbehalten.
- 8 Die betreffende Dienstleistung muss sich auf den Beruf Immobilienmakler beziehen und darf keine Rechte und/oder Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen betreffen, die Immobilien erwerben.

- 9 Wartung und Instandsetzung von Fahrzeugen (CPC 6112, 6122, 8867 und CPC 8868) ist unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4 zu finden.
Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist unter 6.B „Computerdienstleistungen“ zu finden.
- 10 Umfasst keine Druckereidienstleistungen, die unter CPC 88442 fallen und unter 6.F.p zu finden sind.
- 11 Umfasst keine Wartungs- und Instandsetzungsleistungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.B und 6.F.1 zu finden sind.
Umfasst keine Dienstleistungen von Einzelhändlern im Bereich der Energieerzeugnisse, die im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.E und 18.F zu finden sind.
- 12 Catering bei Luftverkehrsdienstleistungen ist bei HILFSDIENSTLEISTUNGEN FÜR DEN VERKEHR unter 17.D.a „Bodenabfertigungsdienste“ zu finden.
- 13 Schließt Zubringerdienste und die Beförderung von Ausrüstungsgegenständen zwischen im gleichen Staat gelegenen Häfen durch Erbringer internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ein, wenn dabei keine Einnahmen erzielt werden.
- 14 Teil von CPC 71235, zu finden im Abschnitt KOMMUNIKATIONSDIENSTLEISTUNGEN unter 7.A „Post- und Kurierdienste.“
- 15 Die Beförderung von Brennstoff in Rohrleitungen ist im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.B zu finden.
- 16 Umfasst nicht Wartungs- und Instandsetzungsleistungen an Transportausrüstungen, die im Abschnitt UNTERNEHMENSDIENSTLEISTUNGEN unter 6.F.1.1 bis 6.F.1.4 zu finden sind.
- 17 Ist für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Nutzung öffentlicher Infrastruktur erforderlich, gilt die horizontale Beschränkung für öffentliche Versorgungsleistungen.
- 18 Hilfsdienstleistungen für den Transport von Brennstoffen in Rohrleitungen sind im Abschnitt DIENSTLEISTUNGEN IM ENERGIEBEREICH unter 18.C zu finden.
- 19 Umfasst die folgenden Leistungen auf Honorar- oder Vertragsbasis: Beratungsdienstleistungen im Bereich Bergbau, Vorbereitung eines Bohrplatzes an Land, Aufbau einer Landbohranlage, Bohrungen, mit dem Bohrmeißel sowie den Rohren und Futterrohren des Bohrloches verbundene Dienstleistungen, Dienstleistungen durch Spülungsingenieure, Feststoffkontrolle, Fangarbeiten und besondere Betriebsvorgänge im Bohrloch, geologische Erkundung des Bohrplatzes und Bohrkontrolle, Kernung, Bohrlochprüfung, Wireline-Messungen, Lieferung und Einsatz von Komplettierungsflüssigkeiten (Salzlösungen), Lieferung und Aufbau von Komplettierungsvorrichtungen, Zementierung (Druckpumpen), Stimulation (Fracturing, Säurebehandlung und Druckpumpen), Aufwältigungsarbeiten und Bohrlochinstandsetzung, Verschließen und Stilllegen von Bohrlöchern.
Nicht enthalten sind der direkte Zugang zu oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen:
Nicht enthalten ist die Aufschließung von Lagerstätten anderer Ressourcen als Erdöl und Erdgas (CPC 5115), die im Abschnitt 8. BAUDIENSTLEISTUNGEN zu finden sind.
- 20 Therapeutische Massagen und Thermalkuren sind unter 6.A.h (Dienstleistungen von Ärzten und Zahnärzten), 6.A.j.2 (Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern) sowie 13.A und 13.C (Gesundheitsleistungen) zu finden.
-

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen steht im Einklang mit den Verfassungs- und Rechtsbestimmungen über die vorübergehende Präsenz von Personen zu geschäftlichen Zwecken in Ecuador und die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit den auf multilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Erstellung dieses Angebots wurde für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten aufgeführt, für die gemäß Artikel 124 des Übereinkommens Beschränkungen für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss gelten, und die entsprechenden Beschränkungen genannt. Ecuador geht für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss keinerlei Verpflichtungen in Wirtschaftstätigkeiten ein, die nicht nach Artikel 114 dieses Übereinkommens liberalisiert sind (also ungebunden bleiben).

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse wird die nachstehende Liste wie folgt dargestellt:

Die Dienstleistungssektoren, die von den Beschränkungen in diesem Angebot betroffenen sind, stehen auf der linken Seite unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.

Die Liste wird in der rechten Spalte um die Beschränkungen ergänzt, die den jeweiligen Sektor oder Teilsektor betreffen.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten horizontalen Vorbehalte und Begrenzungen, welche, sofern nichts anderes angegeben ist, durchweg und unbedingt für alle Sektoren Geltung haben.

Was die Bestimmungen in Artikel 107 Absatz 7 über den Anwendungsbereich der Regeln in dem Titel über den Dienstleistungsverkehr, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr betrifft, so werden keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regelung der Einreise natürlicher Person in das Gebiet Ecuadors oder ihres vorübergehenden Aufenthalts in diesem Gebiet aufgeführt; dies gilt auch für die von Ecuador zum Schutz der Unversehrtheit seiner Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen eingeführten oder aufrechterhaltenen Maßnahmen.

Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem Folgendes: die Lizenzpflicht, das Erfordernis, Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren anerkennen zu lassen, die Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, die Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, die Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Personal in Schlüsselpositionen und Praktikanten mit Abschluss auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
ALLE SEKTOREN	Jeder Arbeitgeber, der mehr als zehn Angestellte beschäftigt, muss Folgendes beachten: Mindestens 90 % seiner gewöhnlichen Angestellten und mindestens 80 % seiner qualifizierten Beschäftigten, Fachkräfte, seines Verwaltungspersonals oder seiner Mitarbeiter in verantwortlichen Positionen müssen ecuadorianische Staatsangehörige sein. Diese Einschränkung gilt nicht für Arbeitgeber mit höchstens zehn Beschäftigten. Dieses Verhältnis gilt auch für die Löhne und Gehälter der jeweiligen Mitarbeiter. Ungeachtet ihrer Tätigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit stellen Arbeitgeber bevorzugt einheimische Arbeitnehmer ein. Obwohl sich das Vorstehende nur auf die vorübergehende Einreise von Personen zu Geschäftszwecken bezieht, wird Folgendes klargestellt: Sofern ausländische Mitarbeiter für eine Niederlassung in Ecuador eingestellt werden, ist über das entsprechende Visum hinaus ein schriftlicher, befristeter und vom Ministerium für Arbeitsbeziehungen genehmigter Arbeitsvertrag erforderlich.
ALLE SEKTOREN	Die Anerkennung akademischer Abschlüsse oder von ausländischen Einrichtungen der tertiären Bildung ausgestellter Bescheinigungen kann durch bilaterale Abkommen geregelt sein. Falls die Einrichtung der tertiären Bildung nicht in der von der zuständigen Stelle genehmigten Liste aufgeführt ist und ihren Sitz nicht in einem der Länder hat, mit denen Abkommen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen wurden, ist ein Zulassungsantrag zu stellen.
1. UNTERNEHMENS- DIENSTLEISTUNGEN	Für die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Kammern können für ecuadorianische und ausländische Staatsangehörige unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene berufliche Befähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden. Dieses Erfordernis besteht nicht, wenn mit der Einstellung einer Person in einer Schlüsselposition oder eines Praktikanten mit Abschluss keine Erbringung von Dienstleistungen für Dritte verbunden ist.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (ausschließlich Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Gerichtsverfahren nach nationalem Recht)	Ausländische Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf ausüben, sofern ihr Befähigungsnachweise in Ecuador gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit anerkannt ist, wenn eine solche Bedingung in einem geltenden internationalen Übereinkommen festgelegt ist.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671 und 8674)	Damit ein ausländischer Architekt mit im Ausland erworbenem Abschluss von der Architektenkammer Ecuadors eine unbefristete Zulassung für die Ausübung des Berufs in diesem Land erhalten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Einreichung eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Genehmigung beim Nationalen Register, b) Feststellung, dass ecuadorianische Architekten im Herkunftsland des Antragstellers ohne Einschränkungen praktizieren können, c) Feststellung, dass sich der Antragsteller rechtmäßig im Land aufhält, sowie insbesondere seines Aufenthaltsstatus entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften, d) Vorlage eines in Ecuador ordnungsgemäß bestätigten akademischen Befähigungsnachweises und e) Feststellung, dass der Antragsteller über die Eignung und die finanziellen Mittel zur Ausübung der geplanten Tätigkeiten verfügt, einschließlich einer Bescheinigung der Hochschule oder Architektenkammer in ihrem/seinem Herkunftsland.
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	Inländische und ausländische Unternehmen sowie Konsortien inländischer und/oder ausländischer Unternehmen, die zur Durchführung von Ingenieurarbeiten gebildet worden sind, sind verpflichtet, bis zum zehnten Jahr ihrer Niederlassung im Land zur Durchführung dieser Arbeiten einen Stab von Ingenieuren mit dem Projekt zu betrauen, der zu mindestens 80 % aus ecuadorianischen Ingenieuren besteht. Vom elften Jahr an müssen sie den Prozentsatz der ecuadorianischen Berufsträger jährlich um 4 % bis auf 90 % erhöhen. Falls für die in dem jeweiligen Unternehmen oder Konsortium ausgeführten Aufgaben keine inländischen Berufsträger verfügbar sind, sind sie verpflichtet, solche einzustellen, um sie in der jeweiligen Spezialisierung zu unterweisen.
F. SONSTIGE UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene berufliche Befähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
l) Ermittlungs- und Sicherheitsdienstleistungen (CPC 873)	Die Verwaltung und der Betrieb von statischen und mobile Sicherheitsdiensten, von Diensten für Personenschutz, Wertsachenbeförderung, elektronische Sicherheit, Satellitensicherheit sowie für Nachforschungen und Ausbildung in diesem Bereich sind ausschließlich gebürtigen ecuadorianischen Staatsangehörigen vorbehalten. Mitarbeiter, die in derartigen Unternehmen als Sicherheitswächter und Privatdetektive Dienstleistungen erbringen, müssen Staatsangehörigkeitserfordernisse erfüllen.
7. FINANZDIENSTLEISTUNGEN	Für gesetzliche Bevollmächtigte und Rechtsvertreter gelten Wohnsitzerfordernisse.
10. DIENSTLEISTUNGEN IN DEN BEREICHEN FREIZEIT, KULTUR UND SPORT	
A. Unterhaltungsdienstleistungen (einschließlich Theater, Musikkapellen und Zirkus) (CPC 9619)	Ausländische Künstler müssen eine Berufszulassung („carnet ocupacional“) erhalten und eine aktuelle Bescheinigung des nationalen Berufskünstlerverbandes vorlegen. Bevor Künstler oder ihre Vertreter die vom Ministerium für Arbeitsbeziehungen ausländischen Künstlern erteilte Arbeitserlaubnis erhalten, müssen sie sich vertraglich verpflichten, eine Gratisvorstellung an einem Ort zu geben, den das Ministerium für Arbeitsbeziehungen im Einvernehmen mit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft festlegt.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
11. VERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	
A. SEEVERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN Internationaler Verkehr (Fracht und Personen) (CPC 7211 und CPC 7212) Ausgenommen Kabotage	Für ausländische Offiziere und Mitglieder der Mannschaft von inländischen Schiffen ist die Genehmigung der Direktion für die Handelsmarine und die Küste in dem Fall erforderlich, dass für die Bedienung der Schiffe Spezialkenntnisse erforderlich sind und kein geeignetes ecuadorianisches Personal verfügbar ist. Die Kapitäne von Schiffen oder Handelsschiffen unter ecuadorianischer Flagge mit mehr als 500 Tonnen müssen gebürtige Ecuadorianer sein: Die Offiziere müssen gebürtige Ecuadorianer oder naturalisierte Ecuadorianer sein, die die einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Direktion für die Handelsmarine und die Küste kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen und für die Bereitstellung technischer Dienstleistungen sowie im Rahmen der jedes Jahr für jedes Schiff entsprechend seiner Tragfähigkeit und Spezialisierung festgelegten Quoten die Einstellung ausländischer Offiziere und Mannschaftsmitglieder genehmigen, wobei deren Anteil an der gesamten Schiffsbesatzung 40 % keinesfalls übersteigen darf. Schiffe unter 500 Tonnen können von Kapitänen geführt werden, die gebürtige Ecuadorianer oder naturalisierte Ecuadorianer sind; für die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft dieser Schiffe gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes.
C) LUFTVERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN d) Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen (Teil von CPC 8868) e) Verkauf und Vermarktung von Luftverkehrsdienstleistungen. f) Dienstleistungen computergesteuerter Buchungssysteme	Lizenzen für Luftfahrtpersonal können ausländischen Staatsangehörigen vom Generaldirektor für Zivilluftfahrt unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Maßstäbe, nach denen die Lizenz erteilt worden ist, oder das Abkommen auf Gegenseitigkeit mit dem jeweiligen Land überprüft worden sind. In ecuadorianischen Gesellschaften dürfen Luftfahrttätigkeiten gegen Entgelt im eigenen Land nur von technischem Luftfahrtpersonal mit ecuadorianischer Staatsangehörigkeit durchgeführt werden; der Einsatz ausländischer Techniker oder ausländischer Ausbilder ecuadorianischer Techniker darf nur genehmigt werden, wenn dies für die Erbringung oder Verbesserung einer Luftfahrtleistung erforderlich ist. Derartige Genehmigungen erteilt die Generaldirektion für Zivilluftfahrt für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, wobei die Genehmigung um einen ähnlichen Zeitraum verlängert werden kann, wenn der Bedarf nachweislich fortbesteht. Während dieser Zeiträume erteilen die Vertragsmitarbeiter den ecuadorianischen Mitarbeitern, die sie ersetzen werden, die geeignete Ausbildung.
F. STRASSENVERKEHRS-DIENSTLEISTUNGEN	Ecuador behält sich das Recht vor, im Bereich der Fracht- oder Passagierbeförderung im internationalen Straßenverkehr in Grenzregionen Maßnahmen einzuführen oder aufrechtzuerhalten.
a) Passagierverkehr (CPC 7121 und 7122) Frachtverkehr (CPC 7123) Ausgenommen Kabotage im Straßenverkehr c) Vermietung gewerblicher Fahrzeuge mit Führer (CPC 7121 + 7122 + 7123 + 7124)	.

“

„ABSCHNITT B

EU-VERTRAGSPARTEI

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
CY	Zypern
CZ	Tschechische Republik
DE	Deutschland
DK	Dänemark
ES	Spanien
EE	Estland
EU	Europäische Union, einschließlich alle ihre Mitgliedstaaten
FI	Finnland

FR	Frankreich
EL	Griechenland
HR	Kroatien
HU	Ungarn
IE	Irland
IT	Italien
LV	Lettland
LT	Litauen
LU	Luxemburg
MT	Malta
NL	Niederlande
PL	Polen
PT	Portugal
RO	Rumänien
SK	Slowakische Republik
SI	Slowenien
SE	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich

- (1) In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens von der EU-Vertragspartei liberalisierten Dienstleistungssektoren und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt.

Die Listen sind wie folgt aufgebaut:

- a) In der ersten Spalte wird der Sektor bzw. der Teilsektor angegeben, in dem die Beschränkungen gelten.

b) In der zweiten Spalte werden die geltenden Beschränkungen beschrieben.

Wenn sowohl für Vertragsdienstleister als auch für Freiberufler keine anderen besonderen Beschränkungen gelten als die in Titel IV dieses Übereinkommens aufgeführten, so steht neben dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union „Keine“.

- (2) Bei der Beschreibung der einzelnen Sektoren bzw. Teilsektoren bedeutet „CPC“ die Zentrale Gütersystematik (Central Products Classification) der Vereinten Nationen in der vom Statistischen Amt der Vereinten Nationen, Statistical Papers, Series M, No 77, CPC prov, 1991, veröffentlichten Fassung.
- (3) Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen in Bezug auf Qualifikationserfordernisse und -verfahren, technische Normen und Zulassungserfordernisse und -verfahren oder Maßnahmen im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen, wenn sie keine Beschränkung im Sinne des Artikels 126 Absätze 2 und 3 und des Artikels 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens darstellen. Solche Maßnahmen (z. B. Lizenzpflicht, Pflicht zur Erlangung der Anerkennung von Befähigungsnachweisen in regulierten Sektoren, Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen, einschließlich Sprachprüfungen, Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz am Ort der Wirtschaftstätigkeit zu unterhalten, Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat) gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler der anderen Vertragspartei auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.
- (4) Gemäß Artikel 107 Absatz 3 dieses Übereinkommens werden in der nachstehenden Liste keine Maßnahmen aufgeführt, die die von den Vertragsparteien gewährten Subventionen betreffen.

- (5) Alle Voraussetzungen im Recht der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten für Einreise, Aufenthalt, Beschäftigung und Maßnahmen der sozialen Sicherheit gelten weiter, einschließlich der Vorschriften über Aufenthaltsdauer, Mindestlöhne und Tarifverträge, selbst wenn sie nachstehend nicht aufgeführt sind.
- (6) Die nachstehende Liste gilt unbeschadet der in der Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung beschriebenen öffentlichen Monopole oder ausschließlichen Rechte.
- (7) In Sektoren, in denen wirtschaftliche Bedarfsprüfungen vorgenommen werden, ist das Hauptkriterium bei dieser Prüfung die Bewertung der jeweiligen Marktlage in der Europäischen Union oder der Region der vorgesehenen Leistungserbringung, auch was die Zahl der bereits vorhandenen Dienstleister und die Auswirkungen auf sie betrifft.
- (8) Die aus dieser Vorbehaltsliste erwachsenden Rechte und Pflichten haben keine unmittelbare Wirkung; daher können natürliche oder juristische Personen daraus auch keine unmittelbaren Rechte ableiten.
- (9) Verpflichtungen in Bezug auf Vertragsdienstleister und Freiberufler gelten nicht, wenn durch deren vorübergehende Präsenz ein Eingreifen in oder eine anderweitige Einflussnahme auf arbeitsrechtliche bzw. betriebliche Auseinandersetzungen oder Verhandlungen bezweckt oder bewirkt wird.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
ALLE SEKTOREN ¹	<p>Übergangsfristen BG, RO: Verpflichtungen treten mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft. AT, BE, DE, DK, EL, ES, FI, FR, IE, IT, LU, NL, PT, SE, UK: Keine. Anerkennung EU: Richtlinien der Europäischen Union über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen gelten nur für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Das Recht, eine reglementierte freiberufliche Dienstleistung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen, verleiht nicht das Recht, sie auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zu erbringen².</p>
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts (d. h. Nicht-EU-Recht) (Teil von CPC 861) ³	<p>AT, CY, DE, EE, IE, LU, NL, SE, UK: Keine. ES, IT, HR, EL, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. BG, CZ, DK, FI, HU, LT, MT, PT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfungen. DK: Das Anbieten von Rechtsberatung ist auf Rechtsanwälte mit dänischer Zulassung beschränkt. Für die dänische Zulassung ist eine dänische juristische Prüfung erforderlich. FR: Uneingeschränkte (vereinfachte) Zulassung zur Anwaltskammer im Wege einer Eignungsprüfung ist erforderlich. HR: Die uneingeschränkte Zulassung, die für die anwaltliche Tätigkeit erforderlich ist, ist an Staatsangehörigkeitserfordernis gekoppelt.</p>
Dienstleistungen von Rechnungslegern und Buchhaltern (CPC 86212 ausgenommen „Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern“, 86213, 86219 und 86220)	<p>CY, DE, EE, ES, HR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. FR: Genehmigungserfordernis. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.</p>
Dienstleistungen von Steuerberatern (CPC 863 ⁴)	<p>CY, DE, EE, ES, FR, IE, IT, LU, NL, PL, SI, SE, UK: Keine. AT: Der Arbeitgeber muss gegebenenfalls Mitglied der zuständigen Berufsorganisation im Heimatstaat sein; Staatsangehörigkeitserfordernis für die Vertretung vor zuständigen Behörden. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. BG, CZ, DK, EL, FI, HU, LT, LV, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. PT: Ungebunden. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
<p>Dienstleistungen von Architekten und Dienstleistungen von Städteplanern und Landschaftsarchitekten (CPC 8671 und 8674)</p>	<p>CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, HR, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, PT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Ingenieurdienstleistungen und Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672 und 8673)</p>	<p>CY, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. FI: Natürliche Personen müssen nachweisen, dass sie über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderliche Fachkenntnis verfügen. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. BG, CZ, DE, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Nur für Planungsdienstleistungen, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. HR, HU: Wohnsitzerfordernis.</p>
<p>Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teil von CPC 85201)</p>	<p>SE: Keine. CY, CZ, DE, DK, EE, ES⁵, IE, IT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT: Ungebunden ausgenommen Dienstleistungen von Psychologen und Zahnärzten, für die eine wirtschaftliche Bedarfsprüfung erforderlich ist. BE, BG, EL, FI, FR, HU, LT, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>
<p>Tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932)</p>	<p>SE: Keine. BE, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES⁶, FI, IE, IT, LT, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. AT, BG, FR, HR, HU, LV, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Hebammen (Teil von CPC 93191)</p>	<p>SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>
<p>Dienstleistungen von Krankenpflegepersonal, Krankengymnasten und Sanitätern (Teil von CPC 93191)</p>	<p>SE: Keine. AT, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, ES, IE, IT, LT, LV, LU, MT, NL, PL, RO, SI: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. BE, BG, FI, FR, HU, PT, SK, UK: Ungebunden.</p>

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Computer- und verwandte Dienstleistungen (CPC 84)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LU, MT, NL, SI, SE: Keine. ES, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. LV: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Vertragsdienstleister. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, PT, SK, UK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Wohnsitzerfordernis für Vertragsdienstleister. Ungebunden für Freiberufler.
Marktforschung und Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 864)	CY, DE, EE, FR, IE, LU, NL, SE, UK: Keine. ES, HR, IT, PL: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DK, EL, FI, LT, LV, MT, RO, SI, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. LT, PT: Ungebunden für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402). HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung außer für Erhebung der öffentlichen Meinung (CPC 86402), die ungebunden ist.
Managementberatung (CPC 865)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, HU, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Mit der Managementberatung verwandte Leistungen (CPC 866)	CY, DE, EE, EL, FR, IE, LV, LU, MT, NL, SI, SE, UK: Keine. ES, HR, IT, PL, PT: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. DK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer der Aufenthalt des Vertragsdienstleisters dauert höchstens drei Monate. AT, BG, CZ, FI, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HU: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Schieds- und Schlichtungsdienstleistungen (CPC 86602), die ungebunden sind.
Wartung und Instandsetzung von Schiffen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SK, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, UK (nur im Fall von Kolumbien): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Eisenbahnausrüstungen (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK (nur im Fall von Kolumbien): Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Schneemobilen und Ausrüstung für den Straßenverkehr (CPC 6112, CPC 6122, Teil von CPC 8867 und Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, NL, PL, PT, SI, SE: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, MT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Kolumbien): Wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Wartung und Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Krafträdern und Schneemobilen (CPC 6112, CPC 6122 und Teil von CPC 8867). UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Luftfahrzeugen und Teilen davon (Teil von CPC 8868)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK (nur im Fall von Kolumbien): Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. UK (nur im Fall von Ecuador): Ungebunden.
Wartung und Instandsetzung von Metallerzeugnissen, Maschinen (außer Büromaschinen), Ausrüstungen (außer Fahrzeugen und Büroeinrichtungen) und Gebrauchsgütern ⁷ (CPC 633, CPC 7545, CPC 8861, CPC 8862, CPC 8864, CPC 8865 und CPC 8866)	CY, EE, EL, ES, FR, HR, IT, LV, LU, MT, NL, PL, PT, SI, SE, UK: Keine. BE: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung, außer für Vertragsdienstleister, wenn der Jahreslohn über dem in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegten Betrag liegt. AT, BG, CZ, DE, DK, FI, HU, IE, LT, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung.
Dienstleistungen bezüglich Produktdesign	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Chemische Verfahrenstechnik, Pharmazie, Fotochemie	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES, IT: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Dienstleistungen im Bereich der Kosmetiktechnik	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Fachdienstleistungen im Bereich der Technik, des Ingenieurwesens, der Verkaufsförderung und des Vertriebs für den Kfz-Sektor	AT, BE, BG, CY, CZ, ES, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. IT: Keine für Vertragsdienstleister, wirtschaftliche Bedarfsprüfung für Freiberufler.
Gewerbliche Dienstleistungen bezüglich Produktdesign für die Modetextil-Industrie, Bekleidung, Schuhe und Artikel	AT, BE, BG, CY, CZ, DE, DK, EE, EL, FI, FR, HR, HU, IE, IT, LT, LU, LV, MT, NL, PL, PT, RO, SK, SE, SI, UK: Ungebunden. ES: Keine für Vertragsdienstleister, ungebunden für Freiberufler.
Übersetzungs- und Dolmetschdienstleistungen (CPC 87905, ausgenommen Tätigkeiten amtlich bestellter oder ermächtigter Übersetzer und Dolmetscher)	CY, EE, FR, LU, LV, MT, NL, PT, SI, SE, UK: Keine. AT, BE, BG, CZ, DE, DK, ES, EL, FI, HU, IE, IT, LT, PL, RO, SK: Wirtschaftliche Bedarfsprüfung. HR: Ungebunden für Freiberufler.

-
- 1 Anmerkung aus Transparenzgründen für BE: Wo anwendbar beträgt der betreffende Jahreslohn derzeit
33 677 EUR (März 2007).
- 2 Damit Angehörige von Drittstaaten eine EU-weite Anerkennung ihrer Befähigungsnachweise erhalten können,
muss gemäß Artikel 129 dieses Übereinkommens ein Abkommen über gegenseitige Anerkennung ausgehandelt
werden.
- 3 Die Erbringung dieser Dienstleistungen unterliegt ebenso wie die Erbringung anderer Dienstleistungen den in
den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Zulassungserfordernissen und -verfahren. Dabei kann es
sich unter anderem um die Einhaltung örtlicher berufsethischer Kodizes, die Verwendung der
Berufsbezeichnung des Heimatstaates (sofern nicht als mit der Bezeichnung des Aufnahmestaates gleichwertig
anerkannt), Versicherungsanforderungen, die einfache Registrierung bei der Anwaltskammer des
Aufnahmestaates oder eine vereinfachte Zulassung zur Anwaltskammer des Aufnahmestaates im Wege einer
Eignungsprüfung und einen rechtmäßigen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Aufnahmestaat handeln.
- 4 Umfasst keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Steuerangelegenheiten, die unter
Rechtsberatung im Bereich des Völkerrechts und des ausländischen Rechts zu finden sind.
- 5 Für die Dienstleistungen von Ärzten (einschließlich Psychologen) und Zahnärzten (CPC 9312 und Teile von
CPC 85201) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien
nicht angewendet.
- 6 Für tierärztliche Dienstleistungen (CPC 932) wird das Erfordernis der wirtschaftlichen Bedarfsprüfung nur
hinsichtlich Spaniens auf Kolumbien nicht angewendet.
- 7 Wartung und Instandsetzung von Büromaschinen und -einrichtungen einschließlich Computern (CPC 845) ist
unter Computerdienstleistungen zu finden.
- ."

„ABSCHNITT D

ECUADOR

Diese Liste von Verpflichtungen steht im Einklang mit den Verfassungs- und Rechtsbestimmungen über die vorübergehende Präsenz von Personen zu geschäftlichen Zwecken in Ecuador und deren Vereinbarkeit mit den auf multilateraler Ebene eingegangenen Verpflichtungen.

Bei der Erstellung dieses Angebots wurde für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr die zentrale Gütersystematik (Central Products Classification), Statistical Reports, Series M, No. 77, provisional, 1991, der Statistikabteilung der Vereinten Nationen herangezogen.

In der nachstehenden Vorbehaltsliste werden die nach Artikel 126 Absätze 2 und 3 und Artikel 127 Absätze 2 und 3 dieses Übereinkommens liberalisierten Wirtschaftstätigkeiten und die für sie geltenden besonderen diskriminierenden Beschränkungen aufgeführt. Ecuador geht für Vertragsdienstleister und Angehörige der Freien Berufe, deren Tätigkeiten nicht nach den Artikeln 126 und 127 dieses Übereinkommens liberalisiert sind, keinerlei Verpflichtungen ein.

Für Zwecke der methodischen Überarbeitung und Analyse wird die nachstehende Liste wie folgt dargestellt:

Die Dienstleistungssektoren, welche die in diesem Angebot beschriebenen und von Beschränkungen betroffenen Sektoren umfassen, stehen auf der linken Seite unter der Überschrift „Sektor oder Teilsektor“.

Die Liste wird in der rechten Spalte um die Beschränkungen ergänzt, die den jeweiligen Sektor oder Teilsektor betreffen.

Die Verpflichtungen in bestimmten Sektoren oder Teilsektoren gelten vorbehaltlich der im ersten Abschnitt aufgeführten horizontalen Vorbehalte und Beschränkungen, welche für die Kategorien der Vertragsdienstleister und der Freiberufler durchweg und unbedingt Geltung haben.

Im Einklang mit den Bestimmungen in Artikel 107 Absatz 7 über den Anwendungsbereich der Bestimmungen im Titel über den Dienstleistungshandel, die Niederlassung und den elektronischen Geschäftsverkehr werden keine Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regelung der Einreise natürlicher Person in das Gebiet Ecuadors oder ihres vorübergehenden Aufenthalts in diesem Gebiet aufgeführt; dies gilt auch für von Ecuador zum Schutz der Unversehrtheit seiner Grenzen und zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ein- und Ausreise natürlicher Personen über diese Grenzen eingeführte oder aufrechterhaltene Maßnahmen.

Die nachstehende Liste beinhaltet keine Maßnahmen im Zusammenhang mit Erfordernissen und Verfahren betreffend Befähigungsnachweise und technische Normen, mit Erfordernissen in Bezug auf Bildungsabschlüsse und mit Verfahren im Zusammenhang mit Beschäftigungs-, Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen. Solche Maßnahmen umfassen unter anderem die Lizenzpflicht, das Erfordernis, Befähigungsnachweise in regulierten Sektoren anerkennen zu lassen, die Pflicht zur Ablegung besonderer Prüfungen einschließlich Sprachprüfungen, die Pflicht, einen rechtmäßigen Wohnsitz im Hoheitsgebiet des Staates zu unterhalten, in dem die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt wird, und die Pflicht zur Einhaltung nationaler Vorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit Mindestlöhnen sowie von Tarifverträgen im Aufnahmestaat und gelten für Vertragsdienstleister und Freiberufler auch dann, wenn sie in der Liste nicht aufgeführt sind.

Die aus der nachstehenden Liste der Verpflichtungen erwachsenden Rechte und Pflichten sind nicht unmittelbar anwendbar und wirksam; daher können natürliche oder juristische Personen daraus keine unmittelbar durchsetzbaren Rechte ableiten.

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
HORIZONTALE VERPFLICHTUNGEN	
ALLE SEKTOREN	Die Anerkennung akademischer Abschlüsse oder von ausländischen Einrichtungen der tertiären Bildung ausgestellter Bescheinigungen kann durch bilaterale Gegenseitigkeitsabkommen geregelt sein. Falls die Einrichtung der tertiären Bildung nicht in der von der zuständigen Stelle genehmigten Liste aufgeführt ist und ihren Sitz nicht in einem der Länder hat, mit denen Abkommen auf Gegenseitigkeit abgeschlossen wurden, ist ein Antrag auf Anerkennung zu stellen.
1. UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	Für die Mitgliedschaft in Vereinigungen oder Kammern zwecks Ausübung eines Berufs können für ecuadorianische und ausländische Staatsangehörige unterschiedliche Beiträge erhoben werden.
A. Freiberufliche Dienstleistungen	Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.
a) Juristische Dienstleistungen (CPC 861) Nur Rechtsberatung im Bereich des ausländischen und des Völkerrechts (keine Rechtsberatungs- und Rechtsvertretungsleistungen in Gerichtsverfahren nach nationalem Recht)	Ausländische Rechtsanwälte dürfen ihren Beruf ausüben, sofern ihr Befähigungsnachweis in Ecuador gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit anerkannt ist. Es ist klarzustellen, dass die Mitgliedschaft im „ <i>Foro del Consejo de la Judicatura</i> “ keine Voraussetzung für die Erbringung liberalisierter juristischer Dienstleistungen darstellt. Ausländische Rechtsanwälte, die die Aufnahme in diesen Verband beantragen, müssen jedoch ein einjähriges berufsvorbereitendes Praktikum absolvieren.
b) Dienstleistungen von Rechnungslegern, Wirtschaftsprüfern und Buchhaltern (CPC 862)	keine
d) Dienstleistungen von Architekten (CPC 8671 und 8674)	Damit ein ausländischer Architekt mit im Ausland erworbenem Abschluss von der Architektenkammer Ecuadors eine unbefristete Zulassung für die Ausübung des Berufs in diesem Land erhalten kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: a) Einreichung eines ordnungsgemäß begründeten Antrags auf Genehmigung beim Nationalen Register b) Feststellung, dass ecuadorianische Architekten im Herkunftsland des Antragstellers ohne Einschränkungen praktizieren können c) Feststellung, dass sich der Antragsteller rechtmäßig im Land aufhält, sowie insbesondere Überprüfung seines Aufenthaltsstatus entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften d) Vorlage eines in Ecuador ordnungsgemäß bestätigten akademischen Befähigungsnachweises und e) Feststellung, dass der Antragsteller über die Eignung und die finanziellen Mittel zur Ausübung der geplanten Tätigkeiten verfügt, einschließlich einer Bescheinigung der Architektenkammer oder -vereinigung in seinem Herkunftsland

Sektor oder Teilsektor	Beschreibung der Vorbehalte
e) Ingenieurdienstleistungen (CPC 8672) f) Integrierte Ingenieurdienstleistungen (CPC 8673)	<p>Inländische und ausländische Unternehmen sowie Konsortien inländischer und/oder ausländischer Unternehmen, die zur Durchführung von Ingenieurarbeiten gebildet worden sind, sind verpflichtet, bis zum zehnten Jahr ihrer Niederlassung im Land zur Durchführung dieser Arbeiten einen Stab von Ingenieuren mit dem Projekt zu betrauen, der zu mindestens 80 % aus ecuadorianischen Ingenieuren besteht; vom elften Jahr an müssen sie den Prozentsatz der ecuadorianischen Berufsträger jährlich um 4 % bis auf 90 % erhöhen. Falls für die in dem jeweiligen Unternehmen oder Konsortium ausgeführten Aufgaben keine inländischen Berufsträger verfügbar sind, sind sie verpflichtet, solche einzustellen, um sie in der jeweiligen Spezialisierung zu unterweisen.</p> <p>Bei staatlichen Unternehmen oder Einrichtungen befristet eingestellte ausländische Bauingenieure dürfen lediglich Beratungs-, Überwachungs- sowie Aus- und Fortbildungsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>Ausländische Ingenieure mit einer befristeten Zulassung dürfen nur Unterlagen unterzeichnen, die im Zusammenhang mit den Beratungs-, Überwachungs- oder Aus-/Fortbildungsaufgaben stehen, für die sie eingestellt wurden.</p> <p>Ausländer, die Angehörige der Freien Berufe im Bereich Ingenieurwesen sind, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen, damit sie ihren Beruf in dem Land ausüben können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestätigung ihres Befähigungsnachweises in einer durch das Gesetz über die tertiäre Bildung anerkannten Einrichtung der tertiären Bildung des Landes b) Vorlage des entsprechenden Einwanderungsvisums in dem Land und c) Einholung einer von der ecuadorianischen Ingenieurvereinigung nach den einschlägigen Bestimmungen erteilten Berufszulassung
C. DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG (85)	<p>An Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen ausländische Berater unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, nur in Bezug auf diejenigen Tätigkeiten oder Bereiche teilnehmen, bei denen es keine inländischen Berater mit fachlicher Befähigung oder Erfahrung gibt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beratungsverträge, die ganz oder teilweise durch Mittel aus Darlehen finanziert werden, welche von ausländischen Regierungen oder multilateralen Entwicklungsorganisationen, denen Ecuador als Mitglied angehört, gewährt werden.</p>
F. SONSTIGE UNTERNEHMENS-DIENSTLEISTUNGEN	<p>Für die Erbringung der meisten freiberuflichen Dienstleistungen in Ecuador müssen im Ausland erworbene Berufsbefähigungsnachweise von der zuständigen nationalen Behörde anerkannt werden; bevor eine solche Anerkennung ausgesprochen werden kann, muss in der Regel zum Zeitpunkt des entsprechenden Antrags ein Wohnsitz in Ecuador nachgewiesen werden.</p>
m) Verwandte wissenschaftliche und technische Beratung (CPC 8675)	<p>An Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge dürfen ausländische Berater unabhängig davon, ob es sich dabei um natürliche oder juristische Personen handelt, nur in Bezug auf diejenigen Tätigkeiten oder Bereiche teilnehmen, bei denen es keine inländischen Berater mit fachlicher Befähigung oder Erfahrung gibt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Beratungsverträge, die ganz oder teilweise durch Mittel aus Darlehen finanziert werden, welche von ausländischen Regierungen oder multilateralen Entwicklungsorganisationen, denen Ecuador als Mitglied angehört, gewährt werden.</p>

“

„ANHANG XIa¹

Vereinbarung bezüglich Buchstabe b der Begriffsbestimmung
der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“
gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Titel IV (Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr) dieses Übereinkommens nur insoweit für Maßnahmen gilt, die eine Vertragspartei in Bezug auf die Tätigkeiten und Dienstleistungen einführt oder aufrechterhält, die unter Buchstabe b der Begriffsbestimmung der „in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachten Dienstleistungen“ gemäß Artikel 152 dieses Übereinkommens erläutert werden, als eine Vertragspartei es ihren Finanzdienstleistern gestattet, derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen im Wettbewerb mit einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister durchzuführen bzw. zu erbringen. Ferner vereinbaren die Vertragsparteien, dass Titel IV des Übereinkommens nicht für derartige Maßnahmen gilt, sofern eine Vertragspartei derlei Tätigkeiten und Dienstleistungen der Regierung, einer öffentlichen Stelle oder einem Finanzdienstleister vorbehält und diese nicht im Wettbewerb mit einem anderen Finanzdienstleister durchgeführt bzw. erbracht werden.
- (2) Dementsprechend erkennen die Vertragsparteien an, dass jede von ihnen rechtlich oder tatsächlich ein Monopol, einschließlich eines Finanzdienstleisters, für die Durchführung bzw. Erbringung einiger oder sämtlicher der in besagtem Buchstaben b aufgeführten Tätigkeiten oder Dienstleistungen benennen darf und dass eine solche Maßnahme nicht als unvereinbar mit den von den Vertragsparteien in Titel IV dieses Übereinkommens eingegangenen Pflichten und Verpflichtungen gilt.

¹ Dieser Anhang gilt nur für die Vereinbarungen zwischen der EU-Vertragspartei und Ecuador."